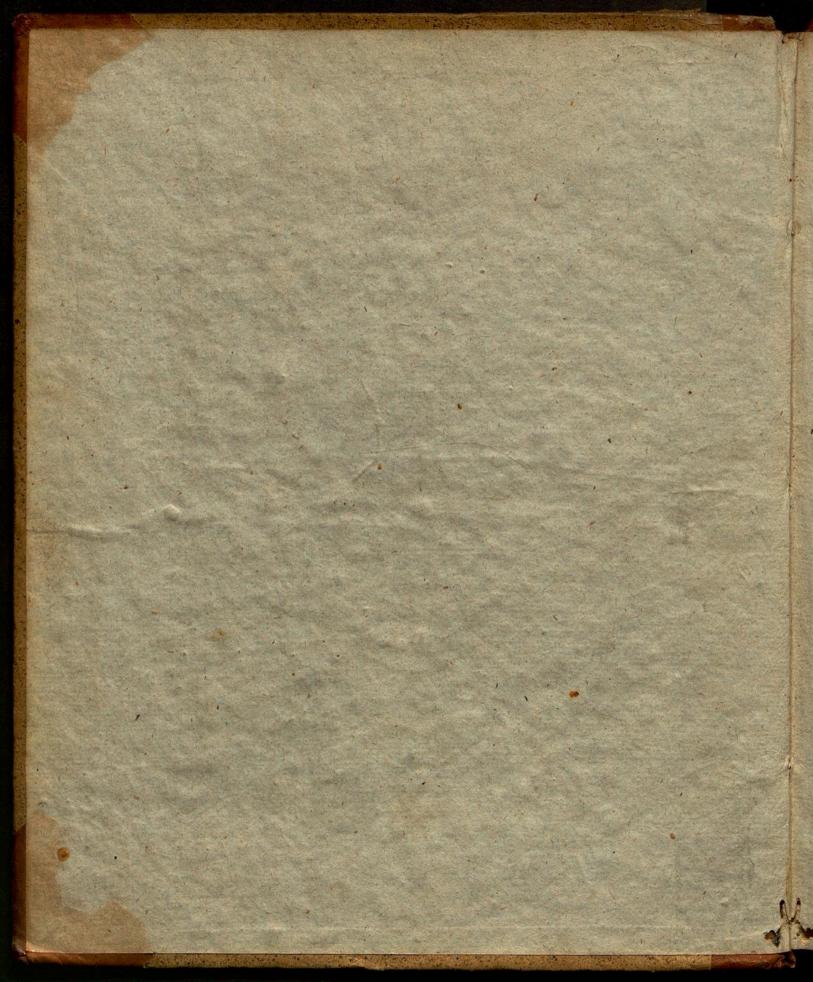
Wiener Stadt-Bibliothek. 39109 B



Reglement

für bie

Raiserl. Königl. Feldchirurgen

i n

Friedenszeiten.

Muf Befehl

Seiner kaiserl. königl. Apostol. Majestat

Joseph des Zweyten.

23 o n

3. A. v. Brambilla.

Erfter Eheil.

Thiray They

m J E A,

gedruckt ben Johann Thomas Edlen von Tratinern, taiferl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1789

7.1.63189



In halt

des ersten Theits vom Reglement.

I. Rapitel.

Charakter der Chirurgen überhaupt, ihre personliche Subordination, Gehalt, Uniform, Pension.

II. Rapitel.

Dienstpflichten der Feldchirurgen überhaupt.

III. Rapitel.

Umriß der Dienstpflichten, die dem Protochirurgus zu Frie-

IV. Ra=

A. (0) A. R.

IV. Rapitel.

Bon den Stabschirurgen überhaupt.

V. Rapitel.

Dienstpflichten der Stabschirurgen = Direktoren des Medikamentenwesens in den Provinzen.

VI. Kapitel.

Vorschriften den Dienst der in den Vestungen und Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen betreffend.

VII. Rapitel.

Dienstpflichten der Regimentschirurgen, der Oberchirurgen bep den Korps; der Bataillonschirurgen ben der Infanterie und Oberchirurgen bep der Kavallerie.

VIII. Kapitel.

Dienfipflichten ber Unterdirurgen.

IX. Rapitel.

Borfchriften, den Ertrunkenen benaufpringen.

A'R (0) A'R

X. Rapitel.

Vorschriften, den in mephitischen Dünsten Erstickten bep-

XI. Rapitel.

Vorschriften den withigen Hundsbiß, und die Wasserscheue (hydrophobia.) betreffend.

XII. Rapitel.

Von den Invaliden.

XIII. Rapitel.

Von Visitirung der Rekruten.

XIV. Kapitel.

Vorschriften über die Art, Arzneyen aus den Feldapothecken zu fassen, sie zu erhalten, zu verwenden, und zu verrechnen.

CATALOGUS MEDICAMENTORUM.

white a lack present to a principle

- A. Medifamenten = Spezifikation.
- B. Empfangs = Dokumenten.
- C. Ausgabs = Dokumenten.
- D. Bergeichniß.
- D. D. Ordinationszettel für die Regimentsspitäler.
- E. Rrankenrapport von den Regimentern.
- F. National = und Conduitliste vom chirurgischen Personale ben den Regimentern.



Erstes Kapitel.

Charafter der k. k. Feldchirurgen überhaupt; personelle Subordination; Uniform; Gehalt; Pension.

S. I.

Der erste unter den Chirurgen der k. k. Armee ist dem Range nach der Protochirurgus. Er ist zugleich k. k. Sofrath und Leibchirurgus Se.Majestät des Raisers, Direktor der Josephinischen medizinische chirurgischen Akademie, und General Inspektor von allen Militärspietälern. Ihm sind alle nachfolgende Chirurgen untergeordnet.

g. II.

Nach dem Protochirurgus folgen die Professoren der Akademie, welche ben Titel als t. t. Rathe haben, sie sind beständige Mitglieder der Akades mir, auch muffen sie lediglich Doktoren der Chirurgie von der nämlichen

Ufades

Akademie approbirt senn. 'Alsbann kommen der Ordnung nach die Stabsschirurgen, Regimentschirurgen, die Oberchirurgen des Bombardiers korps, des Militär : Fuhrwesenkorps, der Frenkorps, der Pionniers, Sapspeurs, Mineurs, Jäger 1c., weil diese Korps : Oberchirurgen in Rücksicht des Dienstes als Regimentschirurgen angesehen sind, absonderlich in Kriegszeiten, wo diese Korps verstärket werden.

S. III.

Nach diesen Oberchirurgen solgen erst die Bataillonschirurgen der Insansterie = Regimenter, die Oberchirurgen der Kavallerie = Regimenter, und jene ben den Oekonomie = Kommissionen, und Feldspitälern zc. Den Rang unter diesen nehmen ein die ben den Grenadier = Bataillons stehenden Unsterbataillonschirurgen; endlich kommen die ben allen Regimentern und Korps angestellten Unterchirurgen, und zuleht die Jöglinge ver medizienisch = chirurgischen Schule, die bereits Unisorm zu tragen geeignet sindz und besonders die in der Gage stehen. ')

S. IV.

Der Protochirurgus ist keiner andern Stelle, als dem k.k. Sofkrigsrathe, und im Felde dem die Armee kommandirenden Generalen untergeordnet. Jene Stabschirurgen, so ben den Korps d'Armee, oder in Festungen, oder in Hauptspitälern detachirt stehen, sind hinwiederum ihren respektiven kommandirenden Generalen untergeordnet. Hingegen hängen sowohl diese Stabschirurgen, als alle Chirurgen von der Armee in Betress der guten Dienskordnung, der Direktion der Chirurgen, des Seilungsgeschäftes bey Kranken, der Arzney - Anordnungen, des Medikamentenwesens einzig und allein vom Protochirurgus ab, sie mögen hernach ben den Resendig und allein vom Protochirurgus ab, sie mögen hernach ben den Resendig und allein vom Protochirurgus ab, sie mögen hernach ben den Resendigen

gimen=

^{*)} Jenen Prattikanten, die in Sauptspitalern in den Propinzen ohne Sage, und die unter Stabsdirurgen und in Regimentsspitalern fich uben, kann nicht gestattet werden, Uniform ju tragen, auch ift es nicht erlaubt, obligate Goldaten als Pratticanten zu nehmen.

simentern oder Korps, in Spitalern, Garnisonen, Contumazen, oder Destonomie Rommissionen, in Invalidenhäusern, Feld Depositorien, Milistär Akademien, oder in was immer für einem militärischen Institute ausgestellt seyn. In Abwesenheit des Protochirurgus sind sie dem zeitlichen Wiscedirektor der medizinisch ichirurgischen Akademie, oder einem andern Stellvertretenden Stabschirurgen in Absicht auf die obigen Begenstände untergeordnet. Dieser Stellvertretende Stabschirurgus wird jedes Maldurch den Protochirurgus dem Hoskriegsrathe vorgeschlagen, und von da aus wird er öffentlich bey der Armee bekannt gemacht werden.

§. V.

Jene Regimentschirurgen, oder Oberchirurgen ic, welche in einer Garnisson, oder in den Provinzen, oder im Telde von der groffen Armee entfernt, ben einem Korps d' Armee stehen, sind auch abhängig von dem respektiven Stabschirurgus, der in der Garnison, oder in der Provinz, oder ben dies sem oder jenem Korps d' Armee detachirt ift. Solch ein Stabschirurgus aber hängt immer wieder vom Protochirurgus ab, hat von ihm seine Instruktionen zu empfangen, und ihm von allen Vorfallenheiten genauen Rapsport zu geben, wie dieses anderwärts vorgeschrieben wird. Das chirurgissiche Personale steht nicht unter der strengen Militär Subordination, insdessen um der guten Ordnung willen muß doch einige Subordination Statt haben. Im Politischen und Kriminal sind sie ihren vorgesetzen Militärskommandanten untergeordnet.

S. VI.

Der Protochirurgus zieht in Friedenszeiten einen Gehalt von dren Tausend Gulden. Für den ihm nach hohem hoffriegsräthlichen Dekret vom 9 May 1789 von Se. Majestät unter dem Sekretärs Titel, wie die Professoren von der Akademie den k. k. Rathscharakter haben, zur Geschäftebesorgung zugetheilten Chirurgus, welcher seiner Zeit die Beförderung zum Negiments.

dirungus oder zum Prosektor zu hoffen hat, sind ihm vier hundert Gulden alljährlich angewiesen. Auch hat er noch in Kraft der eben angeführten allerhöchsten Entschliessung vom 9 Man 1789 eigens einen Hofkriegskanzelisten zugekheilt, welcher nebst dem Sekretär die Kanzlengeschäfte zu besorgen hat. Im Falle der Protochirurgus ins Feld gehet, so hat dieser ihm zusgekeilte Poskriegskanzlist ben dem Vicedirektor, oder dem jeweiligen Stabsschirurgus, welcher in Abwesenheit des Protochirurgus dessen Stelle verssieht, zur Seschäftebesorgung zu verbleiben. In Kriegszeiten erhält der Protochirurgus nebst seinem Sehalte noch sechs Pserdportionen, und vier Vrodportionen zusolge eines hohen hofkriegsräthlichen Dekrets vom 29 März 1785 nebst dem Feldbeytrag. Auch bekömmt er zwen Oberchirurgen von einem Feldspital als Adjutanten, von welchen ein jeder eine Brodsund eine Pserdportion empfängt. Eine Pserdportion und zwen Brodportionen erhält in Kriegszeiten auch sein Sekretär.

§. VII.

Alle ben der Armee angestellten Stabschirurgen sollen in Zukunft in Friesbenszeiten Kraft eines hohen hoffriegsräthlichen Rescripts vom 25 Februar 1784 sechs Sundert Gulden Gehalt, und unentgeltliches Quartier has ben. Jene, so in Kriegszeiten ins Feld kommandirt werden, ziehen einen jährlichen Behalt von zwölf Jundert Gulden, vier Pferd und vier Brodportionen. Es sind dermalen in der Hauptstadt der Provinzen einis ge Stadschirurgen, die nebst den 600 Gulden Gehalt, noch zwen Hundert Gulden ad personam haben. Allein dies ist eine milde Gabe des Monarschellt um theils diesenigen zu belohnen, die sich in ihrer Dienstleistung auszeichnen, theils um sie für die Obsorge, so sie über die Feldapothecke tragen, und für die Verantworfung, so sie in Albsicht auf die gute Eigenschaft der Medikamenten, in Kücksicht auf gute Ordnung, und eine kluge Oekosnomie mit den Medikamenten auf sich haben, einiger Massen schalten:

halten; indessen hat nebst dem noch eigens der Professor von der Chemie als Feldapotheckendirektor die Apothecken jährlich zu visitiren und zu untersuchen. 6. VIII.

Jedes Regiment von der Armee, sen es Infanterie oder Kavallerie, hat seinen eigenen Regimentschirurgus, welcher laut den Statuten der k. k. Iossephinischen Akademie den Doktorgrad muß erhalten haben. Sie haben in Friedenszeiten sechs Sundert Gulden jährlichen Behalt, theils unmitstelbar als Gage, theilslals Julage aus dem Regiments : Unkosten : Fond; die in Hungarn, Slavonien und Bannat auf dem platten Lande bequartirsten aber um etwas weniger; in Kriegszeiten hingegen haben alle drep Pferdportionen, und zwep Brodportionen, und durchaus mehr als Sechshundert Gulden. Dem Regimentschirurgus sind alle Thirurgen vom Regiment untergeordnet.

§. IX.

Die Infanterie : Regimenter haben in Friedenszeiten zwen, in Kriegszeiten aber dren Bataillonschirurgen. Die Bataillonschirurgen haben das Mosnat, mit Einschluß der Julage aus dem Regiments : Unkossen Fond, zwanzig Gulden Gage, und im Falle sie die Brodportion in natura fassen, neunzehn Gulden; jedoch nach Verschiedenheit der Länder haben auch manche etwas weniger. Iwanzig Gulden nebst der Brodportion geniessen sie in Kriegszeiten, und erhalten auch laut einem hohen hoffriegsräthlichen Dekret vom 29 März 1785 eine Pferdportion. In Friedenszeiten haben nur die Karabinier : Regimenter Oberchirurgen. In Kriegszeiten aber bestsmmt jedes Kavallerie : Regiment zwen Oberchirurgen. Sie haben mit Gazge und Feldbentrag sechzehn Gulden eine Brod und Pferdportion. Dins gegen werden sie nach Verschiedenheit der Länder wieder nach geendigtem Kriege auf die Friedensgebühr zurückzesest.

§. X.

Ein Infanterie = Regiment hat in Friedenszeiten nebft einem Regiments. chirurgus, und zween Bataillonschirurgen noch acht Unterchirurgen. Auf ben Kriegsfuß wird die Angahl der legteren fo vermehrt, daß jede Compag. nie einen Unterchirurg erhalt. Jedoch find davon Die Garnifons : Batails lone ausgenommen, welche nebft einem Bataillonschirurgus nur fünf Unterchirurgen haben. In Friedenszeiten gieht ber Unterchirurg von der Infanterie vierzehn Gulden monatlichen Gehalt, und eine Brodportion, Quartier, Bett und Holg. Jene von den in Ungarn, Glavonien, Sies benburgen und Galligien liegenden Regimentern haben etwas weniger, als ben eben ermahnten Behalt. In Rriegszeiten aber erhalt er nebft der Brod. portion funfzehn Gulben. Huch ber Unterchirurg von ber Kavallerie ges nießt in Friedenszeiten einen etwas minderen Behalt, nur in Rriegszeiten beziehen alle gleichen Behalt, und die von der Ravallerie befonders eine Pferdportion unentgelflich. Die in ben oben angezeigten Provingen liegenden Chirurgen erhalten durchgehends barum einen etwas minderen Gehalt, weil eben ba alle Lebensbedurfniffe um einen wohlfeilern Preis gu haben find.

S. XI.

Jedes Grenadier : Bataillon hat in Friedenszeiten einen Unter : Bataillonschirurgen, und zwey Unterchirurgen. Der Erstere zieht an monatlichem Gehalt, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments : Unkosten : Fond, sechzehn Gulden und eine Brodportion, in Kriegszeiten aber um einen Gulden mehr. Die ben den ausser den deutschen Landen, Niederlanden und Italien liegenden Regimentern angestellte Unter : Bataillonschirurgen ziehen einen etwas geringeren Sehalt; Die zwen Unterchirurgen aber stehen mit denen ben den Infanterie : Regimentern im gleichen Sehalt, und sind dem Unter : Bataillonschirurg eben so subordinirt, wie dieser den Stabsund Regimentschirurgen jedweder Garnison untergeordnet ist. In dem leßten turkischen Feldzuge hatte eine jede Grenadierbrigade einen eigenen respis zirenden Bataillonschirurgus, welchem die Unter Bataillonschirurgen samt den Unterchirurgen untergeordnet waren. In Kriegszeiten wird dieses Bas taillon um drey Unterchirurgen verstärkt, damit jede Compagnie ihr.n eiges nen Unterchirurg hat.

§. XII.

Die in ben Seldspitalern zu Kriegszeiten angestellten Stabschirurgen baben brey Rlaffen von Chirurgen unter fich : Oberchirurgen mit bem Monatgehalt von zwanzig Gulden; Unterchirurgen mit bem Monatgehalt von fünfzehn Gulden, und Praktikanten mit einem monatlichen Gold von zwölf Gulden. Daben bat jeder taglich eine Brodportion. Die Dberchirurgen tragen ben Uniform wie die Bataillonschirurgen, die Unterdirurs gen wie die Unterchirurgen ben Den Regimentern, und Die Praftikanten wie Die Zoglinge ber Schule, b. i. auf den fcmarzfammetnen Aufschlagen feine Knopfe, wie denn hierüber das Nothige im IV. Rap. II. Th. der Instruktion für das t. t. Militärspital zu Wien nachzusehen ift. Dur in dem gegenwärtigen Turkenkriege allein haben Se. Majeftat um die Chirurgen theils mit Muth gu beleben und aufgumuntern, theils ihnen mehr Mittel an die Sand au geben, um fich burch beffere Nahrung und Pflege gegen die fchabliche Ginwirkung ber ungefunden Luft und der Fatiquen gu ichugen, aus allerhöchster Gnabe ben in ben Feldspitalern angestellten Oberchirurgen, Unterchirurgen und Praktikanten laut hohem hoferiegerathe lichen Rescript vom 14 September 1788, eine Julage gu verwilligen geruhet, und zwar den Oberchirurgen monathlich drep Gulden, ben Unterchirurgen und Praktikanten aber monathlich zwey Gulden, 30 fr. Die namliche Bulage erhiels ten auch im folgenden Jahre darauf zufolge einem hoffriegerathlichen Res script vom 11 April 1789 alle Bataillons . Ober . und Unterchirurgen bep

ben im Feld fiehenden Truppen, und zwar fur die Zeit, als fie in gegenwartigem Turkenkriege bienen.

S. XIII.

Die ben den Gekonomie - Kommissionen angestellten Oberchirurgen zie hen einen Monatsgehalt von zwanzig Gulden, und tragen den Unisorm, wie die Bataillonschirurgen in der Armee. Diese Stellen aber sind nur für wohl und lange gediente Bataillons : und Oberchirurgen bestimmt, um sie in eine ruhige Versorgung zu bringen.

S. XIV.

In öffentlichen Dienstverrichtungen und bey Paraden hat vom Protochirurs gus angefangen bis jum legten Unterchirurgen jedweder in Uniform ju er Scheinen. Eben fo muffen alle fubalternen Chirurgen, wenn fie vor fomman-Direnden Generalen, Regimentsfommandanten, ober vor bem Protochirurs gus zu erfcheinen haben, in dem jeder Charge vorgefchriebenen Uniform, und nicht anderst gekleidet fenn, damit ein jeder, weffen Ranges er fen, fogleich fann erfennet werben. Es wird babero allen vorgefesten Chirurgen jur Pflicht gemacht, genau auf diefe Ordnung gu halten. Der Uniform ift ein unterscheidendes Chrenzeichen, das Ge. Majestat ber Raifer ihren Belochirurgen zu verleihen geruhet haben, und bas man beghalben werth Schäffen muß. Bu bem bient es auch, daß man die Chirurgen in Kriegsgeiten, und jumal ben Schlachten, wo man ihren Benffand fucht, von ans bern Personen des Kriegedienftes unterscheiden kann, wie im XI. Ray. 11. Th. Diefes Reglements vorgefdrieben wird. Benn Berbande, ben ber Ordination, und auf bem Cande auffer Dienft fann ihnen geffattet werden, auch Zivilkleider zu tragen, um den etwas foftspieligern Uniform ju schonen.

S. XV.

Die Farbe des Uniforms muß durchgehends ben den Chirurgen der ganzen Armee gleich senn. Das Tuch des Rockes soll weis, und dunkelblau mels

Sammet und dren vergoldeten Knöpfen beseht sein; der kieine oben benm Dals aufrecht stehende Kragen des Rockes ist vorne an benden Endtheilen mit einem kleinen schwarzsammetnen Zünglein, und einem kleinen Knopfe der nämlichen Art beseht; dazu gehören Westen und Hosen von rothem Tuche mit kleinen vergoldeten Knöpfen gleich jenen vom Generalstabe beset, Stiesfeln, und schwarze mit einem weissen schwalen Streife umgebene Halbinden. Der Degen soll vergoldet senn. Eine einfache Locke zur jeden Seite, und ein mit schwarzem Band eingeslochtener Zopf machen die Frisur. Der Hut soll nicht bordirt, mit einer schwarzen. Masche besteckt seyn, eine goldene Schlinge windet sich seitewärts um einen kleinen voran befestigten Unisornknopf.

6. XVI.

Der Protochirurgus trägt diesen Unisorm ganz mit Goldborden verbrämt. Die Borden sollen an den Rändern gleich, und zwen Finger breit seyn, doch soll das Dessein nicht unisorm mit jenen Vorden seyn, die die Generale der Armee tragen. Er trägt am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quaskeln oder Rosetten.

S. XVII.

Die Stabschirungen tragen auf dem S. XV. beschriebenen Unisorm zu bens ben Seiten auf dem Rock, wo die Knöpfe und die Knöpflöcher angebracht sind, so wie auf den schwarzsammetnen Aufschlägen goldene Spaulitten. Ihre Weste ist mit einer zwen Finger breiten doppelt gezackten Goldborde verbrämt; sie tragen am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Dut die Quasteln oder Rosets ten und eine schwarze Masche.

S. XVIII.

Die Regimentschirurgen, und jene Oberchirurgen von den Korps, die als . Regimentschirurgen anzusehen sind, und auch den nämlichen Gehalt ziehen, sollen in ihrer Tracht von den Stabschirurgen durch nichts unterschieden senn, als durch eine um die Sälfte schmälere einfach gezackte Goldborde auf der Weste. Alles übrige haben sie mit den Stabschirurgen gemein.

S. XIX.

Die Bataillonschirurgen ben der Infanterie, die Oberchirurgen von der Ravallerie, die in Spitälern, Dekonomie Rommissionen, und anderen militärischen Instituten, auch die Unter Bataillonschirurgen ben den Gresnadiers Bataillons tragen am Rocke und Weste auf benden Seiten goldens Epauletten, den vorgeschriebenen Degen ohne Port d'epee an einem Gehänsge oder einer Kuppel unter der Weste, und das übrige so wie S. XV. porsgeschrieben ist.

S. XX.

Die Unterchirurgen von der Armee tragen sich in Absicht auf die Farbe des Unisorms, wie die Vorschrift oben S. XV. gegeben ist. Rock, Weste, und Hosen sind glatt, und nur mit den allgemein eingeführten vergoldeten Knöppsen besetzt. Dazu kömmt ein einsacher schwarzer Hut mit einem kleinen Unisormknopf, einer goldenen Schlinge und schwarzen Masche, Degen unster der Weste ohne Port d'epee und Stiefeln. Die Zöglinge der medizinisch schrurgischen Schule zu Wien tragen diesen Unisorm, wie die Vorsschrift im II. Th. der Instruktion die Schule betreffend, bereits bestehet.

S. XXI.

Die Stabschirurgen von den Provinzen haben ein obachtsames Aug darauf zu halten, daß die Regimentschirurgen sich uniformmässig tragen, und

und diese haben hinwiederum darauf zu achten, daß ihre Untergebenen sich nach der Vorschrift kleiden. Bende sind verantwortlich, wenn ungesachtet dieser Vorschrift Unordnungen beobachtet werden.

S. XXII.

Es giebt sowohl Stabschirurgen als Regimentschirurgen, welche wegen eines unterscheidenden perfonellen Berdienftes und Alters, und aus befonberer gnabigsten Rucksicht des Monarchen vier Sundert Bulden jahrlie de Penfion von bem f. f. Merarium erhalten, und felbe in ben Provins gen vergehren konnen, wo fie wollen. Allein bem Suffeme nach haben fowohl die einen als die anderen nicht mehr als zwen Sundert Gulden, und im Falle fie in Invalidenhaufern ihr Leben gubringen wollen, wo fie frenen Service b. i. Wohnung, Sola, Licht, Medigin u. d. gl. unente geldlich haben, giehen fie im baaren Gelde nur ein Sundert funfgig Gul ben. Was die Wittwen betrift, fo giehen jene ber Stabschirurgen ein Drittel des gangen Gehalts, welchen ihre abgelebten Manner gezogen haben, hingegen die Wittwen der Regimentschirurgen, und der ihnen gleich fommenden Korps : Oberchirurgen erhalten eine Penfion von 150 fl; endlich die Wittwen der Bataillons = und der Kavallerie = Oberchirurgen 100 fl, wenn fie anderft nach bem Normale bagu geeignet befunden werben. Nach neueren hohen Berordnungen haben Die Regiments : und Bataillonschie rurgen, Die Rorps - und Ravallerie : Oberchirurgen ben ihrer Berebeligung eine Caution von 1500 fl. zu erlegen.

S. XXIII.

Die Bataillonschirurgen der Infanterie, und die Oberchirurgen der Rasvallerie geniessen eine jährliche Pension von Jundert Gulden; wenn sie aber im Stande sind, ihre Kunst ben den Kranken in Invalidenhäusern auszuüben, so erhalten sie das Monath sechzehn Gulden, und in diesem lezteren Falle auch die Unterchirurgen vierzehn Gulden.

S. XXIV.

Die Wittwen der Bataillonschirurgen, und Oberchirurgen geniessen gleischermassen Sundert Gulden jährliche Pension von der Kriegskasse, nur mussen sie so wie die Wittwen der Stabs zund Regimentschirurgen um die Erhaltung derselben durch die betreffenden Commandi das Ansuchen benm hochlöbl. Hofkriegsrath machen. Die Wittwen der Unterchirurgen erhalten sogleich nach dem Tode ihrer Männer fünfzig Gulden Abserstigungsgeld.

Zweytes Kapitel.

Dienst = Psichten der Feldchirurgen überhaupt.

S. I.

Seder gute Unterthan wird zur Pflicht der Treue und zur aufrichtigen Anhänglichkeit gegen seinen Souverain gebohren; doch wächst diese Pflicht immer nach Maaßgabe, als der Unterthan beym Staate in einen bestimmten Wirkungskreis eintritt, und dafür bezahlt wird, entweder dem Souverain unmittelbar, oder dem Publikum zu dienen

S. II.

Die Pflichten eines angestellten Feldchirurgen lassen sich allgemein auf solzgende Punkten zusammenziehen: itens muß er Subordination gegen seine Vorzeseite beobachten; atens sich so verwenden, daß er seine Kenntnisse aus dem Gebiete der Kunst, welcher er sich freywillig gewidmet hat, mit jedem Tage vervollkommnet; ztens soll Eiser und Fleiß ben jeder Dienstverrichtung, die seiner Charge angehört, hervorleuchten; 4tens Wachsamkeit, Liebe, und Zuneigung gegen die ihm anvertrauten Kranken mussen ihn im Heizlungsgeschäfte stäts begleiten; 5tens sein persönliches moralisches Betrazgen muß makellos sein, denn nur dieses kann ihn sowohl ben seinen Vorgeseisten, als benm Publikum lieb und werth machen; endlich suche er Freundschaft und Eintracht unter allen jenen zu erhalten, mit welchen, er leben, und zum Besten des Dienstes des Monarchen, und seiner kranken Unterthanen gemeinschäftlich wirken muß.

S. III.

Es ist überstüßig hier die Ordnung anzugeben, nach welcher sich alle Feldchirurgen in einem Spitale sowohl in Absicht auf Behandlungkart der Kranken, als auch in Ansehung der Ventilation, und der Reinliche keit der Spitaler selbst, und der darinn vorsindlichen Geräthe zu fügen haben, da die Vorschriften hierüber in dem II Theile dieses Reglezments deutlich genug auseinander gesest worden sind.

S. IV.

Se. Majeffat der Raifer unfer allergnadigfter Landesvater hat in feinem groffen Reiche allenthalben und besonders in Stadten, wo Garnis fonen liegen, gut erbaute, und mit allen gur Bequemlichkeit und guten Pflege des franken Soldaten nothigen Gerathichaften verfebene Spitaler errichten laffen. Dichts bestoweniger konnte es fich boch ereignen, bag bie und da in den Rumern der Regimenter in Unfehung guter Luft, gefunben Waffers u. d. g. ein Fehler mare. Dahero entstehet für die Stabs: dirurgen, Regimentschirurgen, und Oberchirurgen die Pflicht, im Fall neue Garnisonen bezogen werden, daß sie, ehe noch die neu ankommenben Kranken in das Spital verlegt werden, alles genau und aufmerkfam untersuchen: ob namlich die Krankengimmer weis angestrichen, gefaubert, trocken, wohl durchluftet und zur Bentilation vorbereitet find; ob Die Bretter Des Bodens und die Decke nicht faulicht und feucht, bingegen die Bettstatte und Bettfournituren rein gewaschen und troden find ; ob das Bettstroh nicht schimlicht oder feucht, das Waffer rein, und gefund ift; ob die Abtritte eine gureichende Breite gum fregen Abfluffe bes Unrathes haben, und bie Rrankenzimmer nicht mit Geffank anffecken; ob die Eß = und Rochgeschirre reinlich, besonders aber, ob jene, welche von Rupfer find, gut und gehorig verginnt find. Zugleich muffen fie Die Einleitung an treffen fuchen, daß die mit dem Storbut behafteten ihre eis

gene Eßgeschirre bekommen, damit der fernern Verbreitung dieses Uibels, so viel möglich, vorgebeugt werde. Fände einer oder der andere in irs gend einer Rücksicht einen Fehler, so ist er schuldig, sogleich den koms mandirenden Offizieren die Anzeige davon zu machen, damit diese die ges hörigen Maaßregeln dagegen treffen. Wenn einmal alles in Ordnung gebracht ist, so ist es dann die Pflicht der vorgeseszen Chirurgen, dars auf zu achten, daß diese Ordnung aufrecht gehalten wird.

§. V.

In Absicht auf Erhaltung reiner Luft sowohl ber in Rafernen als in Spitalern befindlichen Mannschaft ift hauptfächlich darauf zu halten, daß weber in ben Rafernen, noch in Spitalern, ober in ber Rahe berfelben bas Blut geschlachteter Thiere ober Menschen, wie g. B. benm Aberlaffen ausgegoffen wird, eben fo daß die Todten an abgelegenen Orten, giemlich weit entfernt von ben öffentlichen Gebauden, in tiefe Graber bes erdiget werben. Ben Musmufferung ber Bettfournituren muß ein vorzuge licher Bedacht babin genommen werden, daß die Better ber Rrabigen von ben übrigen abgefondert, und befonders gelegt werden, weil diefe Better mit gang befonderm Fleiffe gewaschen, gut ausgeluftet werden, und volls fommen rein fenn muffen, bevor fie neuerdings in Gebrauch gezogen wers ben konnen. Das namliche gilt auch von dem Bettgerathe ber mit dem Storbute in leichtem Brade behafteten Rranfen; ben dem außerften Bras De biefer Rrantheit muß bas Bettgerathe ordnungsmaffig verbrennt wers den (Siehe II. Theil IX. Rapitel S. XXV.) Wenn Better, Die aus der Basche kommen nach Schwefel riechen, so ift es ein Zeichen, bag bies fes Bett von Rragigen find, und daß auf bas Waschen berfelben nicht ber gehörige Fleiß ist verwendet worden. Im übrigen ift fich in Bezug auf Reinlichkeit, Bentilation u. b. g. nach bem IX S. und in Betreff ber Speiseordnung nach dem VIIIten S. Des Uten Theiles au halten.

S. VI.

Den Chirurgen, die zusolge ihrer Charge die Direktion des Spikals haben, wird es auch zur Pflicht gemacht, auf die Dekonomie des k. k. Alexariums, und des Spikals in Ansehung der Bandagen, Charpie, der Diat, der Arzneyen u. d. g. Rucksicht zu nehmen: wie dieser Gegenstand im Rapitel VII. XIV. aussührlicher soll behandelt werden.

S. VII.

Wenn der Stabschirurgus in einer Garnison krank wurde, oder abwessend wäre, so hat der älteste Regimentschirurgus, der im Orte ist, ins dessen seine Stelle zu vertreten. Wäre dies der Fall mit einem Regismentschirurgen, so verrichtet der älteste Bataillons oder Oberchirurgus seine Dienste. Wenn einer von benden stürbe, so hat derzenige, der Stellvertretter ist, sogleich einen schriftlichen Bericht mit Unzeigung des Tages, und der Ursache des Todes an seinen Regiments oder Korps. Kommandanten, und an den Protochirurgus einzusenden, damit der lesstere inzwischen sogleich jene Veranstaltungen tressen kann, die er für rathessam hält. Unterdessen muß der Stellvertretter alles schriftlich in Empfang nehmen, was ärarialisch ist, z. B. Instrumenten, Arznepen, Instruktionen, Bücher u. d. g.

§. VIII.

Wenn sich ein Stabschirurgus auf einige Tage von seinem Posten ente fernen sollte (was er jedoch nie ohne Bewilligung des Kommandirenden, und ohne sich benm Protochirurg gemeldet zu haben, thun wird) so hat er denjenigen Chirurg, so der alteste nach ihm ist, hievon zu verständigen, damit dieser nebst seinem Dienst auch den Dienst des Stabschirurgen während der Zeit seiner Abwesenheit verrichtet: daher muß der Stabschirurgus dirurgus vor der Abreise seinem Stellvertretter über alle mögliche Vorsallenheiten genaue Instruktion geben. Gen so verhält es sich mit den Res

gimentschirurgen, wenn sich einer derselben von seinem Regiment mit Erstaubniß des Regimentskommandanten entfernen will: er muß den altesten Bataillonschirurg davon verständigen, ihm die nothige Instruktion, und nicht nur ein Verzeichniß aller vorfindlichen chirurgischen Requisiten u. d. g. hinterlassen, sondern selbe auch ordentlich übergeben.

S. IX.

Ueberhaupt jeder Chirurg vom ersten Range, der auf einige Wochen oder Monate entweder eigener Geschäfte wegen, oder in Ansehung seiner Gessundheit, oder um die Kommandirenden in die Bäder oder sonst wohin zu begleiten, von seinem Anstellungsorte verreisen will, darf die Reise nicht ehender antreten, bis er nicht vom Hoffriegsrath, oder wenigstens vom kommandirenden General die förmliche Erlaubnis hiezu erhalten hat. Ueberdieß muß der Reiseunternehmer auch ben Zeiten den Protoschirurgus hievon verständigen, damit dieser ihm vor seiner Abreise die nöthigen Instrucktionen in Absicht auf die etwa zu veranstaltenden Borsorgen geben könne.

S. X.

Chirurgen, welche die Erlaubniß haben, sich von ihrer Garnison, oder ihrem Regimente zu entfernen, und in einer Stadt sich aufhalten, oder durchreisen, wo der Protochirurgus oder ein angestellter Stabschirurgus anwesend ist, haben sich ben diesem oder jenem in Unisorm zu melden, ausgenommen es wäre eine schleunige Durchreise, in welchem Falle sie nicht dazu gehalten sind. Bep der Rückkehr zu ihrem Posten haben sie die Kranken, und alles übrige, was in ihr Dienstsach einschlägt, wieder ordnungsmässig zu übernehmen, und dem Protochirurg hievon die Anzeisge zu machen.

S. XI.

Alle Feldchirurgen, und vorzüglich die ersteren mussen wohl auf der Huth sepn, Offiziere oder gemeine Soldaten für invalid zu erklären. Das allerhöchste Aerarium würde beschwert werden, wenn sie Leute als Invaliden erklärten, von derer reellen Invalidität sie sich nicht durch Versuche und Bründe hinlänglich überzeugt hätten. Eben so klug müssen sie ben Ausstellung chirurgischer Attestaten über Krankheitsumstände zu Werke gehen, und vorher sich um die Umstände so erkundigen, daß sie helle Einsichten von der Natur des Uebels erhalten, damit sie sich für die Zuskunst ben jeder Gelegenheit gut ausweisen können. Weitläusiger wird von diesem Gegenstande in dem XII Kapit. gehandelt.

S. XII.

Gleichwie der Chirurg in all seinen Handlungen Klugheit vonnothen hat, also auch in Schweigen und Bergen heimlicher Krankheiten, wozu denn auch jeder, der sein akademisches Examen gemacht hat, durch das nachder Approbation geleizstete Jurament (Siehe Statuten der Akad. IV. Kap.) verpflichtet ist. Wer unklug oder geschwäßig ist, verliert mit Recht das Zutrauen seiner Kranken, weil er diesen leicht burch seine Schwähhaftigkeit schaden kann, wenn sie sich ihm einmal auf Treue und Glauben überlassen haben.

S. XIII.

Die Stabschirurgen sowohl als die Regimentschirurgen können Zöglinge (Praktikanten) in die ihnen anvertrauten Spikaler aufnehmen, aber unsterrichten mussen sie selbe in den Anfangsgrunden der Anatomie und Chirursgie, ohne daß sie jedoch Uniform zu tragen berechtiget sind. Sie mussen eine gute Leibskonstitution haben, der lateinischen Sprache kundig senn, und überhaupt alle jene Eigenschaften haben, die im II. Theile der Insstruktion für das k. k. Militärspikal in Wien IV. Rapitel S. S. k. II. vorgeschrieben sind. Solche Leute können aber keineswegs von da

aus zu irgend einem Regiment oder Korps als Unterchirurgen in Vorschlag gebracht, noch weniger aber wirklich angestellt werden; sondern sie mussen hieher an den Protochirurgus, oder kommandirenden Stabschirurgus besschieden werden, und zwar soll derjenige, der sie abschirurgus besonal = und Conduitliste dem neuen Zögling mitgeben, woraus man feine Eigenschaften ersehen kann. Wenn er dann erst eine Zeitlang hier in der Schule studirt, und im Spital sich geübt hat, wird er ordnungszmässig vom Protochirurgus zu irgend einer Militärstelle angestellt werzben.

S. XIV.

Rein Chirurgus vom erstern Range soll es sich erlauben, den Stabsosis; zieren, oder dem Protochirurgus zum Avancement oder zur Auhörung des zwenjährigen grossen Lehrkurses einen subalternen Chirurg anzuempsehzlen, von dessen Verdienst sie nicht sicher sind, und sofern sie nicht sur alle Fälle beweisen können, daß ihm sowohl gute wissenschaftliche Kenntznisse, als auch ein gutes persönliches Vetragen benwohne. Wenn mehzrere Chirurgen ben einem Regimente sind, die gleiche Verdienste haben, so sodert die Billigkeit, daß jedes Mal der länger dienende den Vorzuge erhält.

S. XV.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen oder Burgern geswisser Landsgegenden sich ereignet, so haben die Stabschirurgen, Regismentschirurgen, und die ben Korps, und Oekonomie. Kommission stehens den Oberchirurgen die Pflicht auf sich, auf der Stelle dem Protochirurs gus eine schriftliche Anzeige zu machen, und daben die Art der Kranksheit, ihre Zufälle, die bekannten Ursachen u. s. w. genau zu bemerken. So sollen gleichfalls auch die subalternen Chirurgen ihren Regimentssoder Oberchirurgen den Rapport hierüber machen.

S. XVI.

Wenn ein General oder Stabsoffizier an einer schweren Krankheit dars nieder läge, hat der ihn behandelnde Chirurg ebenfalls an den Protoschirurgus Bericht abzustatten, und daben die Krankheit so wie die einsgeschlagene Kurart deutlich zu beschreiben, damit dieser, im Falle er es rathsam sindet, an St. Majestät den Kaiser und an den Hofkriegszath genauen Rapport erstatten kann.

S. XVII.

Wenn ben einem ober anderem Regimente ober Korps mehrere Chirurgen an Rrankheiten barnieber liegen, fo daß die Rranken bes Dieffeitigen Regiments oder Korps Mangel an bem nothigen dirurgifchen Benftand litten, und die respektiven Regiments . Bataillons . oder Rorps . Romman. danten verlangten von andern Regimentern ober Korps, welche mit nicht fo vielen Rranten befchwert maren, eine Aushilfe, fo find Diefe auch gehalten , bem bedurftigen Regimente mit Chirurgen auszuhelfen, bamit auf keine Art der Dienst St. Majestat des Raifers auch nur im gerings ften leibe. Singegen muffen biefe gur Aushilfe bengegebenen Chirurgen auch wieder ohne Bergug an ihre attachirten Regimenter oder Korps entlaffen werden, wenn einmal die vorher franken Chirurgen Diefes Regimentes wieber hergestellt find, oder die Zahl der Kranken fich vermindert hat. Unterbeffen wenn auch andere Regimenter ihre Chirurgen nicht entbehren tonnten , fo darf fich nur der Stabs oder Regimentschirurgus ben Zeiten an ben Protochirurgus wenden , damit diefer fogleich die nothigen Maafires geln treffe , um dem Regiment Die erfoderlichen Chirurgen zu verschaffen.

S. XVIII.

Beobachtungen über feltene und gang eigene Krankheitsfälle sollen in den Hospitalern mit der größten Genauigkeit aufgezeichnet, und endlich an den Protochirurgus schriftlich eingefandt werden, die, wenn sie nach ihrem

inneren Gehalte wichtig genug geachtet werden, ben Werken unsrer Iosephinischen Akademie einverleibt werden. Ware der Fall etwas außerordentlich, und brauchte zu seiner Glaubwürdigkeit Zeugniße, so sollen diese der Beobachtung bengelegt werden. Sollte sich die Beobachtung auf irgend ein pathologisches Stük, das durch die Anatomie entdeckt geworden, beziehen, so muß das Präparat wohl verwahrt an die Akademie gesandt werden, welche sodann auch die Frachtkosten auf sich nimmt.

S. XIX.

Sr. Majestät der Raiser unser allergnädigster Herr haben sämmts lichen Feldchirurgen einen neuen Beweis Ihrer bekannten Huld und Snas de durch ein vom Hoffriegsrath unter dem iten März 1783 erlassenes Dekret gegeben, kraft dessen die Stabschirurgen, die Regimentschirurs gen, und die die Dienste eines Regimentschirurgen verrichtenden Batails lons und Oberchirurgen authorisirt sind, fren und ungehindert auch benm bürgerlichen, Stande nicht nur alle äußerliche, sondern auch innerliche Krankheiten mit eben dem Rechte wie jeder Medikus zu behandeln, weil sie als Mediker und Chirurgen in einer Person vereint angesehen werden. Dagegen sollen sich dieselbe mit den Medikern und Chirurgen vom Civile gut zu vertragen suchen.

S. XX.

Die Unterchirurgen ben den Regimentern hingegen haben laut eben zitirsten Dekrets (S. XIX.) das nämliche Recht und Privilegium, wie die bürgerlichen Wundärzte, d. i. sie können äußerliche Krankheiten ungestört behandeln, wenn die Einwohner des Ortes um Hilfe ben ihnen ansuchen. In Folge dieser hohen Verordnungen sind also auch die Feldchirurgen berechtiget, Notisikaten, und Attestaten an bürgerliche Obrigkeiten über geswisse Krankheiten, Verwundungen, Todesarten u. d. g. ben vorkommender Gelegenheit auszustellen. Uebrigens ist sich auch von der Sittlichkeit der

Unterchirurgen zu versprechen, daß sie sich mit den burgerlichen Aerzen und Wundarzten in Zusammenkunften friedfam und wohlgesittet benehmen. S. XXI.

Rein Chirurg in der Armee soll es sich erlauben, zur Neujahrszeit, oder anderen Festtagen an den Protochirurgus, und die Stabschirurgen Complimentbriefe zu schreiben. Seen so unnothig ist es, daß sie ihre Krankenrapporte und die Conduitlisten der subalternen Chirurgen mit eis nem Briefe begleiten, es wäre denn der Fall, daß sie eine den Dienst betressende Anzeige zu machen hätten. Haben sie aber dem Protochisturg etwas zu melden, oder zu berichten, so muß das Schreiben nicht nur gehörig datiet, sondern auch die Provinz benennt werden, wordinn der Ort liegt, damit man die Briese verlässig zu addressiren, auch die neu affentirten Chirurgen an ihre Bestimmungsörter zu schiesen weiß. Alle Briese und Meldungen, die keine unmittelbare Beziehung auf den Dienst St. kaiserlichen Majestät haben, bleiben, wenn sie einkommen, unbeantwortet. Die bestimmte Eingabszeit der National und Konduitlisten, so wie ihre Versassungsmethode wird im VII Kapitel bes schrieben werden; ben den Krankenrapporten ist solgendes zu bemerken,

S. XXII.

Bestimmt nicht früher und nicht später, am lezten jedes Monaths sollen alle vorgeseiten Chirurgen, so die Direktion über ein Spital haben, ihren Krankenrapport ohne Aufschub unterschreiben, und an den Ausenthaltsort des Protochirurgus abschicken. Nur sollen diese Rapporte, wenn sie schon verserigt, unterschrieben, und zusammengelegt sind, an einer der äußeren Umschlagssächen dem Formulare gemäß beschrieben senn; z. B. Garnisonsspital zu A., oder Spital des löbl. Regiments K. Krankenrapport, oder des Korps K. Krankenrapport und zwar vom lezten z. bis lesten . . . 178

S. XXIII.

Wenn die vorgesetzen Chirurzen an dem Aufenthaltsorte des Protochis rurgus sich besinden, so hoben sie ihm diese Rapporte an dem vorges schriebenen Tage eigenhändig einzureichen. Unter dem Personale aber, so Rapporte einzureichen, oder einzuschicken haben, sind begriffen: die Stabsschirurgen in den Garnisonen, die Regimentschirurgen, die Oberchirurgen von den Korps, und detachirten Bataillons, und die Unter Bataillonsschirurgen ben den Grenadiers. In der Versassungsart dieses Rapportes ist sich an dem Formular E. zu halten. Die Jahl der daben kommansdirt siehenden Chirurgen wird in die tazu bestimmte Rutrique eingetragen; hingegen die Anzahl der im Spitale krank liegenden Weiber und Kinder, und andere besondere Bemerkungen werden auf dem nämlichen Kapport unter der Ausschlicht Anmerkungen werden auf dem nämlichen Kapport

S. XXIV.

In Sarnisonen, wo ein Stabschirurgus ift, hat er allein den allgemeis nen Rapport einzureichen, oder einzuschicken, weil alle Kranken von der Garnison in einem einzigen Spitale untergebracht sind. Wären aber noch andere Spitaler für irgend ein eigenes Korps nebst dem Hauptspitale in dieser Garnison, alsdenn reicht der dem Spitale vorstehende erste Chirurg dem Stabschirurgus von der Garnison den Rapport über seine unterhabende Kranke ein, und dieser schieft ihn besonders an den Protoschirurgus ein. In besondern Fällen beobachtet man die im XIV s. vorgeschriebene Ordnung.

S. XXV.

Alle Chirurgen von der Armee, ohne Ausnahme, sind verpflichtet, allen Ober s und Unterossisieren, wenn sie von dem Feinde Verwundungen, und andere Krankheiten davon tragen, mit Liebe und Freundschaft benzusiehen, und sie unentgeltlich zu heilen. Sedoch sind die Oberossisiere damals, wenn

sie sich Krankheiten durch Ausschweifungen und unmässige Lebensart duzies hen, nicht von Bezahlung des sie behandelnden Chirurgen losgesprochen.

S. XXVI.

Wenn an Orten, wo sich Stabschirurgen, Regimentschirurgen, oder Bataillonschirurgen befinden, Chirurgen durchreisen, oder sich aufhalten, die Uniform tragen, und sich nicht ausweisen können, daß sie wirklich in allershöchsten Diensten stehen, so zwar, daß man vermuthen könnte, sie sepen der Dienste Sr. Majestät für unfähig erklärt worden, oder auf eine andere Urt mit Bewilligung ihrer Obern vom Dienste ausgetreten, so muß man sie dazu anhalten, die schwarzsammetnen Ausschläge, und das auf dem ausrechtstehenden Kragen des Rockes befindliche schwarze Züngchen abzulegen.

. S. XXVII.

Alle vorgesezte Chirurgen mussen es sich zu einer Sorge machen, darauf zu sehen, daß ihre Untergebenen den Pflichten eines vernünftigen Christen nache kommen, so wie sie ihnen hierinn auch mit einem löblichen Beyspiele vorgeshen werden. Wem immer von ihnen Kranke anvertraut sind, der wird nach dem aufhabenden Side die Gefährliche mit den heiligen Sakramenten verssehen lassen, sobald sie im Spitale anlangen, und jene, von denen der Kranke übernommen wird, seyen sie Sivil soder Militärpersonen, ben Zeizten hievon verständigen, damit sie ihre zeitliche Angelegenheiten noch vor dem Tode ins Reine bringen können (siehe Statuten der Akademie IV. Kap.).

S. XXVIII.

Eine absolute Pflicht, von der sich die Stabs : und Regimentschirurgen auf keine Urt lossprechen können, ist: daß sie ihren Untergeordneten Chiprurgen sowohl aus dem Gebiete der Kunst, als auch über ihre Disciplin und Dienstobliegenheiten Unterricht ertheilen, hauptsächlich wird dieses von den Regimentschirurgen gesodert, denn im Falle einer lihrer Untergeordneten in den vorgeschriebenen Pflichten, und der allgemein eingeführten Ordnung eis

nen Fehler macht, der aus einer nicht zureichenden Kenntniß der Ordnung entstanden ist, so werden allemal die vorgesezten Chirurgen dafür zur Versantwortung gezogen werden, ohne daß man eine Ausstucht Statt finden lass sen werde.

S. XXIX.

Ein Feldchirurg, der den zwenjährigen groffen Lehrkurs einmal gehört hat, kann seine Entlassung nur dann begehren, wenn er sechs Jahre im allere höchsten Dienst hinterlegt hat, denn sie wird ihm nicht ertheilt, wenn er nicht, wie gesagt, 6 Dienstjahre ausweisen kann. Im Falle er sie durche aus soderte während der Zeit, als er eben den Lehrkurs anhörte, oder kaum daß er selben zurückgelegt hätte, so ist er gehalten, dem Aerarium die während dem Lehrkurs gezogene Julage und das Quartiergeld wieder zu erses zen, wie dieses eine hoskriegsräthliche Berordnung vom 16ten Juny 1784-anbesiehlt.

S. XXX.

Es kann auf keine Art gestattet werden, daß ein Chirurg abwesend von seinem Regiment seine Entlassung begehre; es sepe dann der Fall, daß er an einer chronischen Krankheit schwer darnieder liege, und dieses muß dann durch authentische Zeugniße bestättigt werden. Außer diesem einzigen Falle muß jeder, der seine Entlassung wünscht, sich absolut zu seinem Regiment begeben, und von da um seine Entlassung werben, und gesetz, der Diensk litte durch seine Abreise, so muß er sich es auch gefallen lassen, an Ort und Stelle zu verbleiben, dis der in seine Stelle trettende Chirurg wird ausgelangt sepn. Die Regimentschirurgen haben übrigens darauf zu sehen, daß der Entlassene, sobald er außer militarische Dienste tritt, sogleich die sabgetreten ist, hat sich hiedurch sogleich alles Rechtes begeben, jemals wies der eintreten zu können.

S. XXXI.

Nach einmal erklärtem Kriege, und während besselben ist es keinem Chirurs gen, er sepe von was immer für einer Charge, mehr erlaubt, seine Entlassung anzusuchen, nur in sehr wichtigen Fällen, wegen chronischen Krankheisten, oder sehr schwacher Leibskonstitution, oder ben merklicher Verbesserung der Glücksumstände findet hier eine Ausnahme Statt, und da müssen noch für alle Fälle authentische Zeugniße die Sache bestättigen, sonst kann auch dann der Abschied verweigert werden, weil es ganz billig ist, daß dersenige, der in Friedenszeiten sein Brod ruhiger genoß, auch den Beschwerden des Kriegs nicht entsagt.

S. XXXII:

Jeder Chirurg vom ersten Range, der seine Stelle renunzirt oder quitstirt, um sich auf irgend eine Art in die Ruhe zurückzuziehen, muß seinem Nachfolger alle Verordnungen seinen Dienst betressend, in Original übergeben, es sehn hernach Verordnungen des Kommandanten, oder des Protochirurgus; eben so muß er ihm von allem, was in seinen unter sich habens den Geräthen ärarialisch, oder zum Negiment gehörig ist, in der Natur, und in einer Consignation eine ordnungsmässige Uebergabe machen: z. B. die Instrumenten in ihren Kästen, die Medikamenten, und die Kästen davon, die Bandagen, die verschiedenen Bücher, als da sind: die Instruktionen, das Instrumentarium u. d. gl. Entdeckte sich hie und da ein Abgang von dem, was der austrettende doch richtig muß übernommen has ben, oder wäre etwas aus seiner Schuld verdorben, so ist er gehalten, selbes nach Umständen wieder in brauchbaren Stand zu sehen, oder zu bezahz len. Die Consignationen werden dann von beyden durch die Unterschrift korroborirt, und das Ganze durch Quittung und Gegenquittung abgethan.

S. XXXIII.

Daher kann kein Chirurg, wenn er seine Entlassung verlangt hat, von seiner Station, oder vom Regiment abgehen, wenn der Nachfolger nicht schon eingetroffen ist, nicht nur, damit die Uebergabe auf die erstbeschriebene. Urt ordnungsmässig geschehen kann, sondern auch, daß die Kranken nicht. shne den nothigen Benstand bleiben.

S. XXXIV.

Alle Medikamenten für die Hauptspitäler, Garnisonsspitäler, Regimenter, und Korps mussen aus den vom Sofkriegsrathe dazu bestimmten Feldapostheken vorschriftmässig gefasset werden. Wer gegen diese allgemein besteshende Verordnung sehlt, sezt sich der Strafe aus, die anderwärts gefasten Arznepen mit seinem Geld zu bezahlen. Nur die Offiziere und Frenparthepen können um ihr Geld die Arznepen aus einer selbst beliebigen Apotheske erkausen.

S. XXXV.

Rur die Regimentschirurgen, Oberchirurgen, und Bataillonschirurgen von detachirten Korps und Bataillons sind berechtiget, Medikamenten Fassuns gen zu machen; allen Unterchirurgen ist, und bleibt es verbothen; daher entskeht die Nothwendigkeit, daß sie an Orten, wo sie von ihren Regimentern soweit detachirt stehen, daß sie jene Medikamenten vom Regiment nicht ershalten können, die sie etwa für die Maroden brauchen, selbst eine solche kleine Spezisikation nicht selbst unterfertigen därken, sondern sich an was immer für einen da besindlichen Regimentschirurgen, oder in Abwesenheit eines solchen an einen Bataillonschirurgen der Unterschrift wegen zu wenden haben, nachdem die Spezisikation von dem respektiven Kommandanten durch Sigill und Unterschrift ist korroboriet worden, nach der Art, wie dieses im XIV. Kap, vorgeschrieben ist.

S. XXXVI.

Die der Borschrift nach verfaßten Medikamenten "Spezisikationen werben von den fassenden Chirurgen der in Oesterreich liegenden Regimenter unmitztelbar an den Protochirurgus, in den Provinzen des Keichs aber an den in jeder einzelnen Provinz angestellten Feldskabschirurgus zur Revision eingeschickt. Das übrige die Medikamentenrechnung betrestend, kömmt ebenfalls im XIV. Kapitel vor.

S. XXXVII.

Es ift feinem ben ber f. f. Urmee bienenden Relbchirurgen, weffen Rans ges und Rlaffe er auch fen, erlaubt, wichtige Experimente, oder Berfude ohne Borwiffen und Genehmigung des Protochirurgus an franken Soldaten anguffellen, bamit hiedurch feine Belegenheit gegeben werbe, einen unnüßen Aufwand mit ben zu folden Berfuchen verwendeten aras rialischen Medikamenten zu machen, oder durch zu gewagte Verfucht Schaben ober verspatete Beilung ber Rranten gu veranlaffen. Es bleibt bemnach bem Protochirurgus jederzeit überlaffen, bas Weitere über Die Unftellung bergleichen Experimente einzuleiten. Solche Berfuche, von benen fich in Boraus nichts Gutes versprechen lagt, wird er gar nicht gulaffen, fo wie er im Gegentheil auch bafur forgen wird, daß die auf einen reellen' Bortheil abzweckende Berfuche nicht nur mit der nothigen Prafaution gemacht, fondern auch jene neue Mittel und Methoden, welche als bewahrt anerkannt werden, ben der Urmee bekannt gemacht werden. Der Protochirurgus felbst wird siche gur Angelegenheit halten, hier ben ber 2leas bemie bergleichen Experimente und Berfuche angustellen.

S. XXXVIII.

Wenn ein Feldchirurg eine Schrift von welcher Art sie auch senn mag, wenn sie nur in das Fach der medizinisch dirurgischen Litteratur eineschlagt, durch den Druck bekannt zu machen willens ist; so ist er verspsische

pflichtet, dieselbe vorher dem Protochirurgus unterzulegen, und von dies sem die Bewilligung und das Admittitur einzuholen. Ohne diese erstlärte Bewilligung des Protochirurgus kann keine Schrift im öffentlischen Drucke mit dem Namen des Verfassers erscheinen. Doch muß so wohl die Einsendung an den Protochirurgus, als auch die etwaige sers nere Versendung auf Kosten des Verfassers postfren geschehen.

S. XXXIX.

Alle Chirurgen von der Armee sind gehalten, alles auf das genaueste zu beobachten, mas in diesem Kapitel vorgeschrieben worden, und was noch im Verfolge dieses Reglements vorgeschrieben wird: jeder mit Ruch sicht auf seinen Rang und Charakter. Wer gegen diese Vorschriften sehlet, unterziehet sich allen nothwendig daraus entspringenden strässichen Folgen.

Drittes Kapitel.

Umriß der Dienstpflichten, die dem Protochis rurgus zu Friedenszeiten obliegen.

S. I.

Dach ben von Seiner Majestat dem Raiser der Akabemie I gnabigst ertheilten Privilegien ift der ben der Urmee aufgestellte Protodirurgus auch jedes Mal wirklicher Chiriater des Monarchens, und in diefer Eigenschaft von der geheiligten Person allein abhangig; hingegen als Protochirurgus zu allen Zeiten dem hohen Soffriegsrath untergeordnet. In Sinsicht auf Diefe bende Chargen muß Die Sauptfradt Wien in Friedenszeiten fein Aufenthaltsort fenn. Bu gleicher Zeit hat er die Direktion über die Josephinische medizinisch chirurgische Utademie, über die da befindliche Schule und das militarische Saupt spital. In Unsehung Diefer Direktion benimmt er sich aber nach ben Statuten der Utademie, und nach der für die Schule und das Spital im Jahr 1784. herausgegebenen Inftruktion. Er ift verantwortlich fur die, von allen ihm unterftehenden Chirurgen, gu beobache tende gute Ordnung , fo wie fur Spitaler und Feldapotheken; gefest auch, es ware darin ein Apotheker und Direktor jugegen. Diefe Ginrichtung muß bestehen, damit auf alle in diesem Reglement vorfommende Borfdriftenauf's genaueste kann gehalten werden.

S. II.

Meber Sachen von Erheblichkeit die in Absicht auf den kaiser, königlischen Dienst, ihn, oder die ihm untergeordneten Chirurgen, oder Spistäler, oder das Medikamentenwesen, oder chirurgische Erforder, niße betrefen, macht er an den hoffriegsrath Anzeigen, Berichte, Porträge, und erwartet hierüber die Hoffriegsrathliche Entschliessung, in welchem der Protochirurgus sich deutlich erklärender Worte bedieuen muß, um gewisse Dinge so einleuchtend darzustellen, als thunlich ist.

S. III.

Wenn sufälliger Weise die Herren Kommandirenden solche Verords nungen über Medizinalsachen, Spitäler, Chirurgen u. d. g. ergehen ließen, die mit den schon bestehenden hoffriegsräthlichen Verordnungen nicht gleichlautend wären, so ist er gehalten, die hieraus erwachsenden Veschwerden dem Hoffriegsrathe anzuzeigen, und die weitern hohen Vesche le zu erwarten, sur deren Vesolgung er sonach auch zu haften haben soll. Verordnungen von Wichtigkeit, die er an die sämmtlichen Feldchirurgen von der Armee will ergehen machen, läßt er eben durch die hohe Hossstelle passiren. Dinge von alltäglicher Art thut er aus seiner Kanzlep brevi manu an die vorgesetzen Chirurgen ab.

S. IV.

Sollten getreue Rapporte von den vorgesesten Thirurgen einlaufen, daß hie und da beträchtliche epidemische Krankheiten einreissen, so wird er sämmtliche Mitglieder der medizinich schirurgischen Akademie von Wien zusammen beruffen, die über den Genius der Krankheit Urtheil äbfassen, und sowohl die Vorbeugungsmittel, als Heilungsmesthode anrathen werden. Das Resultat wird sodann dem Hoffriegsrath unterlegt, damit die hohe Behörde an andere Stellen, und an die Herren Kommandirenden in Ansehung der zu tressenden Polizepanskalten die nos

thigen Berordnungen kann ergehen lassen; der Protochirurgus wird hins gegen den Rathschluß der Akademie ans die betressenden Feldchirurs gen unmittelbar ergehen lassen. In unbedeutenderen Fällen giebt er seinen Rath direkte an die Chirurgen ab, ohne eben diesen Weg einzusschlagen.

S. V.

Bu Ende der Monathe April und Oktober erhält der Protochirurgus von dem im Wiener Militär "Hauptspitale angestellten kommandirenden Stabschirurgus ein Verzeichniß der für die Armee vorräthigen chirurgischen Instrumenten und Wedizinkästen, und von den Dekonomie "Kommissionen, und Feld "Depositoriensein anderes Verzeichniß von den da vorsindlichen chirurgischen Requisiten, als da sind: Binden, Kompressen, Charpie, Strobläden, Schinen, Leinzund u. d. g. Aus diesen läßt er eine Totaltabelle sormiren, welche er unterfertigt, und dem Hosftriegsrathe zu Ansange der Monathe May und November einreicht. Eine ähnliche Totaltabelle behält er aber sür sich zu seiner eigenen Direktion.

S. VI.

Der Protochirurgus wird wenigstens das Jahr einmal, und wenn es die Umstände ersodern, auch öfters mit dem Professor und Apothekensdirektor das Medikamenten «Laboratorium, und Depositorium von Wien untersuchen, die einfachen und zusammengesezten Arzneymittel prüsen, und überhaupt darauf sehen, ob alles im besten Zustand sepe; ob nämlich das Serbarium, wo die Rräuter und Wurzeln ausbewahret sind, trocken ist, vom Staube gesichert, und diese Stücke alle Jahr frisch ersezt werden, ob die in dem Keller ausbewahrten Salben guter Art sind, ob der Keller selbst gut bestellt, und nicht gewisse Dinge Schimmel fassen, Sodann macht der Protochirurgus über den Besund einen treuen Raps

port

port an den Hoffriegkrath, welchen er und der Feldapothekendirektor unterschreibt. Hingegen ist der Feldapothekendirektor gehalten, wenige stens alle Monathe das Laboratorium zu befuchen, besonders wenn zue sammengesetzte Alexanenen versertigt werden, wo man nie genug Rücksicht darauf nehmen kann, daß alles mit der größten Benauigkeit zubereitet wird.

S. VII.

Sonst hat aber der Protochirurgus von dem Apothekendirektor, der alle Jahr einmal in einem von den Vorlesungen frenen Monathe in eine Propoing reißt, und die entweder zu Graz, Pesth, Prag, oder Brunn u. s. f. befindliche Feldapotheken visitirt, den schriftlichen Rapport über den Befund dieser oder jener Feldapotheke abzunehmen, welchen er dann auf die eben erwähnte Art an den Hoskriegsrath einreicht.

S. VIII.

So lang man in der Armee ben dem Medikamenten = Spstem verbleibt, welches dermalen existirt, so ist auch dem Protochirurgus das Recht eine geräumt, alle Jahr ein Verzeichniß von dem mit Endejedes Jahres benm Liferanten vorsindlichen Reste der Medikamenten abzusodern. Dieses Verzeichniß muß der Medikamenten = Liferant, nachdem er es unterschrieben, alle Jahre im Monath Jäner dem Protochirurgus einreichen, welcher es der Sosstelle unterlegt, damit dieselbe überzeugt wird, daß für den Fall eines nicht vorzusehenden Krieges oder einer jähling einreissenden Epides mie ein zureichender Arzusep = Vorrath bep Handen sepe.

S. IX.

Die National : und Conduitlissen der Chirurgen, welche mit Ende April, und Oktober von allen vorgesehten Regiments : und Korps : Oberchirurgen nach dem Formular F. auf Ehre und Gewissen mussen verfaßt sepn, und für deren Inhalt sie mit ihrer Ehre haften mussen,

merben an ben Protodirurgus zu biefer Zeit eingeschieft. Eben fo ift der Medifae: menten Lieferant gehalten, ihm eine Nationallifte von feinem in den Feldapos theten ber Urmee Dienenden Perfonale eingufchiden, worinn ber Dame, Buname, ber Mufenthaltsort feiner Proviforen, Genioren, und Apothe fergefellen angezeigt ift.

S. X.

So oft der hoffriegerath dem Protochirurgus von dem Tod eines Stabs= chirurgen die Berftanbigung giebt, ift er feine gange Aufmerkfamkeit bas bin zu nehmen schuldig, einen anderen Stabschirurgus der hoben Beborde in Borfchlag gu bringen, ber alle Fabigfeiten befigt, einer fo michtigen Stelle mit Wurde und voller Genugthuung vorzustehen. Ben jedem in Borfchlag zu bringenden Stabschirurgus muß er Rucksicht auf die Statuten ber Afademie nehmen, daß namlich ber in Borfchlag gebrachte Stabschirurgus ein von der Afademie promovirter Dottor der Chirurgie ift, wie hievon auch im IV. Rapitel umftandlicher mird ermabnt werden. Ueber Diefen an Die Behorde hinauf gegebenen Bortrag erwar tet er bann bie Benehmigung.

6. XI.

Die herren Regiments - Inhaber, ihre Obriften und Korpstommandanten haben bas Recht jum Erfage ber ben ihren Regimentern ober Korps offen gewordenen Regimentschirurgus : Stellen andere Indis viduen benm Protochirurgus in Vorschlag ju bringen. Der Protochirurs gus hingegen berathet fich in Unfehung bes vorgeschlagenen Individuums mit feinem Protofoll, ob namlich bas anverlangte Individuum die gu Charge erfoderlichen Eigenschaften besitt. Die Eigenschaften, welche er an jedem gur Regimentschirurgus : Stelle in Borfchlag gebrachten Mann finden muß, find : baf er ben Dienft wohlkenne, und folglich einige Jahre mit Diffinktion ben einem Regiment in ber Urmee ichon gedient habe, baber 44:17

sind meistens nur jene Bataillons und Oberchirurgen von der Armee zu dieser Beförderung geeignet, welche an der medizinisch schirurgischen Iosephs · Akademie zu Wien den grossen zwerjährigen Lehrz kurs hinterlegt, in ihren Studien einen Fortgang der ersten Klasse gemacht, und nach den Statuten, wo nicht als Doktoren der Chisrurgie, doch wenigstens als Magister mit Lminenz durch ein authenstisches Diplom erklärt sind; unterdessen erhält der Doktor der Chirurgie jedesmal den Vorzug. Hiebey wird auf ein von was immer für aner erbländischen Universität ausgestelltes Diplom keine Rücksicht genom, men. Sobald demnach der Protochirurgus aus seinem Protokoll ere sieht, daß das zur Regimentschirurgus Stelle vorgeschlagene Individuum alle diese Eigenschaften besist, wird er nicht säumen, dem RegimentssInhaber, Obristen oder Korps Rommandanten seine Approbation beskannt zu machen, und sosort um die hoffriegsräthliche Genehmigung einzuschreiten.

S. XII.

Im Falle aber ein Individuum, welches die eben angezeigten Eigenschaften nicht befässe', zur Beförderung in Antrag gebracht würde, so giebt der Protochirurgus in einem Antwortschreiben dem Regiments, oder Korpskommando die Gründe an, welche ihn bestimmen, seine Approbation zurückzuhalten, überzeugt, daß es den Herren Kommandansten unmöglich darum zu thun seyn wird, unfähigen Subjekten das Wohl und den Gesundheitsstand der Offiziere und des gemeinen Manznes anzuvertrauen, zu geschweigen, daß daraus dem Dienst St. Majestät des Kaisers ein unsäglicher Schaden erwächst. Unzter solchen Umständen wird der Protochirurgus sogleich einen fähigen der Stelle würdigen Mann dem hochlöbl. Hoskriegsrath namhast machensin Ansehung der zu den Regimentern anzustellenden Unterchirurgen

halt sich der Protochirurgus an die im II. Theil der für die Schule entworfenen Instruktion Kapitel IV. S. XXVI. XXVII. vorgeschriebene Ordnung.

S. XIII.

Wofern ein Feldchirung ungerechter Weise von seinem Vorgesesten unters drückt wird, und der Vorgeseste dem Unterdrückten nicht von selbst Gestechtigkeit widerfahren läßt, so kann sich der Protochirungus des unschuldig gekränkten Chirungen annehmen, welchem lezteren gestattet ist, nachdem er sich vorläusig ordnungsmässig ben seiner Regiments oder Korpsbehörde der darüber gemeldet hat, seine Beschwerde an den Protochirungus zu bringen, und ihn um Benstand zu ersuchen, indem es ganz billig ist, daß der Protochirungus, der mit Nachdruck unermüdeten Diensteiser und wissenschaftliche Kenntnisse von seinen Untergebenen sodern muß, sie auch unterstüzt, wenn sie ungerecht gekränkt werden. Sedoch soll sich ein jeder hüten, salsch, ungegründete und unbedeutende Beschwerden anzubringen; im ersteren Falle verdiente sonst der Beschwerdesteller eine doppelte Uhnsdung: Kleinigkeiten aber sind keiner Rücksicht werth.

S. XIV.

Alles, was übrigens in Kriegszeiten auf die Feldchirurgen, auf die Feldsspitäler, auf das Medikamenten » Wesen, auf chirurgische Mequisiten u. d. g. Beziehung nimmt, ist aussührlich im II. Theile dieses Meglement verhandelt. Was die Akademie und Schule betrift, wird sich der Prostochirurgus nach den darüber bestehenden Statuten und der die Prosesseichung betreffenden Instruktion verhalten.

Viertes Kapitel.

Von den Stabschirurgen überhaupt.

S. I.

en erften Rang unter den Chirurgen der Armee nach dem Protochis ruraus behaupten , wie im I. Kapitel gefagt , die Professoren , und Stabschirurgen ben ber f. t. 21fademie, welche fich nach ber fur bie Schule und bas Spital im Jahr 1784 entworfenen Inftruktion halten Sowohl Diese als andere ben der Armee angestellte Stabsdirurgen werden vom Protochirurgus an Soffriegerath in Borfchlag gebracht, und von Diefer hoben Sofftelle erhalten fie ihre Bestättigung. Gleichwie der Protochirurs aus gehalten ift, jedesmal nur die in aller Ruckficht wurdigften Regiments: dirurgen ju diefer Charge angutragen, indem die Stelle der Stabschirurgen in Rudficht auf Charafter und Gehalt eine ber ehrenvollesten, hingegen auch in Unsehung des Dienstes eine der wichtigften ift, fo kann Riemand barauf Unspruch machen, ber nicht nach ben Statuten von unserer Ufademie als Doktor graduirt ift, und bennebft gureichende theoretische und praktifche Renntniffe , eine Reihe von gewiffen Dienstjahren , Dienstkennt niffe und Rlugheit aufweisen kann. Alles diefes wird mit Recht von einem Stabschirurgus gefodert, der jum Befften bes Dienftes Er. Majefiat, jum Wohl der franken Mannschaft, jum Behuf des allerhochften Heras

riums seine untergeordneten Chirurgen wohl unterrichten und anführen soll.

S. 11.

Alle ben der k. k. Armee angestellten Stabschirurgen sind sich im Range gleich. In Anschung der Dienstleistung zerfallen sie jedoch in drey Klassen. Iene, so in den Hauptstädten der Provinzen angestellt sind, machen die erste Klasse aus; die, welche in den Vestungen und grossen Invaliden-häusern Spitäler dirigiren, und anderen einschlagenden Diensten vorstehen, gehören zur zweyten Klasse; zur dritten Klasse aber jene, die zu ferneren Diensten unfähig erklärt, in Invalidenhäusern ihre Pension in Ruhe verzehren, oder in den Provinzen, wo immer, sür sich allein lezben, wie davon im I. Kapitel S. XXII. die Rede war.

S. 111.

In dem Invalidenhause der Kaiserstadt Wien ist ein Stabschirurgus angestellt, der zugleich auch Garnisons-Stabschirurgus ist. Nebst den Pflichten, die er als Stabschirurgus vom Invalidenhause in Anses hung der Gesundheitssorge sur die Invaliden Dissiers und Gemeine auf sich hat, muß er auch das Assentiren jener Feldchirurgen benm Kommissariat besorgen, welche der Protochirurgus an ihn anweißt. Dieser schickt ihm nämlich eine Note zu, worinn der Name, Juname, das Regiment, und der Tag der Assentirung bestimmt ist, wie dann dieses genau im II. Theile der Instruktion sür die Prosessoren, Kapitel IV. S. XXVII angegeben worden. Wenn jedoch der Stabschirurg dem Assentirungsgeschäst benzuwohnen nicht im Stande ist, so wird der Prosesochirurgus einen andern hiezu bestimmen.

S. IV.

Die in den Sauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurgen sole len Manner in den besten Jahren, thatig, und von guter Leibskonstitu-

tion seyn, nicht nur, weil sie das Spital : und Apothekenwesen unter wirklicher Direktion haben, sondern auch, weil sie den in den Provinzen ben den Regimentern befindlichen Regimentschirurgen, und anderen öfters genau nachsehen, und sich um alles annehmen mussen, was im Medizis nalwesen den Dienst St. Majestät des Raisers angehet: dahin gehört die gute Besorgung der Soldaten von Seiten der Kunst, und der Verpstegung im Spital, die gute Ordnung in allen Garnisons : und Regimentsspitälern, der wirthschaftliche Haushalt mit den Arznepen u. d. g. m.

S. V.

Wenn die Armee zu Kriegszeiten ins Feld ruckt, so rucken diese Stabsschirurgen mit den Truppen der Provinz ebenfalls auch aus, werden aber nachher entweder ben der Armee in den Hauptquartieren, oder in den Feldspitälern nach Gutbefinden des Protochirurgus angestellt; ausgenommen es wäre in dieser oder jener Garnison ein mit vielen Kranken belegstes grosses Spital, oder es würde in der Nähe dieser oder jener Garnisson ein grosses Feldspital errichtet: in einem dergleichen Falle verbleiben auch gewisse Stadschirurgen an Ort und Stelle. Ihre besondere Dienstepslichten kommen umständlich im folgenden V. Kapitel vor.

S. VI.

Die in Vestungen oder Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen mussen ebenfalls Männer von entschiedenen Verdiensten sein, Jedoch werden meist solche hiezu ausersehen werden, die bereits ein ziemliches Alter erreicht, nicht mehr die dauerhafteste Gesundheit, das scharfe Gesicht, und die stäte Hand haben, welches von einem Manne gesodert wird, der noch Feldzüge mitmachen soll. Daher sind sie auch nicht mehr sürs Feld bestimmt, sondern bleiben in Garnisonen, und verichten die darin vorkommenden Dienste. In Ausübung wichtiger chirurgischer Operationen,

3

in

in verwickelten schweren innerlichen und außerlichen Krankheiten werden sie als Manner von vielzähriger Erfahrung ihren Untergeordneten wenigstens mit gutem Rath an die Hand gehen konnen. Die Dienstpflichten dieser Klasse von Stabschirurgen werden in dem folgenden VI Kapitel vorgeschrieben.

S. VII.

Alle angestellte Stabschirurgen sind gehalten, sowohl für kleine als grosse Operationen sich ihrer eigenen Instrumenten zu bedienen; nur in Kriegszeiten erhalten sie nebst den ihrigen die grossen Instrumenten vom Aerastium in dren Etuis, die sie von dem Protochirurgus aus dem in dem Afasdemiegebäude vorsindlichen Magazin, oder im Felde vom Provisor der Veldapotheke gegen eine einzulegende Quittung aus derselben fassen können, wie dies bestimmt in des Reglement II. Theile Kapitel I. S. XIX. vorgeschrieben ist.

§. VIII.

Alles, was übrigens auf die Spitalordnung Beziehung nimmt, ist umständlich im II. Theil dieses Reglements ausgeführt, und man verweißt daher die Wtabschirurgen in Absicht dessen auf das III. Kapitel S. XI. XII. u. s. w., in Absicht auf die Ordination und Austheilung der Arzneyen auf das VI. Kapitel; wegen der Diätsordnung auf das VII Kapitel; wegen Aufnahme der Kranken auf das VIII. Kapitel; wegen. Reinslichteit und Ventilation der Krankensäle auf das IX. Kapitel, und endslich in Betress der Dienstpflichten der Unterossiziere und Krankenwärter auf das X. Kapitel.

6. IX.

Die dritte Klasse von Stabschirurgen machen jene aus, die du keis ner ferneren Dienstleistung mehr fähig sind, demnach als Realinvalis den in Pensionsstand versetzet werden, und in einem Invalidenhause der Monars

Monarchie, oder auch anderwärts außerhalb demselben, wo ihnen die Penssion angewiesen ist, leben können. Sie sind von aller Dienstleistung besteyet, und mögen in stiller Ruhe ihren Gnadengehalt verzehren, wie bereits im I. Kapitel ist gesagt worden. Wäre aber einst unter ihnen ein Ausländer der sich besonderer Umstände wegen gedrungen sühlte, außer den Staaten der Oesterreichischen Monarchie seine Pension zu geniessen: so ist Niesmand außer des Kaisers Majestät, oder dem Hoftriegsrathe, der diese besondere Gnade ertheilen könnte, und der Vittsteller müßte demnach diese Gnadenbezeugung durch den Weg des Protochirurgus ausuchen.

Fünftes Kapitel.

Dienstflichten der Stabschirurgen = Direktoren des Medizinalwesens in den Provinzen.

\$. I.

Diese Stabschirurgen haben jedes Mal ihren Aufenthaltsorf in ber hauptstadt biefer oder jener Reichsproving, und find unmittelbar an den in der Proving kommandirenden Seren General angewiesen. Sie find nach Erfoderniß der Umftande gehalten, zweymal des Tags ju ber im Sorarium H. angewiesenen Stunde das Garnisonsspital ju befuchen, insonderheit wenn viele schwere Kranke da vorfindlich find. Ihrer Bie fite haben die betreffenden Regimentschirurgen mit ihren untergeordneten Chirurgen bengumohnen. Waren aber ber Kranken nicht viele, und Die Rrankheiten felbst von leichter Urt, und ohnehin Regimentschirurgen in ber Barnifon zugegen, fo ift die Fruhvisite ihrerfeits zureichend. Wenn es fich aber fügte, daß unter Zag ein gefährlich Bermundeter, ober einer mit eis ner innerlichen oder außerlichen schwer verwickelten Krankheit befallener Mann im Spital zuwuchse, oder ein schon da liegender sich ploglich verfchlimmerte, fo daß die im Spitaldienft ftebenden Chirurgen den Rath und Benftand des Stabschirurgen nothig hatten, fo ift er gehalten, auch unter Tag fich dahin zu begeben. Auch darf ohne fein Benfenn, und ohne feine Butheiffung teine beträchtliche Operation im Spital unternommen werden.

Dieraus entsteht für ihn das Recht, von den da befindlichen Regiments, und Bataillonschirurgen, oder Ober " und Vice " Bataillonschirurgen über alles, was im Spital vorgeht, genauen Napport zu verlangen, da sie ganzunter seiner Direktion stehen. Ueberhaupt halte sich aber der Stabschirur; gus nach der im II. Th. dieses Reglements Kap. III. V. VI. für die Spitaler entworfenen Ordnung, und bediene sich allgemein, wie im II. Th. Kap. VI. S. XIV. der zu Ende jenes Reglements angehängten gedruckten-Medizinal " Formeln. Doch kömmt zu bemerken, daß die Stabschirurgen in den Provinzen nur den Krankenrapport allein an den Protochirurg einzuschichen haben, nicht aber die National " Liste, deren Einschickung den bestressenden Regiments " und Oberchirurgen einzuleiten bleiben muß.

S. II.

Alle Sonntage Vormittag sind diese Stabschirurgen » Direktoren schuldig, ihren Herren kommandirenden Generalen, wenn diese es sodern, einen schriftlichen Rapport über den Krankenstand der Garnison persönlich einzusreichen. Sonst aber reichen sie diesen Rapport nur gewöhnlich zu Ende jes des Monaths ein. In einem außerordentlichen Falle aber z. B. daß ihnen von den Regiments » Bataillons » oder Oberchirurgen aus der Provinz Nachrichten von einer einreissenden Epidemie, oder Endemie einliesen, maschen sie ihren Herren Kommandirenden auf der Stelle Rapport, und fügen zugleich ben, was die Ursachen sehn können, und welche Vorbeugungsmittel dagegen zu ergreisen sind. Von welchem Allem sie alsogleich dem Protochis rurg einen umständlichen schriftlichen Vericht zu erstatten haben.

S. III.

Ihnen liegt auch die Sorge für das Feldapothekenwesen der Provinzen ob. Wenn sich nur der geringste Verdacht ergiebt, daß in dieser oder jener Feldapotheke der Hauptstadt oder der Provinz ein übler Haushalt mit den Arznegen vorgehe, so muß der betreffende Stabschirurgus : Direktor von der

Proving fich fogleich babin begeben, und die genaueste Untersuchung anfiels len. Regelmäffig foll aber die Bifitation alle Monathe wenigstens einmal geschehen. Auch ift er berechtiget, dem Provifor, ober einem anderen Beftellten von der Apothefe aufzutragen, daß man ihm, fo oft gewiffe Compolita verfertigt werden, von beren Genauigkeit in ber Subereitung viel abe bangt, davon benachrichtige, damit er felbft erscheinen, und fich überzeugen konne, daß die Komposition nach ben Besetzen der Kunft geschiehet. Sobald eine beträchtliche Berfälfchung, ober fonft ein wichtiger Fehler hierinn ents bedt wurde, muß der Stabschirurgus fogleich Die Angeige hieruber fchrifte lich an den Protochirurgus einschicken; Berfeben von minder bedeutender Urt aber foll er an ben Provifor felbft burch eine Burechtweifung ahnben, damit diefer für die Zukunft obachtsamer gemacht wird. Inzwischen foll fic feine Untersuchung nicht nur auf Die gufammengefetten Medikamenten einfdranken, fondern auch alle einfache Materialien muffen genau unterfucht werden, ob fie von guter Qualitat, und an einem reinen trodenen und überhaupt angemeffenen Orte aufbewahrt find ; benn die menfchenfreundliche Besinnung unseres allergnidigsten herrn ift, daß der franke Gol. bat mit den beften Urznepen solle gepflegt werden.

S. IV.

Zwenmal des Jahrs nämlich zu Ende Apvil und Oktober sollen die Skabschirurgen Direktoren mit Benziehung der Regimentschirurgen von der Garnison eine Sauptvisitation anskellen, und nachdem sie geschehen, dem Protochirurgus schriftlichen Rapport über den Zustand dieser oder jener Feldsapothecke erstatten. Ist alles in gutem Zustande befunden worden, so wird der Rapport mit Zusehung des Tags, Monaths, und Jahresauf solgens de Art versaßt:

Rapport über die k. k. Feldapotheke zu N., welche Endes gefertigter pflichtmässig und genau visitirt, und darinn nicht nur alle Materialien, sondern auch alle medicamenta simplicia und composita in bester Qualität, und zureichender Quantität vorgefunden zu haben, hiemit bestättigt. Sign. zu N. den . des Monaths N. 17.

Nach der nämlichen Ordnung gehen die Regimentschirurgen zu Berke falls sie sich an Orten befinden, wo eine Feldapotheke aufgerichtet ift, oder wenn ber Stabschirurgus abwefend mare.

S. V.

Wann jener Stabschirurgus und Professor der Chemie und Botanik, der zugleich erster Direktor des Wienerischen Sauptladoratoriums, und aller Feldapotheken ist, in die Hauptskadt einer Provinz ankömmt, um die spezielle Visitation der da befindlichen Feldapotheke anzustellen, so mußihn der Stabschirurgus von der Provinz, imgleichen auch die Regimentschirurgen, wenn deren welche in soco sind, begleiten, und ihm jede besondere Auskunft geben, die Beziehung auf gewisse eigene Nebenumskände hat, und wenn Unordnungen in Absicht auf die Sigenschaft und Menge gewisser Arzeneben untergelausen sind, es ihm andeuten. Nach der Visitation wird der Professor den Rapport aussehen, wie im vorhergehenden S. unterschreiken, ingleichen auch der ben der Visitation zugegen geweste Stabschirurgus oder Regimentschirurg, und solchen sodann dem Protochirurgus übergeben.

9. VI.

Da Niemand aus einer Feldapotheke für ein Regiment, Bataillon, Korps u. d. gl. Arznenen fassen kann, bessen Medikamenten = Aufsaß nicht zuvor von dem Stabschirurgus korvoborirt worden; so erwächst andererseits sür den Stabschirurgus die Pflicht, jeden Medikamenten = Aufsaß vor der Uns

terschrift Stud für Stud zu burchgeben, um barauf halten zu können, baß erstens die Medikamenten, die außer unserem Militar = Ratalog sind, nicht gefaßt werden, und zweytens im Auffage des Gewichtes nicht ausgefcweift werden konne: benn es giebt Argnepen, Die folang eine Rrankheit Die herrschende ist, allerdings häufig verwendet werden; wird hingegen diefe Rrantheit von einer andern herrschenden abgelogt, fo werden biefe Argnenen sodann unnuk, und verderben durch die Zeit. Um also einen Magstab an Sanden zu haben, foll er fich von den Regimentschirurgen, fo oft fie eine Medifamenten . Faffung einschicken, auch einen Rapport vom Krankenstand beplegen laffen. In Medikamenten : Auffagen, ben welchen die Bermendung der Argneyen den Unterchirurgen überlaffen bleiben muß, foll der Stabs. dirurg grofferer Sicherheit halber farte Argnenftude g. B. tart: emet: nicht verabfolgen laffen, sondern ausstreichen, und fo auch andere Mittel, Die suspekt fenn konnen, sep es in der Qualitat, oder Quantitat. Sind die Regimentschirurgen zugegen , oder in der Rabe, fo muffen Sie Die Faffung und ben Rapport perfonlich einreichen.

S. VII.

Wenn der Stabschirurgus eine Medikamenten Fassung unterschrieben, und darinn Arznenen stehen gelassen hat, die nicht in unserem Katalog enthalten sind: so ist er zur Strafe gehalten, den Geldbetrag dieser nicht normalmässigen Arznenen in die Kriegskasse zu erlegen. Jede Medikamenten Fassung muß von dem betressenden Regiments oder Oberchirurgen nach dem Formular A. verfasset, und unterschrieben, sodann von dem Regiments Bataillons oder Korpskommandanten durch Unterschrift und Sigill korroborirt senn. Nach angestellter Revision schreibt der Stabschirurgus unter die Zeilen: oben spezisizirte Medikamenten 20., seinen Nacmen; hingegen der die Arznepen übernehmende Chirurg sezt, nach geschehe.

nem Empfang seinen Damen unter Die Zeilen: Daß Diese fpezifizirte Medikamenten 20., wie dieses in dem Kap. XIV. ausführlich vorgefchrieben fteht.

S. VIII.

Medikamenten - Auffage, die nicht nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt find, und folche, die Medikamenten enthalten, welche etwa von bürgerlichen Aerzten, Wundarzten, und Apothekern, sey es auch auf Geheiß der Offigiere, schon gefaßt und verwendet worden, barf ber Stabschirurgus keineswege unterschreiben. Wenn fich ingwischen ein gang besonderer Fall hierinn ereignet hatte, so muß sich der Stabschirurgus benm Protochirurgus Rathe erholen, welcher entweder felbft miffen wird, ob der Fall so geeignet ift, daß man von der Regel eine Ausnahme machen fann, ober fich, im Falle bie Sache verwickelter mare, an ben Soffriegerath um Entscheidung wenden wird.

S. IX.

In Begiehung auf bas, mas hierneben gefagt worden, muffen die Stabs. dirurgen , Direktoren der Provingen auf gleiche Urt, wenigstens einmal des Jahrs die einzelnen Spitäler und Apotheken der Regimenter, Bataillons und Korps ic. in den Provingen visitiren, und nachfeben, ob die Orte, fo man gur Aufbewahrung der Alrzneven gewählt, trocken, ventilirt, und überhaupt gur guten Conservation berfelben geeignet find. Entbeckte fich bas Begentheil, und man batte in finftere, feuchte, unfaubere Zimmer die Argnepen untergebracht, fo muffen bie vorgefehten Chirurgen dafür angefehen werden, und die Stabschirurgen machen sogleich an die betreffenden Rommandanten des Regiments, Bataillons, oder Korps 2c. ihre Vorstellungen über die Nothwendigkeit, daß ein anderer zuträglicherer Ort für die Arzneven angewiesen werde; ja unter gewiffen Umftanden, wo eine folde jum Nachtheil ber Franc @ 3

kranken Mannschaft und des Aerariums abzweckende Anstalt nicht sogleich bestens abgeändert wurde, sind sie dem Herrn Kommandirenden , und dem Protochirurgus hierüber die Anzeige zu erstatten schuldig.

S. X.

Im Falle die Stabschirurgen aber ben einer folden Wisitation aus offenbarer Nachläffigkeit der Chirurgen Arzneyen verdorben antreffen wurben, fo sollen fie fogleich einen fchriftlichen Rapport an ben Protochirurgus einschicken, in welchem bie verdorbenen Arznepen Stuck für Stud mit dem Mamen und Bewicht spezifigirt find, bamit Die Chirurgen dafur hergenommen, und gum Erfan bes burch ben Berluft der Argnepen dem Merarium erwachsenen Schadens angehalten werben. Gefest aber, daß Arznepen durch einen nicht vorher gefehenen Bufalf gu Grunde gegangen waren, ohne baf denmach die Chirurgen hieran Schuld hatten, fo miffen ce die Regimentschirurgen felbft bem Protochirurgus anzeigen, und burch rechtmäffige Zeugnisbelege von ibren Stabsoffizieren sich hierüber ausweisen, eine zweyte abnliche schriftliche Legithmation aber zu ihrer ferneren Rechtfertigung damals wann fie ihre Medikamenten : Faffungen mit ben Ordinationszeddeln in Original an die hoffriegsbuchhalteren einschicken, Diefer halbjahrigen Rechnung benlegen, Uebrigens find Die Stabschirurgen berechtiget, bem einer folden Bisitation alle Berbefferungen anzugeben, die sie zu guter Erhaltung der Argnenen zwecknisffig und rathfam finden.

S. XI.

Wenn ein Regiment, Bataillon, oder Korps auf eine Zeit von seiner Station wegdetachirt wird, und der Vorsicht wegen sich einen ziemlichen Vorrath von Medikamenten benschaffen muß, eine Zeit hernach aber wies der in diese oder eine andere Garnison zurück kömmt, so mussen in eis nen sort diese Arzneyen im Spital verwendet werden (wenn auch zeine

Feldapotheke da ist) bis sie ganzlich konsumirt sind; es ware dann der Fall, daß sich der Apothekenprovisor bereitwillig sinden ließ, sie sur sein Depositorium wieder in Empfang zu nehmen; in diesem Falle wird der Negiments. Bataillons oder Oberchirurgus die erübrigten Arznenen an den Provisor Stuck für Stuck spezisizirt übergeben, und von diesem eine ordentliche Quittung hierüber an sich ziehen, welche er der nächsten Medikamenten Rechnung an die Hoskriegsbuchhalteren beplegt.

S. XII.

Wenn der Stabschirungus auf Berordnung bes Generalkommando. ober auf Geheiß Des Protochirurgen eine ober mehrere Cafernen ober Spitaler in der Proving visitiren mußte: fo muß er bep feiner Buruckfunft fogleich bem tommandierenden Serrn Beneral genauen Rapport erflatten, einen abnlichen Rapport aber fchickt er fcriftlich an ben Protodirurgus ein. Wenn er ben folden Bisitationen fleine Fehler entbede te, Die in Dem Defonomie : 2Befen Des Spitals, ober in Dem militarifche mebiginischen Polizemmefen ber Cafernen unterlaufen, und die er auf eine ober die andere Urt zu perbeffern rathfam fande, fo wird er es bienfte freundschaftlich dem Regiments : Bataillons : oder Korpsfommandanten anzeigen. Fanden fich aber wichtige Sehler, die nicht verfehlt werden burfen, fo mußte er fogleich an bas Generalkommando bie Meldung mas chen. Wenn er aber wichtige Fehler in Cafernengebauden ober in Spis talern fande, die einen widrigen Ginfluß auf Die Gefundheit ber Manne Schaft hatten: fo muß er auch biefes bem Beneralfommando melben, dem Protodirurgus aber ein genaues Detail bavon geben, damit Diefer dem Softriegerath Rapport geben fann. Die Spitaloifitation fann unter eis nem gefcheben, wenn die Apotheten . Bisitation vorgenommen wird.

S. XIII.

Wenn eine Spidemie oder Endemie unter den Truppen einer Garnison oder Provinz einreißt, so muß der Stabschirurgus auf der Stelle den kommandirenden Herrn General und den Protochirurgus davon verstänsdigen, dem lezteren aber die offenbaren, oder muthmaßlichen Ursachen, den Charakter der Krankheit, ihren Ausgang, und die angewandten Heilsmittel in einem schriftlichen Detail einschicken, und von diesem die weistere Anordnungen über sein Verhalten erwarten. Er aber macht für sich in der Zwischenzeit den Chirurgen die rathsamsten Verhaltungsregeln zu wissen.

S. XIV.

Da gewöhnlich in den Sauptstädten der Provingen mehrere Regimenter benfammen liegen, fo muß es babin eingeleitet werden, bag bie baben befindlichen Regimentschirurgen, ba fie feine Regimentsspitater au befor gen haben, wechselweis ein Monath um das andere unter bem Kommanbo bes Stabschirurgen im Garnisonsspital Inspektion machen. Ben Diefer Inspektion haben die Regimentschirurgen ihr Augenmerk hauptfachlich dahin zu nehmen, daß alle Unordnungen bes Stabschirurgen genau in Vollziehung gebracht werden, und daß die fubalternen Chirurgen ibren Pflichten getreulich nachkommen. Was unter Zag von einer Bifite bes Stabshirurgen bis gur anderen gufälliger Weife fich ergeben konnte, und was überhaupt die gute Ordnung betrift; dieg thut der inspektionis rende Regimentschirurg ab. Wenn es fich fügte, daß zu gleicher Zeit Rorps : Oberchirurgen in einer und berfelben Garnison lagen, fo alternis ren sie in Diesem Dienst mit ben Regimentschirurgen. Der namliche Dienstwechsel geschieht mit den Bataillonschirurgen und Unterchirurgen der in Garnison liegenden Regimenter,

S. XV.

Vor allem sollen die Stabschirurgen auf die Revision der eingegebenen Invaliden alle Achtsamkeit verwenden, seyen es hernach Offiziere oder Semeine. Alle jene, so noch im Stande sind dem Monarchen auf eisne öder die andere Art zu dienen, sollen nie als Invaliden anerkannt werzden. Wollen demnach die Stabschirurgen in ihrem Versahren ganz sicher gestellt seyn, so mussen sie von den betressenden Regiments oder Korpszchirurgen (als welchen die Individuen, ihre Gebrechen, und die dagegen angewandten Mittel näher bekannt seyn mussen) eine schristliche Tabelle vom eingegebenen Invalidenstande dieses oder jenes Regiments oder Korpsachsodern. Es ist übrigens ben Männern von ihren Kenntnissen ohnehin vorauszusesen, daß eine an sich heilbare, bisher aber vielleicht nicht zwecksmäsig behandelte Krankheit, d. B. ein Sydvocele, eine Mastdarmsisselu. d. gl. sie niemals bestimmen wird, den mit einer solchen Krankheit beshafteten Mann invalid zu erklären. Das weitere in Betref dieses Gesaenstandes kömmt in dem XII, Kap. vor.

S. XVI.

Wenn man an einem Offizier oder Gemeinen schon vorhinein keinen guten Dienstwillen beobachtet hatte, und er gabe nun Krankheiten und Ungemache lichkeiten vor, die nicht einleuchtend genug sind, so muß man nie zur Insvaliditäts Erklärung schreiten; denn auf eine selbst beliebige Aussage kann man kein Zeugniß ausstellen, so lang man nicht von der Wahrheit der Ausssage überzeugt ist.

S. XVII.

Wenn ein Stabschirurgus - Direktor der Proving erkrankte, oder in Anses hung seiner eigenen Gesundheit, oder häuslichen Geschäften abwesend ware, so muß der alteste Regimentschirurg von der Garnison seine Dienste versehen, und während der Abwesenheit desselben hat der Stellvertreter allen in diesem Kapitel vorgeschriebenen Dienstpflichten nachzuleben. Indessen kann niemals die Entsernung eines Stabschirurgen von der Hauptstadt oder Provinzohne Genehmigung des kommandirenden Herrn Generals Statt sinden; vor der Abreise muß aber der Stabschirurgus seinem Stellvertreter die genaueste Privat : Instruktion geben, den Protochirurgus aber zu gleicher Zeit hies von schristlich verständigen. Könnte aber der Stalschirurgus wegen einer Krankheit nicht selbst diese Meldung machen, so muß is der siellvertretende Regimentschirurgus thun.

Sechstes Kapitel.

Vorschriften, den Dienst der in den Vestungen und Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen betreffend.

S. I.

Don dieser Klasse der Stadschirurgen ist schon Kap. IV. S. VI. Erwähsnung geschehem. Ob man nun gleich von ihnen nicht so viel fodert, als von den in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stadschirurgen, so mussen sie dennoch in ihren Spitälern die Krankenbesuche eben so ordentlich machen, als jene in den Hauptstädten, auch selbst dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte Regimentschirurgen zugegen waren. In ihrem Dienste mussen Sie sich völlig nach der Vorschrift des Kap. V. S. I. benehmen, ihren Kommandanten und dem Protochirurgus aber sind sie nach der im erwähnsten Kap. S. II. vorgeschriebenen Ordnung Kapport zu geben schuldig.

S. II.

Wenn sich in der Vestung oder in dem Invalidenhause eine Feldapotheke befindet, so sind diese Stabschirurgen gehalten, sie östers zu besuchen und nachzusehen, ob die Arzneyen gut zubereitet, wohl erhalten, und nach der Vorschrift expedirt werden. Iwenmal des Jahrs zu Ende April und Oktober machen sie eine Hauptvisitation, und geben darauf nach der im V. Kap. S. IV. vorgeschriebenen Art dem Protochirurgus Rapport. Sen so

unterfertigen sie auch die Medikamenten Muffage, wenn die Regiments-Bataillons oder Korpsoberchirurgen von der Garnison oder der Nachbarschaft Arznepen fassen. Daben verhalten sie sich nach dem V. Kap. S. VI. VII.

S. III.

Stunde ein Krieg bevor, so mussen die Stabschirurgen in den Vestungen darauf sehen, daß auf den Fall, als die Vestung oder die Stadt gesperrt werden mußte, ein zureichender Vorrath an Medikamenten vorläusig hinger bracht wird, besonders muß sich diese Rücksicht auf solche Medikamenten erestrecken, welche nach dem Orte, der Jahreszeit, und anderen Unständen, in Absicht auf die der Sarnison vorzüglich gemeinen Krankheiten am meisten verwendet werden, wohin den: auch die chirurgischen Leilmittel gehören.

S. IV.

Es wird in der lezteren Rudsicht demnach nothwendig sepn, daß man in groffen Bestungen, die heftigen und dauerhaften Belagerungen ausgesetzt sepn können, eine zureichende Menge chirurgischer Erfodernisse deposnire. Die Stabschirurgen machen vorläusig einen verhältnismässigen der möglichen Dauer der Belagerung angemessenen Erfodernissauffag, und schicken ihn dem Protochirurgus ein, damit dieser sorgen kann, sie mit solchen Bedürsnissen versehen zu lassen. Eben so erhalten sie auch nebst ihren eigenen Instrumenten, gegen Quittung von ihm einen normalmässigen Instrumentenkasten, bestehend aus Trepanations - Umputations - und vermischten Instrumenten. Diese Quittung behält der Protochirurgus zurück, dis nach dem Kriege, wo die Stabschirurgen diese Instrumenten wieder zurückstellen.

S. V.

Die dirurgischen Erfodernisse werden in der Feldapotheke deponirt, und daben soll die im U. Th. des Reglements Kap. I. S. XXVI. enthaltene

Vorschrift beobachtet werden. Im Falle er an die in der Bestung besindlis chen Regiments & Bataillons : oder Oberchirurgen Bandagen abgeben lass sen müßte, so wird nach der im Kap. I. S. XXVII. vorgeschriebenen Art versahren; jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle nur etwas Charpie, einige Compressen und Binden für unversehens Verwundete aussgetheilt werden, weil gewöhnlich die Verwundeten sogleich in das Vestungssssital überbracht werden.

S. VI.

Wo sich in einer Bestung eine Feldapotheke besindet, muß der Provisor für die chirurgischen Ersodernisse sorgen, und die im II. Th. des Regestement Kap. XIV. S. IV. bestehende Vorschrift befolgen. Außer diesem Valle werden die Requisiten in einem der Spitalapotheke nahen Zimmer aufzbewahrt, und einem Bataillons soder Oberchirurgus zur Aussicht angewiessen. Dieser muß dafür verantwortlich senn, und die Austheilung der sowohl für die Truppen, als für das Spital ersoderlichen Vinden, Kompressen z. besorgen, die vom Stabschirurgus korroborirte Quittungen an sich ziehen, dem Stabschirurgus alle 15 Tage den an den Protochirurgus einzussendenn nach dem Formular P. (siehe Ilten Theil des Reglement) verz faßten Rapport übergeben, (wenn die Festung nicht gesperrt ist) einen ähne lichen mit Benlegung der Quittungen zu seiner Rechtsertigung an die Hose kriegsbuchhalteren einsenden, und überhaupt hierinn dem Dienste eines Prozvisors vorstehen.

S. VII.

Was nun die in dem Spital zu beobachtende Ordnung betrifft: so haben sich die Stabschirurgen ganz genau an die im 11. Th. des Reglement die Spitalordnung angehenden Vorschriften zu halten, wie dies denn auch im Rap. IV. S VII. angemerkt worden ist. Was an Binden, Compressen, Charpie, u. d. gl. in Friedeuszeiten nothwendig ist, dies muß auf Kosten

der Regimenter, oder aus der Spitalersparniß angeschaft werden, und das für haben auch die Regiments . oder Batailionschirurgen zu sorgen, so wie sie hernach auf die gute Erhaltung dieser Requisiten Acht geben mussen. In den Invalidenhaus : Spitalern mussen die chirurgischen Ersodernisse ebens falls auch entweder von der Spitalersparniß, oder vom Hauskommando besstritten werden.

S. VIII.

Was nun den Medikamenten : Genuß in den Invalidenhäusern angehet, so dient den darinn angestellten Stabschirurgen zur Direktion, daß nach einer unterm 12ten July 1786 ergangenen hoffriegsräthlichen Verordnung nur den Invaliden : Offiziers, Unteroffiziers, Gemeinen, ihren Weibern, und den ben sich habenden Kindern der unentgeltliche Medizingenuß gebührt; daß hingegen ihre Dienstdothen, die außer den Invalidenhäusern befindlichen Kinder, und die Beamten des Hauses von dem freyen Genuß derselz ben ganz ausgeschlossen bleiben.

Siebentes Kapitel.

Dienstpflichten der Regimentschirurgen, der Oberchitungen ben der Rorps; der Bata Uonschirurgen ben der Infanterie; Oberchirurgen ben der Cavallerie, und Unterbataillonschirurgen.

S. I.

Geber Regimentschirurgus ift sowohl ben ber Infanterie und Ravalles I rie, als ben den Grangfruppen als erster Arzt (Medico- Chirurgus primarius) angufeben. Ein Regimentschirurgus von der Infans terie hat in Friedenszeiten zwen Bataillonschirurgen, und acht Unters dirurgen unter feiner Aufficht : bas ben Gefundheitsftand eines Infans terie = Regiments beforgende Perfonale beläuft fich folglich gu Friedenss geiten auf ix Individuen. Underft verhalt es fich aber gu Rriegszeiten, benn alsdann erhalten Die Infanterie - Regimenter einen britten Batail lonschirurgus, und jede ins Felo ruckende Compagnie einen Unterchirurgus, fo daß fich die vermehrte Sahl der legteren gemeiniglich auf 12 belauft, wenn alle dren Bataillon mit 18 Compagnien ausmarschieren, es ware bann, baff neue Referve = Compagnien errichtet werden, wo freylich jede folche Compagnie bann wieder ihren eigenen Unterchirurgus überkommt. Jedoch muffen, wenn das Infanterie = Regiment auf den Kriegsfuß mit 12 neuen Unterchirurs gen und den dritten Bataillouschirurgus vermehrt wird, welche mit ben fcon auf Friedensfuß porfindlichen aufammen 24 ausmachen, auch die

dwey Grenadier - Compagnien mit einem Unterchirurgus verstärkt werden, welche alsdann, da sonst bende Compagnien in Friedenszeiten nur einen Unterchirurgus haben, 2 überkommen. Nach dieser Rechnung bleiben den 3 Bataillons mit 18 Compagnien dennoch immer 20 Unterchirurgen. Aus denen ben einem Grenadier - Bataillon besindlichen Unterchirurgen wird jedoch der geschickteste zum Unter - Bataillonschirurgus ernannt, bleibt aber inzwischen dennoch in der allgemeinen Zahl mitbegriffen. Falls aber, wie es sich ereignen kann, von einem Infanterie - Regiment nur ein oder zwey Bataillon sich auf den Kriegssuß sessen, und ins Feld rücken sollten, so werden auch nur diese vor den Feind rückenden Bataillon mit Chisturgen auf den Kriegssuß versehen werden, damit jedes Bataillon mit Bataillonschirurgus und 6 Unterchirurgen ausrücken kann.

S. II.

Wenn ein Grenadier = Bataillon in's Feld ruckt, sind die respektiven Regimenter gehalten, noch einen Unterchirurgus an ihre betreffende Disvisionen abzugeben, damit auch die zwepte Compagnie mit einem Unterschirurgus versehen ist, und damit auf diese Art ein aus 6 Compagnien bessehendes Grenadier = Bataillon auch 6 Chirurgen mit sich sührt. Sosbald aber 5 Grenadier = Bataillon in ein Korps zusammenstossen, so erhalten sie auch einen wirklichen Bataillonschirurgus, unter dessen Direktion alsdann nicht nur die Unterchirurgen, sondern auch die UntersCataillonschirurgen der Grenadier stehen: wie dieses eine hohe Verordsnung von zen Jänner 1788. angeordnet hat.

S. III.

Ein Regimentschirurgus von dem Carabinier Regiment hat in Friedenss zeiten 1 Oberchirurg, und 5 Unterchirurgen unter seiner Direktion. Die ben den übrigen Kavallerie : Regimentern aber haben keine Oberchirurgen,

dahins

Dienstpflichten der Regimentschirurgen , ber Oberchirurgen ic. 65

bahingegen 6 Unterchirurgen, von denen der alteste Oberchirurgus Dien-

S. IV.

Die dren Artillerie : Regimenter haben sowohl zu Friedens : als Kriegszeiten nebst ihren Regimentschirurgen beständig 4 Bataillonschirur, gen, und 8 Unterchirurgen : in Kriegszeiten aber wird jedes in's Feld ruckende Bataillon um zwen Unterchirurgen verstärkt.

\$. V.

Tedes von den kroatischen, slavonischen, und bannatern Gränzs-Begimentern hat auf Friedenssuß seinen Regimentschirurgus, zwey Bastaillonschirurgen, und 12 Unterchirurgen. In Kriegszeiten aber wird ein solches Regiment um 1. Bataillonschirurgus, und 6 Unterchirurgen versstärkt, weil es einige von seinen Chirurgen ben dem Kanton zurücklassen muß, die für das zu Haus bleibende Volk die Gesundheitssorgeübernehmen mussen.

S. VI.

Die Siebenbürgischen, Wallachen und Szekler Regimenter haben auf Friedenssuß nicht mehr als i Regimentschirurgus und dren Unterschirurgen; auf den Kriegssuß hingegen erhalten sie eine Verstärkung von zwen Bataillonschirurgen, und 10 Unterchirurgen. Von dieser Anzahl Chirurgen bleibt ebenfalls der nothwendige Theil in den Regimentskanztons zurück, der den Gesundheitsstand der zurückbleibenden Kantontsbes wohner besorgt.

§. VII.

Alle Regimentschirurgen, Korps , Oberchirurgen, Bataillonschirurgen ic. so sich in einer Garnison befinden, wo ein angestellter Stabschirurs gus ist, sind diesem untergeordnet, und haben ihm von allem Rapport au geben, mas Wichtiges vorfällt; ohne ihn können sie im Spitale nichts

Entscheidendes vornehmen, und alle acht Tage haben sie ihm einen kleisnen Rapport von ihren Kranken, Rekonvalescenten, und Toden einzureichen. Mit Ende jedes Monaths aber übergeben sie ihm einen sormlichen Krankenrapport nach dem Formular E. verfaßt, welchen der Stabschirurs gus unterschreibt, und an den Protochirurgus unmittelbar einschickt. Wären sie aber in keiner solchen Garnison, oder auf dem Lande verlegt, wo kein angestellter Stabschirurgus sich besindet, so schicken sie diese Rapporte bestimmt mit Ende des Monaths an den Protochirurgus ein.

S. VIII.

Deutiges Tags , wo nur Manner ju Regimentschirurgus . Stellen befordert werden , welche ben unferer Afademie gebildet, und von ihr approbirt find , und die in allen Sachern ber Argnepfunft einen Fortgang ber erften Rlaffe mabrend bes Lehrkurfes muffen gemacht haben, ben benen man alfo mehr reelle Kenntniffe und wiffenschaftlichen Beift voraussesen tann , als ben folden Individuen voriger Zeiten , unter folden Umftanben ift ohnedies gu hoffen , daß sowohl in Friedens . als Kriegszeiten im Winter Die weefentlichften Theile ber Anatomie auf Radavern, 4. 33. Die Offeologie, Splanchnologie ac. von ben Regimentschirurgen werden bes arbeitet werben. Um fich in guter Uebung, b. i. bie Sand in jener Derteritat gu erhalten , bie bem operirenden Chirurg fo nothwendig ift, metben fie auch einen kurggefaßten Operationskurs machen, und ba fich bas ben eine jum Unterricht ihrer Untergebenen fehr ichicfliche Belegenheit ergiebt, fo muffen fie felbe bagu gieben. Die Roften, fo fur bie Juftrumenten auflaufen , muffen entweder die Chirurgen auf fich nehmen, oder Da ber wefentlichfte Rugen folder dirurgifden Uebungen auf den franten Soldaten gurudfliefit, aus der Spitalerfparuig beftritten werden-

S. IX.

So oft sich im Spitale eine besonders wichtige Krankheit ergiebt, sep es eine innerliche oder außerliche, so muß der Regimentschirurgus seine ans wesenden Untergebenen zusammenrusen, und sie auf das Merkwürdige, Besondere, Auszeichnende der Krankheit ausmerksam machen, und ihnen die Anzeigen zur Heilart heraus heben. Stirbt der Mann, so soll er in Gegenwart seiner Untergebenen die Kadaverösnung vornehmen, die Todesursache aussindig zu machen suchen, und auf diese Art für sich und seine Untergebene den Vortheil einer Belehrung daraus ziehen. Ikt der Fall einzig oder besonders interessant, so wird die Krankheitsgeschichte treu und wohl detaillirt versast, und dem Protochirurgus mit dem den Fall klar darthuenden pathologischen Stücke in der Natur eingesschicht werden. Der Protochirurgus wird, wenn es die Umstände wollen, die Frachtspesen abthun, wiewohl es nie ben der Armee an Gelegenheisten sehlen wird, diese Stücke auch frachtspesenden.

5: X.

Um Lente von Wissenschaften anzueisern, läßt sich kein besterer Wegsinden, als der Weg der Shre. Chirurgen sind wissenschaftliche Individuen, und auch dann noch als solche anzusehen, wenn sie untergeordnet sind. Die Regimentschirurgen sollen demnach ihre untergedenen Chirurgen nicht anderst als mit Sie benennen, sie mit guter bescheidener Art nicht allein in der Wissenschaft, sondern auch in allen dem unterrichten, was die Dienstordnung im Spital und im Regiment den den Compagnien, wo sie in der Früh oder unter Tag zu Kranken gerusen werden, andelangt. Den Bataillons - und Oberchirurgen sollen sie östers das dirurgische Instrumentarium, und andere akademische Bücher, die Seine Majestät unter alle Regimenter unentgeltlich haben verkheilen lassen, dum lesen hinausgeben, hauptsächlich aber diese zwen Theis

le.

le vom Aeglement, damit jeder seine Schuldigkeit ersehen könne. Vors züglich sollen sie jenen Chirurgen, die sie ihrer Fähigkeit wegen zu Anhörung des zweizährigen Lehrkurses ausersehen haben, den auf unserer Akademie eingeführten Studienplan (ein Buch, das unter dem Titel: Instruktion für die Professoren der k. k. Akademie ben den Regimentern ist,) vors läusig mittheilen, um mit dem Lehrplan recht bekannt werden, Hauptbes griffe sammeln, und sich gleichsam darauf vorbereiten zu können.

S. XI.

Von Zeit zu Zeit sollen die Regimentschirurgen ihre Unterchirurgen zusammen beruffen, so viel sie füglich können, und sie über ihre in der Theorie und Praxis gemachte Fortschritte prüfen, ihre Bücher, Lanzetten, Bistourien, Scheeren, und andere Sackinstrumenten untersuchen, um sicher zu sepn, ob sie die nottigen Handbücher besigen, und ihre Instrumenten in gutem Stand erhalten. Zuweilen sollen sie auch ihren kleinen Operationen z. B. dem Aberlassen benwohnen, um sich zu überzeugen, ob sie dergleichen Handverrichstungen so methodisch ausüben, daß keine üblen Folgen zu besorgen sind.

S. XII.

Teder Regimentschirurg soll in vollkommener Unisorm erscheinen, wenn er seinen Stabsossisieren, dem Protochirurgus, oder dem Stabschirurgus Rapport überreicht; der Rapport selbst muß vorschriftsmässig verfaßt seyn. Sen so mussen auch alle vorgesesten Chirurgen darauf halten, daß ihre Untergebenen jedes Mal ben öffentlichen Dienstverrichtungen so unisormirt erscheinen, wie die Vorschrift im I. Kap. es ihrer Charge angemessen hat. Widersahret diesen sonst in einer nicht unisormmässigen Kleidung ein Uffront, so haben sie sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie keine Genugthuung erhalzten. Jedoch sieht es Ihnen frep außer Dienst, und im Spitale sich zu trazgen, wie sie wollen.

XIII. 6.

Die Rranten im Spitale muß ber Regimentschirurg alle Tage zwenmal, und auch oftere, wenn er mit wichtigen und gefährlichen Rranken gu thun hat, befuchen; ferners muß er machen, baß alles, was er sowohl wegen Argnepen, als Diatsverpflegung angeordnet, in guter Gigenschaft, und mit der gröften Genauigkeit in Bollgiehung gebracht werbe. Seine Befuche muffen nach dem Sorarium H. eingerichtet fenn, damit feine Untergebes nen die bestimmte Zeit wiffen, wenn fie fich ben ber Bisite, und jumal in der Fruhe ben der Ordination einfinden follen. Um Gleichformigkeit und gemeinsamen Rugen du erzwecken, follen bie Regimentschirurgen, außer ben befonderen einzelnen Fallen, fich der gu Ende des II. Eh, vom Regles ment angehängten Arznepformeln in ihren Spitalern bedienen.

S. XIV.

Wenn bep einem ober bem andern Regiment eine Spidemie oder Endemie entstunde, fo barf ber Regimentschirurgus nicht ben legten Zag des Monaths erwarten, um Rapport hieruber ju erftatten, fondern er muß fogleich dem Protodirurgus eine fchriftliche Anzeige machen, und barinn Die offenbaren und unbekannten Urfachen, den Charafter der Krankheit, Die Kurart, und die etwa bereits getroffenen Vorbeugungsmittel angeben, eine ahnliche Angeis ge fogleich an den Stabschirurgus von der Proving einsenden, und von dies fen benben bie weiteren Berfügungen erwarten.

S. XV.

Im Falle ein Regimentschirurgus wegen einer bem Regiment eintretenben Dislokation oder eines Marfches feine Rranten in ein nahes Garnifonsspis tal, ober in ein anderes Regimentsspital abgeben mußte, so ift felber gehale ten, eine eigene Erklärungstabelle ju entwerfen, worinn der Tauf- und Juname des Kranken, Die Krankheit, Die Zeit und Daner derfelben, und die angewandten Seilmittel genau bemerkt find : bafür fann

kann nun eine Ropie des für jeden Kranken bestimmten Ordinationszettelt ganz allein dienen, welche er, wo nicht jenem, der die Kranken zur Obsorge übernimmt, doch wenigstens einem Unterchirurgen überliesert. Wenn zu Kriegszeiten das dritte Bataillon nicht ins Feld rückt, so bleibt ohnehm ein Bataillonschirurg ben demfelben zurücke. Sollten aber alle dren Sataillons ins Feld rücken, so muß ben den Kranken, welche zurück verbleiben, entweder der Bataillonschirurg, oder doch wenigstens einer der ältesten und erfahrenssten Unterchirurgen zuruckgelassen werden, und das in so lange, bis die schwercen Kranken außer Gefahr sind. Ein Gleiches kömmt in dieser Abssicht ben den Depositorien, und Reserven zu beobachten vor, indem auch hier wegen Besorgung der Kranken, wegen Rekrutirung zc. eine genauere Dienstkenntniß ersoderlich wird.

S. XVI.

Der Tod eines Bataillons Der oder Unkerdirurgen benm Regiments muß sogleich jedes Mal von dem Regimentschirurgus schriftlich an den Prostochirurgus angezeigt, und dabep der Tauf und Zumame, dies erlittene Krankheit, und der Tag des Todes bemerkt werden, damit der Protochirurgus die nothigen Abänderungen in seinem Protokoll machen kann. Wäre der Verstorbene ein Bataillons oder Oberchirurgus gewesen, so bringt der Regimentschirurgus mit Genehmigung des Regimentskommandanten einen der Beförderung würdigsten Unterchirurgen benm Protochirurgus in Vorsschlag. Die Bedingnisse hieben sind jedoch, daß der zur Beförderung in Vorschlag gebrachte Unterchirurg immer der älteste in Dienstjahren unter seinen Kameraden sehe, daß er die lateinische Sprache inne habe, und daß ihm ein unterschiedendes Verdieust sowohl in Hinsicht auf wissenschafte liche Kenntnisse als gutes persönliches Vetragen vor anderen beywohne. Tür diese Bedingnisse muß der Negimentschirurgus mit seiner Ehre hasten, sobald er ein Individuum zum Avancement anträgt. Wenn aber die Vors

ftellung bes Avancirten benm Regiment geschehen ift, muß es wegen Berichtigung ber Prototolle wieder an den Protochirurgus gemeldet werden. Wenn dahero benm Regiment wiber Bermuthen fein fo verdienftliches Subjett fich vorfande, bas beforderungsfahig mare: fo wird ber Protodirurgus forgen , bem Regiment ein anderes Individuum bengugeben . welches die gur Borftehung einer folden Stelle erforderlichen Eigenfchaften befigt. Jeber auf ben effektiven Stand bemm Regiment abgangige Unterchirurg muß bem Protochirurgus ebenfalls vom Regimentschirurgus angezeigt werben , bamit er von ber Wiener Schule aus, einen andes een babin anffellt. Der Protochirurgus mablt namlich einen Zogling von den ben ber Schule befindlichen aus, laft ihn affentiren , und beforgt Die Ersegung überhaupt nach der im VI. Rapitel des II. Theils der Instruction für die Professoren vorgeschriebenen Ordnung. In der nadften nach dem Formular F. verfaßten Conduitlifte, fest ber Regimentschirurgus nachher ben abgegangenen, und neu zugewach= fenen mit bem Datum an , schickt diese Conduitlifte des Jahrs grenmal mit Ende April und Oftober an ben Protodirurgus ein , und haftet als ein Mann von Bewiffen , ber teiner Privatpaffion Die gute Gas de und Wahrheit aufopfert, mit feiner Ghre für die gute oder uble Chas ratteriffit, Die er von jedem Individuum gegeben bat. Ben Berfertis gung biefer Conduitliften muffen bie Namen ber Individuen fo eingetras gen werben , bag jedes Mal der Juname querft , und ber Saufname nachgefest werbe. Die Conduitliffe felbft muß von auffen befchrieben fenn , moben guerft ber Dame bes Regiments ober Rorps gu bemers fen kommt, und sodann wird gefest : Mational und Conduitliffe 262 Noch ift zu bemerken , bag tein Bataillonschirurg berechtiget ift , eine bergleichen National . Conduitlifte an ben Protochirurgus unmittels bar einguschicken, sondern die Abfaffung und Ginschickung ber Nationals Con.

Conduitlisten kann blos von den Regimentschirurgen geschehen. Wenn es sich daher fügt, daß ein Regiment nicht bensammensteht, und die Bataillons allzusehr entsernet liegen, so hat der Regimentschirurgus von den Bataillonschirurgus die Conduitliste über das ihnen zugetheilte chizturgische Personal anzuverlangen und einzuholen, damit er das Totale, d. i. die National zund Conduitliste über das sämmtliche chirurgische Perssonale vom ganzen Regiment versertigen und an den Protochirurgen einsschicken könne. Anders verhält es sich mit den Krankenrapports, diese können auch von den Bataillonschirurgen unmittelbar an den Protochizurgus eingeschickt werden, wenn sie allzuweit vom Regiment entsernet liegen.

S. XVII.

Sobald ein benm Regiment anlangender neuer Unterchirurgus benm Nesgimentschirurgus, oder in dessen Abwesenheit benm ältesten Bataillonschisturgus sich anmeldet: so sind die vorgesezten Shirurgen gehalten, diese Neulinge von allen den Dienst des Regiments betressenden Vorschriften zu unterrichten, und sogleich in das Spital unter ihre Aufsicht zu nehmen, damit sie sich nicht allein mehr praktische Kenntnisse verschaffen, sondern auch die Dienstordnung überhaupt, die benm Regiment übliche Benehmungsart in Absicht auf Subordination, Expedition der Maroden, Krankenpstes ge, Spitaldienst, Medikamenten, Vertheilung, Rekruten, Visitation, u. d. g. erlernen. Wo sich ein angeskellter Stabschirurgus vorfände, soll der neu ankommende Unterchirurg vom Regimentschirurgus sich auch ben jenem zu melden angewiesen werden.

S. XVIII.

Der Regimentschirurgus ist gehalten, wenn ein Bataillons oder Unterschirurg von einem andern Regiment oder Korps zu dem seinigen übersseit wird, den Transferirten in den ihm rechtlich zukommenden Diensts

rang benm Regiment einzusegen; Die Jahre, welche bas Individuum im f. t. Dienfte zugebracht hat, muffen ihm angerechnet werden von dem Sage an, als er in Dienft getretten ift; benn es mare ungerecht, daß eine aus guten Grunden vorgenommene Transferirung bem transferirten Subjekte Nachtheil bringen follte, da es an und fur fich ein und das namliche ift , ob das Individuum ben diefem oder jenem Regimente Gr. Majestat dem Raifer Dienet. Uiberhaupt konnen aber feine bergleichen Beranderungen vorgenommen werden, wenn nicht der Profodirurgus Grunde vor sich hat, daß durch eine folche Transferirung der Dienst ftatt gu verlieren vielmehr gewinnet. Da übrigens bie Unter : Bafaillonschirurgen ber Grenadiere gemeiniglich nicht vom Regiments: tommando, fondern von den Grenadier = Kommandanten ernennet werben, fo foll ihnen fein Rang vor den übrigen Unterchirurgen ihres betreffenben Regimente eingeraumt werden, es fepe bann, daß ihre Dienstjahre ihnen den Borrang geben, oder daß fie von ihren Obriffen und von bem Protochirurgus als beforderungsfähige Manner von Berdienft anerkannt find: nur in Diefem Falle verdienen fie den Boraug, um als wirkliche Bataillonschirurgen benm Regiment befordert gu werden, fobald eine bergleichen Stelle offen wird.

§. XIX.

Die Regimentschirurgen können fähige Zöglinge zur Nibung auf nehmen, aber sie mussen selbe wohl unterrichten, und im Regimentsspitale üben lassen. Es kann diesen Zöglingen aber Unisorm zu tragen nicht gestattet werden, so wie es durchaus verbothen senn muß, obligate Soldaten als Praktikanten anzunehmen. Alle Zöglinge aber, die sie in der Absicht ausnehmen wollen, um sie vorläusig für den Dienst des Monarchett zu bilden, mussen die im Uten Theile der Instruktion sie Prosessoren IV. Kapitel S. I. II. vorgeschriebenen nothis

gen Sigenschaften besitzen. Dessen ungeachtet därfen dergleichen Zöglinge zufolge einer hohen Verordnung vom 17ten Februar 1781 keineswegs noch als Unterchirurgen ben einem Regiment angestellt werden, bevor sie nicht in der Wiener medizinisch schrurgischen Schule sich einige Zeit aufgehalten, einige kleine Lehrkurse der Anatomie und Chirurgie hinterlegt, den Ordinationen und Verbänden unter Aussicht der Prosessoren beygewohnt, und selbst Hand angelegt haben, endlich nach einer Prüfung zur Inssellung tauglich befunden, und vom Protochirurgus mit einem Attestat versehen worden sind. Denn um ein so nüßliches als gleichförmiges Syssem auf Theorie und Praxis, der Ordnung wegen, ben der Armee einzusschren und sestzusehen, muß hierauf genauest gehalten werden.

s. XX.

Der Regimentschirurgns eines Infanterie : Regiments kann einen Bataillonschirurgus sich zur Seite nehmen, der seine Stelle vertritt, im Falte er krank wurde. Der zweyte Bataillonschirurgus gehört zum dritten
Bataillon, wenn selbes vom Regiment detachirt sieht, und in diesem
Falle macht der Bataillonschirurgus die Dienste eines Regimentschirurgus, bleibt sedoch immer von seinem Regimentschirurgus abhängig,
schickt ihm die Krankenrapporte und National - und Conduitlissen von den beym zten Bataillon besindlichen Unterchirurgen zur bestimms
ten Zeit ein, und erhält von ihm alle Anweisungen, sie mögen Heilart,
Austheilung, und Verwendung, Fassung und Conservation der Arznepen oder sonst was betressen. Stünde das zte Bataillon nicht weit
vom Regiment, so schießt er den Krankenrapport alle acht Tage an seis
nen Regimentschirurgus ein; wo es aber entsernter stünde, alle Monathe

S. XXI.

Im ersten Falle, wo das dritte Bataillon dem Regiment nahe wäre, macht der Regimentschirurgus einen Totalrapport über die Kranken von allen drep Bataillons; im zwepten Falle aber, wo das dritte Batail. don weit vom Regiment entfernt steht, macht er Rapport über die Kransken von den zwey Feldbataillons, die er zu besorgen hat, und der Bastaillonschirurg schickt über die Kranken vom dritten Bataillon nehst tiesnem Rapporte, welchen er seinem Regimentschirurgus vorschriftmässig einzusenden schuldig ist, mit Ende jedes Monaths einen nach dem Forsmular E. versasten gerades Weges an den Protochirurgus ein.

S. XXII.

Die Vertheilung der Unterchirurgen muß mit jedem Bataillon in einem gleichen Verhältnisse stehen. Hauptsächlich aber muß der Regimentschisrurgus dahin Rücksicht nehmen, daß jedesmal zu dem detachirt stehenden dritten Bataillon einer der ältesten und fähigsten Unterchirurgen dem Bataillonschirurgus zur Seite gegeben wird, damit sur den Fall, als der Bataillonschirurg erkrankte, ein Mann ben Handen ist, der sur kranke Offiziere und Gemeine Hisse zu bereiten im Stande ist. Man bestimmt hier keine festgesehte Zahl für jedes Bataillon, weil selten alle Unterchirurgen im Regiment bensammmen sind, manche auf Werbung, und andere ben anderen Detachements stehen, und begnügt sich nur mit der allzemeinen Regel, daß die Chirurgen nach der Stärke der Batails lons verhältnismässig mussen vertheilt seyn.

6. XXIII.

Die Regiments hirurgen, und die ben den dritten Bataillons stehenden Bataillonschirurgen sollen alle Monathe ihre unter sich habenden Chirurzgen im Spitaldienste verwechseln, so daß Sie mit jedem oder anderen Monathe wechselweis einen anderen in das Spital kommandiren. Der

Bataillonschirurg, welcher an dem Orte des Spitals, wenn die zwen Feldbataillons ohnedieß bensammen stehen würden, dem Regimentschirurgus zur Seite wäre, hat die Spital Inspektion, und muß unter Tag öfters nachsehen, ob die Unterchirurgen ihrer Schuldigkeit ben den Kransken steissig nachkommen, ob die Medikamenten richtig verabreicht werden , ob der Verband ordentlich geschieht, ob die Umschläge besorgt werden u. s. w. Dieser Bataillonschirurg muß auch jedesmal der Ordination benwohnen, damit, wenn der Regimentschirurgus wegen Krankheit ober anderer Dienstgeschäfte abwesend wäre, er die Ordination sogleich forzussühren im Stande ist, da er auf diese Art Kenntnis der Kranken und der Krankheiten sich vorläusig erworden hat, und auch in einem solchen Falle alle Dienstpslichten des Regimentschirurgen ihm zufallen.

S. XXIV.

Ungeachtet die Regimentschirurgen von der Kavallerie den größten Theis ihrer untergebenen Chirurgen ben den Eskadrons zerstreut haben, besons ders in Ungarn, wo sie oft sehr weit voneinander entsernt liegen, so mussen sie dennoch auch, wie die Regimentschirurgen von der Infanterie wechselweis einen um den andern alle zwep — drep Monathe an sich ziehen, sie ins Spital kommandieren, und ihnen auf diese Art Gelegenscheit verschaffen, sich praktische Kenntnisse in der Arzneywissenschaft beyzulegen; und da ohnedieß beym Stad, oder in der Nähe das Regimentszspital die khronischen Kranken hat, so hat er auf eben die Art einen Oberchirurzuns, oder einen der geschicktesten Unterchirurgen, wie der Regimentschirurgus von der Infanterie einen Bataillonschirurgen nöthig, der seine Dienste versehen könnte, im Fall er krank wurde, andererseits damit er auch bey chirurgischen Operationen zwep Ussiskenten hat.

s. XXV.

Wenn auf Rekrutirung, auf Krankentransporte in die Baber, oder mit anderen Kommandi Unterchirurgen mussen detachirt werden: so muß der Regimentschirurgus jedesmal trachten, die Gesundheitssorge einem sähizgen Unterchirurgen anzuvertrauen, und ihn mit den nöthigen Privatzsnstrionen und Medikamenten zu versehen. Die Medikamenten, so er dem Unterchirurgen mitgegeben, sest er in einer Spezisikation auf, läßt sie von ihm unterfertigen, und behält sie zu seinem Ausweis, in der Volge aber sodert er von dem Untergebenen die Nechnung auf was Art, und für wen diese Arznepen sind verwendet worden.

S. XXVI.

Auf eben Diefe Urt muffen Die Regimentschirurgen jenen fubalternen Bataillons : Ober : und Unterchirurgen , Die in ber Regimentsnumer bey den Bataillons, Esquadrons und Kompagnien in fleinen Orten lies gen, die nothige Instruction über ihr Werhalten geben , und fie mit. einem angemeffenen Argnenvorrath verfeben. Bernach fobern fie von ihnen alle Monathe die Rechnung darüber ab, welche fie ben Ordinationszetteln vom Spitale Beplegen. Hauptfächlich foll die Sorgfamkeit ber Regiments. chirurgen dahin geben , daß die Untergebenen feinen üblen Bebrauch von den Arznepen machen, oder fie gar aus Nachläfigkeit verderben laffen. Ereignete fich diefes jemals , fo find die Regimentschirurgen berechtiget , den Betrag der verdorbenen Argnepen gu beftimmen , und entweder die Untergebenen jum Erfat anderer gleichguten Urgnepen von bem namlichen Gewichte anguhalten, ober ihnen den Preis nach ber Zara an Gehalt abziehen ju laffen. Wenn es die Urt und Menge ber Kranken, welche in ben Divisionsspitalern find, erfodert, fo wird ber Regimentschirurgus geben, felbe gu befuchen, und nachgufeben, ob alles in guter Ordnung iff , Unordnungen aber , Die er entbeckt muß er fogleich einzustellen fuchen. S. XXVII. \$ 3

S. XXVII.

Ben der größten Strafe mird verbothen, aus den Medizinkaften des Regiments ararische Medikamenten an Zivilvarthepen ober an jene Militar personen abzugeben, benen fie nicht mit Recht gufteben : ausgenommen daß ein Nothfall eintreffe, mo es um das Leben eines Menschen von Bie. vil o ober Militarftande gu thun , und im Orte felbft , ober in der Nabe feine Apotheke gugegen mare. In einem folden Salle wird ber Relbidis rurg wohl thun, wenn er gu feiner eigenen Rechtfertigung ben Kommandanten davon verständigt. In biefem Falle werden bie Medikamenten nach der Militartage ausgerechnet, und ber Betrag von der Parthen in Geld geleiftet , Diefes an Die Regimentstaffe übergeben, und vom Rechnungs. führer die Quittung hieruber eingeholt, ber alsbann Diefes Belb an Die Rriegskaffe abführt; die Quittung wird aber alebann ben Meditamenten, Kaffungen und Ordinationsgetteln als der halbiahrigen Rechnung bengelegt, und mit Ende des halben Jahre an die Soffriegsbuchhalteren eingeschickt. Jeboch muß ber Sauf und Buname bes Rranten, die Rrantbeit felbft , die Urt und Menge ber verabreichten Uranegen , endlich auch ber Zag, an welchen fie aus ben ararifchen Raften genommen worden, bengefest werden. Bon der Medikamenten : Berechnung kommt übrigens bas Weitere im legten Rapitel vor.

S. XXVIII.

Die Individuen, welche ben einem Regiment ihre benothigten Arznenen uns entgeltlich sowohl zu Kriegs als Friedenszeiten erhalten, sind folgende: Die Fahnenkadette, die Begimentskadette ic., und die ganze Manuschaft von Feldwäbel abwarts: mithin also die Feldwäbel, Sührer, Corpostale, Gefreyten, die Gemeinen, und Spielleute.

S. XXIX.

Die Regimentschirurgen sollen nicht gestatten, daß ein oder zwen Unterchirurgen in der Früh allein das ganze Regiment besuchen, wie dieß sonst vorher bey der Armee üblich war, sondern jeder Unterchirurg soll eine oder zwey Kompagnien alle Morgens früh besorgen; dieserwegen kann er sich ben dem Feldwäbel erkundigen, ob Kranke ben der Kompagnie sie sind, und welche es sind. Maroden und unbedeutende Schäden könsnen ben den Chirurgen im Quartiere besorgt und verbunden werden. Was aber wichtige Kranke sind, die nicht ausgehen können, müssen von den Unterchirurgen zu jederzeit besucht werden, doch darf in so wichtigen Krankeitsvorsällen nichts eigenmächtig von den Unterchirurgen unternommen werden, sondern die Regiments Bataillons und Oberchirurgen müssen jedes Mal davon unterrichtet werden; auch müssen sie sich selbst um kleisne undedeutende Sachen zuweilen besorgen, um zu erfahren, ob die Pstaster, Salben, die Purgiermittel u. d. g. nicht übel angezeigt, oder gar uns nöthiger Weise verwendet werden.

S. XXX.

Die Chirurgen mussen mit Bewilligung des Regimentschirurgus so unter sich übereinskommen, daß unter Tag immer einer von ihnen Regiments oder Bataillons » Inspektion macht, der demnach den ganzen Tag in der Kasserne oder in der Nähe derselben zu finden sepn muß, wo er im Nochfalle um Benstand kann herbengerusen werden. Wer sich aus Nachlässiskeit dieser Psiicht am Inspektionstage entzieht, wird gestraft. Ergäbe sich aber ein wichtiger Kranker oder Verwundeter, so muß der inspektionirende Chirurg ihn aus der Kaserne in das Spital begleiten, und dem da angesstellten Stads. Regiments oder Bataillonschirurgus unmittelbar Rapport davon geben. Verwundungen, die mit beträchtlichen Blutungen vermengt sind, mussen wohl verdunden, und das Blut nach Gesehen der Kunsk so. aleich

gleich in der Raferne gestillt werden. Fühlte fich aber ein inspektionirens der Unterchirung zu diesem Geschäfte nicht fähig genug, so muß er auf der Stelle einen seiner Vorgesetzten herbenruffen laffen, und mitlerweil an das verletzte Gefäß mit seinen Fingern eine Kompression anbringen.

§. XXXI.

Wenn das ganze Regiment zum Exerziren ausrückt, so rücken zwey Unsterchirurgen mit auß; mit einem Bataillon geht nur ein Unterchirurg auf den Exerzirplaß. Die mitausrückenden Unterchirurgen aber; müssen jedes mal mit einigen auß dem Spital genommenen Binden und etwas Charppie versehen senn, um die allenfalls sich ergebenden Beschädigten auf der Stelle verbinden zu können. Im Falle sich eine etwas wichtige Ver estung ereignete, oder einem Manne sonst eine plösliche Krankheit zustiesse, so müßte der Kranke vom Exerzierplaß ins Spital begleitet, und der Vorsall dem Regimentschirurgus gemeldet werden.

S. XXXIL

Wenn ein Regiment auf dem Marsche begriffen ist, so hat der Regismentschirurgus sein Personale während dem Marsche so zu vertheilen, daß ein Bataillonschirurg zu Anfange des Regiments, und nebem jeden Bastaillon ein Unterchirurgus zu stehen kömmt. Der Regimentschirurgus bleibt mit den übrigen Unterchirurgen hinter dem Regiment, um die Maroden zu besorgen. Man zweiselt gar nicht, sie werden mit einer kleinen Flassche spiritus cornu cervi, oder acetum antisepticum versehen sepn, damit man ein Hissmittel an Handen habe, wenn einem oder dem andern eine Uiblichkeit zustossen sollte. So wird es auch gut sepn, sich mit einem kleinen Vorrathe von Charpie und einigen Kompressen und Binzben vorzusehen, um im Falle der Noth das Nöthigste ben Handen zu hasben. Den Maroden muß sogleich die Halsbinde gelöst, Torniester, Gewehr, Patrontasche zu abgenommen werden, und wenn Maroden zus

Dienftpflichten ber Regimentechirurgen, ber Dberchirurgen te. 81

ruckbleiben muffen, so muß auch ein Unterchirurg ben denselben zurückges laffen werden, mit der nothigen Belehrung, wie er sich zu verhalten hat.

S. XXXIII.

Seber bem Regiment erkrankende Offigier muß vom Regimentschirurgus an die Stabsofiziere gemeldet werden. Wenn aber ber Offizier an einer geheimen Krantheit & B. an der Luftfeuche frank lage, fo wird von ber Rrankheit nichts gemeldet, als wie fich ber beilbare ober unheilbare 3uftand in Absicht auf die Sofnung gur Genefung verhalt, benn das Befanntmachen gewiffer Rrankheiten in einem folden Falle tonnte dem Offis gier in feinem guten Rufe Schaden , und ber Chirurg felbft murde mider Die Rechtschafenheit, und gegen den Gid, geheime Rrankheiten geheim halten zu wollen, fich verfundigen : ein ehrlicher Mann verrath teine Beheimniffe. Rechtschaffen ift aber eine Sandlung nicht, wenn aus Indisfretion des Argtes der Rrante feinen Ruf auf's Spiel fegen muß. In folden Fallen ift zu beforgen , bag er entweder aus Furcht feine lebet verheimlicht, und sich auf diese Alet schadet, oder anderwarts, und vielleicht nicht am begten Orte Silfe fucht. Ginmal ber Chirurg muß als ein Mann von Shre schweigen konnen, und unter allen Umftanden nie ben Gib vergeffen, welchen er nach feiner Prufung und Approbation ben der Josephinischen medizinisch : chiruraischen Akademie nach der in ben Statuten einregiffrirten Formel fenerlich abgelegt hat.

6. XXXIV.

Die Dienstpflichten der Regimentschirurgen, Korps. Oberchirurgen, Bastaillonschirurgen, und ähnlichen dieses Ranges zu Kriegszeiten sind umsständlich im II. Theile dieses Reglements auseinander geseht, und so ebensfalls auch die Dienstordnung, welche in Absicht auf die Diät (Kapitel VII.), Ordination, Austheilung der Arzneyen (Kapitel VI.) Ven-

tilas

tilation und Reinlichkeit (Rapitel IX.) in den Spitalern und Kasets nen zu beobachten kommt.

§. XXXV.

Uiberhaupt nimmt dieses Kapitel nicht allein auf die Regimentschirurgen feinen Bezug, sondern auch auf all s jene Bataillons sund Oberchirurgen, welche die Dienste eines Regimentschirurgen in dessen Abwesenheit versehen mussen, und eben so auch auf die Korps Derchirurgen, und andere vorsgesezte Chirurgen, die Spitäler und Unterchirurgen unter ihrer Direktion haben, Arznenfassungen aus den Feldapotheken machen, und Berrechnung an das Aerarium stellen mussen.

S. XXXVI.

Endlich wird den Regimentschirurgen hiemit ernftlich auferlegt , nicht nur daß sie alle in diesem Reglement vorkommende ihren Dienst betreffende Borfchriften genauestens erfüllen, sondern auch fest darauf halten, baff ihre Untergebenen ihren Pflichten genau nachkommen ; benn wenn Unords nungen und Fehler entstehen, so find die Borgefezten jedes Mal ben bem Protochirurgus dafür verantwortlich, auch wird man keiner entschule bigenden Ausflucht Gebor geben. Immer muffen fie mit Strenge von ihren Untergebenen guten Dienft und Runftfleiß fodern, und fie dazu ans halten , hingegen fie wieder in billigen Sachen unterftugen , und aufmuns tern. Im Falle einer ihrer Untergebenen Grund hat, den Protochirurs gus um eine Unterftugung anzugehen , fo muß ber Borgefeste fein Befuch mit einem Zeichniß und Empfehlungebrief begleiten. Uebrigens wird ben Regimentschirurgen hiemit noch aufgetragen, ben Bafaillons : Oberund Unterchirurgen Diefes Reglement oftere gu lefen gu geben und es ibnen zu gestatten , wenn fie sich das, VIII. IX. X. XI. und XII. Rapitel abschreiben wollen.

Achtes Kapitel.

Dienstpflichten der Unterchirurgen.

§. 1.

Unterchieurgen das VII. Kapitel, welches die Dienstpflichten der Regiments = und Vataillonschirurgen umschreibt, öfters lesen, das mit Sie die ihren Oberen schuldige Subordination einsehen kernen, und abnehmen können, welche Rechte jene gegen Sie haben. Darum können. Sie sich von den Regimentschirurgen das Reglement zu lesen ausbitten, und diese sind es ihnen zu geben schuldig, damit sie sich jene Kapitek und Paragraphen abschreiben können, die Beziehung auf ihre Dienstpflichzten nehmen; besonders genau mussen sie sich mit dem IX. X. XI. XIII. Kapitel bekannt machen, welche eigens für sie entworsene Vorschriften enthalten.

S. II.

Es ist gefehlt, wenn der Unterchirurg nach ausgehaltener Prüfung aus den Anfangsgrunden der Anatomie und Chirurgie, und nach einem von dem Protochirurgus erhaltenen Attestat, dufolge dessen er in den militärischen Dienst tretten konnte, sich nun völlig zu dieser Stelle geeigensschaftet glaubt. Nun hat er noch eine grosse und mühsame Strasse zu wandeln vor sich, auf der er so eben nur den ersten Schritt gemacht hat. Aus Psicht gegen den Dienst, zu seiner Benugthung, und eigenem Vors

theile muß er fortsahren, sich dem Studium und der Praktik immer mehr zu widmen, je mehrere Kennknisse er sich beplegen wird, um so grössere Beruhigung muß er in sich sühlen, und um so genauer wird er einsehen, wie viele ihm noch mangeln. Er muß daher immer mit guten anatomischen, medizinischen und chirurgischen Handbüchern versehen seyn, besonders mit jenen, welche von der Akademie anempsohlen werden. Seis ne Lanzetten, Bistouri, und alle übrige kleine Sack Instrumenten soll er stäts rein und in brauchbarem Justand erhalten, besonders soll er darauf halten, die Lanzetten immer brauchbar zuhaben, damit ihm nicht widrigensalls benm Aberlassen ein sataler Jusall begegnet, der oft allein hinreicht, eis nen jungen Ehirurg um alles Vertrauen zu bringen, und ihn für die Zukunft ganz undrauchbar und muthloß zu machen. Daher empsiehlt man diesen Punkt dringenost.

S. III.

Man prägt ben jeder Gelegenheit den Zöglingen unserer Schule ein, daß Wissenschaft allein den vollkommenen Mann noch nicht macht; ein Mensch mit allen Wissenschaften ausgerüstet, dabey aber ohne personelles gutes Betragen, ist nur zur Sälste ein Mensch für die Welt. Der Chiprurg muß daher auch die beste Konduite besissen. Man empsiehlt gute Art, Klugheit, Enthaltung von Lastern und Unarten, vom Berauschen, Spielen, Schuldenmachen, und (weil den Tabackrauch viele Menschen des Gestanks wegen nicht vertragen) vom Tabackschmauchen. 20. 10.

§. IV.

Vor allem legt man ihnen Liebe gegen die Kranken ans Herz. Die Klasgen eines Leidenden willig übertragen, und anhören, ihn bemitleiden, und trösten, wenn er Schmerzen leidet, sind so viele eines Chirurgen würdige schöne Züge. Wenn der Kranke ungedultig ift, weil er leidet, so muß man ihn nicht brukkiren, lieber schweigen, ihn erleichtern, und

seine Gedult stärken. Ueberhaupt muß die Jugend ihre oft übertriebene Lebhaftigkeit bezähmen, und sich fühlbar machen für die Freude, die ein rechtschaffener Mann empfindet, wenn er den Elenden von Qual und Uibel befreyet hat, und wenn der Genesene nun selbst gestehen muß, wie vielen Dank er seinem Retter schuldig ist. Ein Chirurg, der sich so besträgt, kann nicht anderst als von seinen Kranken geliebt, von seinen Oberen geschäft, und von allen mit Vertrauen gesucht werden, auch kann es ihm an fernerem Glück, was Beförderung betrift, nicht sehlen.

S. V.

Wenn ein ganzes Regiment bensammen in Garnison liegt, sollen die Une terchirurgen, nachdem sie frühzeitig die Maroden ben jenen Kompagnien abgesertiget haben, welche ihnen vom Regimentschirurgus zur Uebersicht über, geben worden, sich zur nämlichen Zeit, wo der Regimentschirurgus Ors dination im Spitale hält, dahin verfügen, daselbst Rapport erstatten, und dann der Ordination benwohnen. Benm Rapporte müssen Sie jes ne Soldaten melden, die beträchtlich krank sind, und deswegen in das Spital kommen müssen. Dieser Rapport muß jedesmal gemacht wers den, bevor die Spitalvisite des Regiments oder Oberchirurgen vorbep ist.

S. IV.

Wenn der Unterchirurg ben Tage zu einem gefährlich Erkrankten, oder schwer Blessirten beruffen wird, muß er ihn selbst ins Spital begleiten, und dem Regimentschirurgus, oder dem altesten Bataillonschirur; gub Rapport machen. Auch von minder wichtigen Kranken muß er Meldung erstatten, und vom Regimentschirurgus die Ordre abwarten, ob die Kranken ben der Kompagnie verbunden werden sollen, oder ob sie ins Spital zu schicken sind. Leichte Exforiationen, Furunkeln u. d. g. behandelt man ben den Kompagnien gewöhnlich. Die dazu benothigten

Arzneystücke erhalt er von dem Regiments : Bataillons : ober Oberchirurs gus, und diesen legt er auch Rechnung mit Bemerkung des Namens und Zunamens, des Feldwähels, Korporals, Gefreyten, Gemeinen 2c.

§. VII.

Neber die von dem vorgesehten Chirurgus empfangene Arzneyen mußer ein Rezepisse einlegen. Er bleibt aber sodann dasür verantwortlich, daß diese Medikamenten gut verwahrt und wohl angewandt werden. Wenn er sich beym Regiment besindet, oder mit einer Kompagnie, oder Divission oder mit einem Detachement abgesöndert stehet, erhält er über die möglichen Vorfallenheiten die erforderliche Instruktion entweder vom Restiments, oder Bataillonschirurgus. Uebrigens kann der Unterchirurg, wenn man ihm Arzneyen von nicht guter Qualität oder im sehlerhasten. Gewicht ausdringen wollte, selbe anzunehmen sich weigern.

S. VIII.

Nach gemachtem Arzneyverwand schiefen jene Chirurgen, welche detachirt stehen, entweder dem Regimentschirurgus, oder seinem Stellvertreter die Ordinationszettel als die Berechnung gehörig ein. Wenn sie aber beym Regiment, oder Bataillon, oder in der Nähe sich besänden, und es wäre um ein Brech : oder Purgirmittel zu thun, so können sie sich hiersüber beym vorgesesten Chirurgus Raths erhohlen. In einem wie im anderen Falle wird das Medikament mit dem Namen, Zunamen des Kranken, mit der Kompagnie, ben welcher er sieht, und mit der Kranksheit gegen die es gebraucht worden, auf dem Zettel bemerkt, welchen der Unterchirurgus jedesmal unterschreibt, und dem Regimentschirurgus als Benlage zur Rechnung überliesert. Wenn diese Zettel ausbleiben, ist der Unterchirurgus strafbar, und der Regimentschirurgus wird ihn dasur ausehen. Abären aber gar empfangene Medikamenten abzängig,

über deren rechtmäffigen Aufwand sich der Unterchirurg nicht answeisen fann, so ift er gehalten, sie zu bezahlen, oder im Ganzen zu erfetzen.

S. IX.

Wenn ein Unterchirurg sich auf einem Kommando, auf Rekruten Wissitation oder anderwärts befindet, so hängt er, was Dienstsachen bestrift, von dem Kommandanten des Detachement ab, und giebt diesem auch Napport von den wesentlichen Vorsallenheiten. Jedoch dars er nicht unterlassen, alle 15 Tage, wenigstens alle Monath nach den Umständen und nach dem Grade der Entsernung seinem Regimentschirurs gus oder bessen Stellvertreter den Krankenrapport einzuschicken, und von ihm die allenfalls nöthige Instruktion zu erwarten. In Vetref der Rekruten Wisstirung aber wird er sich nach dem XIII. Kap. ver halten.

5. X.

So lang der Unterchirurg sich in den österreichischen Staten findet, wo er Medikamenten zu fassen hatte, darf er sie aus keiner anderen, als den von dem hohen Sofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken sassen. Marschirtzer mit einem Rommando außer unseren Staaten, so muß er noch innerhalb den Gränzen einen guten Vorrath fassen. Sehr entsernt von unseren Provinzen z. B. im deutschen Reiche faßt er die Arznepen aus einer Apotheke, welche sein Rommandant bestimmt, und dem hat er sodann die vorschriftmässige Rechnung zu legen.

S. XI.

Unterdessen kann ein Unterchirurg nie eigenmächtig in unseren Staaten eine Medikamenten Fassung vornehmen, ausgenommen er ist zu weit von seinem Regimentschirurgus abwesend. In diesem Falle setzt er eine Speziskastion nach dem Formular A. auf, unterschreibt sie, und läßt sie dank durch

durch seinen Kommandanten ebenfalls mit Sigill und Unterschrift bes
zeichnen, und sodann von einem Stabschirurgus, oder in Abwesenheit defsen von einem Regimentschirurgus korroboriren, der sich immer in der Nähe befinden mag: wie dieß denn näher im XIV. Kapitel vorkömmt. Zu Ende jedes Monats schickt er dann die Medikamenten. Spezifikation mit den Ordinationszetteln an den Regimentschirurgus ein, damit dieser alles mit der Rechnung verbinden kann.

§. XII.

So oft ein Unterchirurg vom Regimentschirurgus auf Kommando beordert wird, hat er sich jedes Mal beym Regimentschirurgus, oder seinem Dienste vertreter vor dem Abmarsche zu melden, wenn er wieder einrückt, ebenfalls. Wenn er Urlaub ansucht, muß es durch den Regimentschirurgus geschehen. Die Meldung muß er in Unisorm abstatten. Eben so muß er sich melden, wenn er die Spitals » Inspektion übernimmt, und wieder übergeben hat, wenn er vom Exerzieren mit dem Regiment oder Bataillon einrückt, und eine Verwundung, oder sonst ein unglücklicher Zusall sich ergeben hätte. Die Spital = und Exerzier » Inspektion soll ben den Unterchirurgen wechseln; ersstere dauert ein Monath, leztere eine Woche.

§. XIII.

Wenn der Unterchirurg sich an einem Orte befindet, wo kein Regimentschisturgus, sondern nur ein Bataillons oder Oberchirurgus zugegen ist, so ist derselbe dem Bataillonschirurgus untergeordnet, und ist im Diensteschuldig ihm, gleichwie dem Regimentschirurgus vollkommene Subordination zu leisten. Sind mehrere Unterchirurgen an einem Orte, ohne daß ein Regiments Bastaillons oder Oberchirurgus zugegen wäre, so hat der Ordnung nach der ältesste Unterchirurg die Uebersicht zu suhren, und die übrigen sind ihm gänzlich subordinirt, es seze dann, daß der Regimentschirurgus wichtige Gründe

hatte, einem jungern die Oberaufsicht anzuvertrauen, in welchem Falle die übrigen auch diesem Subordination zu leisten hatten.

6. XIV.

Rur die Bataillons - und Oberchirurgen von der Armee sind bestimmt, zum zwensährigen Cehrkurs nach Wien zur Akademie berusen zu werden. Wenn aber ein Unterchirurgus glaubt, berechtiget zu sepn, hierauf ebenfalls bittlischen Anspruch machen zu können, so ist er doch nicht berechtiget, sich dießefalls gerade an den Protochirurgus zu wenden, sondern muß sein Gesuch durch den vorgesezten Regimentschirurgus einbegleiten, als welcher für die Fähigkeit, gute Verwendung und Konduite seiner Untergebenen verantwortslich sepn muß.

S. XV.

Wenn ein Unterchirurg irgend ein anderes Gesuch an den Protochirurgus zu stellen hat, so soll er ebenfalls nicht gerades Wegs an ihn schreiben, sons dern gleichermassen durch seinen vorgesezten Regimentschirurgus, oder in Abwesenheit dessen durch den Dienstvertretenden Bataillons oder Oberchipturgen gehen. Nur in dem einzigen Falle kann der Unterchirurg sich unmitztelbar an den Protochirurgus wenden, wenn er von seinen Vorgesehten unzgerechter Weise gedruckt, versolgt, oder gestraft wurde. Jedoch muß die Beschwerde auf alle Fälle mit rechtmässigen Belegen versehen sein. Die gezeichte Sache eines jeden Untergebenen, der Versolgung leidet, kann der Protochirurgus in Schuch nehmen, da er andererseits mit aller Strenge von ihnen auch den Diensk St. Majestät und der kranken Mannschaft sodert. Jedoch lasse sich jeder warnen, nicht mit Kleinigkeiten, oder falschen ungez gründeten Beschwerden über wohl verdiente Strase einzukommen; in solls chem Falle unterzieht er sich wegen der Vermessenheit einer doppelten Strase.

§. XVI.

So oft ein Unterchirurg durch irgend einen Ort reiset, oder sich ba festset, wo der Protochirurgus oder ein angestellter Stabschirurgus sich befindet, ist er gehalten, sich in vollkommener Uniform ordnungsmässig zu melden. Wenn ihm irgend ein unangenehmer beleidigender Zufall begegnet, ohne sich gemeldet zu haben, oder ohne durch Uniform distinguirt gewesen zu sehn, so hat er auf keine Unterstützung zu rechnen.

Reuntes Kapitel.

Vorschriften, den Ertrunkenen benzuspringen.

S. I.

Perwundungen blosgestellt, sondern auch noch anderen Arten von Uns glucken, wohin besonders die Artrinkungen gehören, denen jene ausges sett sind, die in Minen und Wasser arbeiten mussen. Die zum Geniewe, sen gehörigen Individuen, die Sappeurs, Mineurs, Pontoniers, Tschaikisten stehen besonders solchen Gefahren ausgesezt. Für den Feldschirurgen ist es demnach höchst wichtig, zu wissen, wie man solchen Verunsglückten, die oft nur scheintodte sind, benspringen solle. Nicht als ob es unbekannt wäre, wie viele Werke über die Arten der Ertrinkungen, über die Hydrophobie u. d. gl. bereits erschienen sind, sondern blos darum, weil die meisten Unterchirurgen sich nicht so viele einzelne Werke, welche nur einzelne Gegenstände abhandeln, anschaffen können, sindet man für rathsam, hier einige kurze praktische Worschriften anzugeben, nach welchen man solchen Verunglückten bepstehen soll.

§. II.

Ungeachtet einige Schriftsteller wollen, daß man Ertrunkene, oder mas gleich viel ist, im Wasser Erstickte nach 5 und 6 Stunden wieder in's Leben zurück geruffen habe, so hat man doch viele Muhe solches zu glauben, weil

der Mensch ohne Luft zu schöpfen, nicht eine Viertel sober halbe Stunde leben kann. Blos in den Fällen, wo ein Mensch im Meere oder ir Wellen schlagenden Flüssen ertränkt wäre, die von Zeit zu Zeit den Menschen auf und ab werzen, und wo er in solchen Zwischenzeiten wieder zu Athem kömmt; blos in solchen Fällen wäre es möglich. Außerdem sodert es einen starken Glauben, daß man, ohne durch 5—6 Stunde geathmet zu haben, dennoch wieder zum Leben könne zurückgebracht werden. Unterdessen wird man doch in jedem Falle wohl daran thun, alle Hilsmittel, die nur wahrscheinlich etwas versprechen, mit der schleunigsten Fertigkeit und aller Unverdrossenheit zu versuchen, und anzuwenden, zumal wenn der Ertrunkene nicht lange uns ter Wasser lag, und noch einige thierische Wärme an ihm zu verspüren ist. S. III.

Einem unterm Wasser Erstickten, sobald er herausgebracht wird, muß man nach der Länge die Kleider entzwen schneiden, und auf der Stelle vom Leibe nehmen. Man legt den Körper sodann horizontal, jedoch mit dem Ropf erhöhet etwas nach der Seite, trocknet ihn mit warmen wollenen Tüchern beße tens ab, und macht über den ganzen Körper besonders an Brust und Bauch etwas starke Reibungen. Wenn ein Bett bey Handen ist, so kann man den Verunglückten, nachdem es wohl erwärmt ist, darein legen. Wo nicht, so lege man ihn auf Decken, oder auf Stroh, und bedecke ihn wohl und warm. In offenem Felde müßte man sich mit ihm in die Nähe eines Feuers begeben, damit man ihn erwärmen könnte, und wäre es thunlich, so könnte man ihn auf warme Asche legen:

S. IV.

Man reizet serners die Nase mit succinirtem hirschhorngesst, mit Eau de luce oder andern stark flüchtigen Geistern, auch mit starkem Essig. In Ersmanglung solcher Sachen reizt man mit einer Feder nicht nur die Nervenswärzhen an der Schleimhaut der Nase, sondern anch den Nachen. Man bläßt

bläßt sodann durch ein Röhrchen so stark als möglich Luft, oder auch Tasbacksrauch durch den Mund oder durch den Aster mittels einer Röhre, oder Sprifte ein, läßt einige Lössel voll warmen Wein, Brandwein oder Mellissengeist verschlingen, wenn der Verunglückte schon so weit wieder zu sich gesbracht ist, daßer schlingen kann; auch könnte man ein leichtes Brechmittel in Wasser aufgelöst nehmen lassen, um zum Brechen zu reizen. Mit deu mittels warmen Tüchern über den ganzen Körper anzustellenden Reibungen nuß man jedoch nicht aussehen.

S. V.

Wenn man im Gesichte oder am Körper des Ertrunkenen eine Lividität bes merkt, wie es meistens der Fall ist, oder auch der Mensch sonst plethorisch war, so muß man hauptsächlich die Drosselader oder wenigstens eine Aber an den Armen ösnen, um den Congestionen abzuhelsen. Wiederholte Casbackrauch & Klystire, oder in Ermanglung einer dazu gehörigen Maschine, Klystire aus einer sacurirten Abkochung des Tabaks, oder anderen reizenden Dingen mussen ja nicht unterbleiben. Von Zeit zu Zeit bringt man an den Bauch mit den Händen eine mässige Erschütterung an. Uebrigens ist es eine Hauptregel, das man alle diese Mittel ohne Unterlaß, und mit einer ausharrenden Geduld anwenden muß, weil Manche dieser Unglacklischen erst sehr späte wieder in Weben zurücksommen.

Zehntes Kapitel.

Vorschriften den in mephitischen Dünsten Er=

S. I.

Ginen in mephitischen Dünsten, in Kohlendunst, oder in einer von alls zuwarmer Ofenhise, oder in was immer sur einer verdorbenen Lust Ersticken muß man schleunig aus dem tödenden Dunstkreis in die reine frene Lust bringen, die Kleider öfnen, oder sie gar vom Leibe nehmen, auch wenn es zur Winterszeit ware. Denn so heilsam die Wärme den unter Wasser Erstikten ist, so schädlich ist sie hingegen denjenigen, die in mephitischer Lust erstickt sind, wo die Säste rarefacirt werden, und eine plethora quoad vasa entstehet. Darum nüst auch diesen zuweilen das schleunige Einblasen der Lust durch den Mund-

6. 11.

Ben dieser Erstickungsart sind sowohl innerlich als ausserlich sauere Mitetel mit Nuhen anwendbar. Man halte dem Erstickten oft antiseptischen Lsig unter die Nase, mache leichte aber anhaltende Reibungen mit einer Burste, oder mit wollenen in starken Essig getränkten Tüchern über den ganzen Körper, mische einen Theil Essig zu 2 – 3 Theilen Wasser, und lasse es ihm lösselweis von Zeit zu Zeit in den Mund, gebe ihm aus diesem Oxistat, oder von einer Limonade Alpstiere, und wenn der Versunglick

Borfdriften den in mephitischen Dunften Erstickten benzuspringen. 95

unglückte schlingen kann, gebe man ihm eine farke Limonade oder Oxis. Erat zu trinken.

S. III.

Sollten diese genannten Mittel nichts versangen wollen, ware der Ersticke te im Gesichte roth, livid, als ware er erdrosselt, und daben von einem Lethargus opprimirt, so kann man eine, und nach Umständen auch zwer Aberlässe an der Drosselader, oder am Arm vornehmen, und fortsahren, säuerliche Getränke und Klystiere zu geben. Der Versasser dessen bat sich dieser Methode mit dem besten Ersolge bedient. *)

S. IV.

Wenn die Verunglückten wieder zu sich selbst kommen, bleiben sie zuweis ten blodsinnig, schwächlich, manchmal auch wie gelähmt. Durch sorts gesesten Gebrauch säuerlicher Mittel, durch dunne und gemäßigte Diat, durch Entfernung von aller Wärme verlieren sich indessen meistens auch diese Folgen. Auch kann unter gewissen Umständen die Elektrizität mit Nußen angewendet werden. Diese nämliche Methode ist auch anwends bar bey den durch den Strang Erstickten oder Erdrossellten.

Eilftes Kapitel.

Vorschriften den würhigen Hundsbiß und die Wasserscheue (Hydrophobia) betressend.

S. I.

Dischon die Ertrunkenen und Erstickten mit den von einem wuthigen hunde Gebissenen gleiches Schickfale haben können, wenn man den Tod als Tod daben betrachtet: so ist dennoch die Todesart, woran die Wasserschenen sterben, in Absicht auf die daben sich außernden Erscheinungen sehr verschieden. Es giebt wirklich nichts Schmerzlichers sur die Leidens den , und nichts Entsehenderes und Gefährlicheres für die Anwesenden als dieser Tod. Daben hat diese Krankheit viele Schwierigkeiten , was die Erkenntniß und Kurart betrift.

§. II.

Speichel eines wuthenden Hundes sich gerade durch den Mund in den menschlichen Körper überträgt, wenn der Hund zur Zeit als er wuthig wird, den Mund seines Herrn lecket, oder wenn man mit den Lippen, oder der Zunge ein Ding berührt, das mit dem Speichel des wuthigen Hundes beleckt worden. Indeß sind Wunden der gewöhnlichste Weg, durch welchen sich das Gift der Sastmasse benmischet. Man kann mit Grund voraussesen, daß dieses mächtige Bist sich plotlich wie so viele

andere mit ber Maffe bes Blutes vermifcht, daß es die Rerven ebenfalls erft nach einem gemiffen Zeitraum angreift: biefes mag nachher von ber Menge und Eigenschaft bes Giftes felbft, oder von der Difposition des verletten Korpers abhängen; so ift doch so viel gewiß, und burch Die Erfahrung bestättigt , daß dieses Bift nicht gleich nach geschehener Unftedung feine Wirkungen außert, und bag die Bufalle ber Ondrophobie hochft felten vor bem gten Tage erfcheinen. Buweilen bleibt bas Gift Monathe und Jahre lang verftedt.

S. III.

Unterbeffen mogen die üblen Wirkungen des Giftes geschwind oder fpate erfcheinen, fo weiß ber erfahrene Chirurg , bag bas Gift am furgeften burch jenen Weg fortgefchaft wird, durch den es in den Körper gegangen ift, bamit es feine Zeit gewinnen fann, die Saftmaffe angufteden. Durch ben Mund genommene Gifte werden am beften burch Brechmittel weggeschaft. Kommt bas Gift aber burch eine auffere Bunde in ben Rorper, fo muß es auch durch die Wunde wieder ausgeführt werden.

S. IV.

Riemand wird fich einfallen laffen, eine von einem gefunden Sunde gebiffene Wunde für etwas anderes als eine gewöhnliche Wunde anguses Alles kommt aber darauf an , zu wiffen , ob der hund , ber eine Wunde gebiffen, muthig oder gefund mar. Ift is entschieden, daß ber hund wuthig mar, so ift die Wunde als eine der wichtigften und gefährlichsten anzusehen, auch wenn die Wunde oberflächig und hochft leicht ware. Nicht nur die hunde, auch Wolfe, Fuchfe, und noch andere Thiere konnen wuthig werden. Der hund unterliegt indeffen am öfteften ber Buth , und ba er unter uns eines ber gemeinften Sausthiere ift , so muß uns die fo genannte Sundswuth am meiften intereffiren. Uebrigens ift die Methode, es sepe der Biff von diesem ober jer nem Thiere angebracht, immer die namliche.

\$. V.

Um fich bie Urt, mit ber man in ber Rur verfahren foll, recht vorfeben au tonnen, will es nothwendig fenn, genau gu untersuchen, ob ber Sund, fo gebiffen, wirflich wuthig war, ober nicht. Dieg muß man wiffen theils um ben Rranken beruhigen gu tonnen , theils bamit Der Chirurg feine Maagregeln barnach nehmen fann. Die Wuth bes Sundes zeichnet fich durch folgende Erscheinungen aus : Anfangs wird ber hund traurig, buffer, fucht die Ginfamteit, berftedt fich, bellt nicht mehr , hochstens murrt er burch die Bahne , verabscheut alle Mahrung, befonders das Trinten, ja wenn er Waffer fieht, entfliehet er. Wenn er auch feinen herrn anfange fennet, und folgt, fo gornt er fich doch ploglich gegen jene, die ihm nicht bekannt find, was er fonft vorber nicht thate, er laft die Ohren hangen, und schleicht, als wenn er ware gefchlagen worden. Go zeichnen fich bie erften Grabe der Buth aus. Wenn der hund in Diefem Buftande beifit, fo ift es eben noch nicht entschieden, ob ber Big einer ber gefährlichften ift; nichts beffome niger muß ber Chirurg doch alle Vorsichtsregeln gebrauchen, um ber Sobrophobie guvorzukommen, weil es boch immer möglich mare, bag fie darnach entstunde

S. VI.

Entschieden wuthend ist ein Hund, wenn er seinen Herrn nicht mehr kens net, seinem Ruf nicht mehr gehorcht, und ihn fliehet, schnausset, als wenn er nicht genug Althem hatte; wenn ihm die Kehle anschwellt, die Zunge hervorshängt, welche blepfärbig aussieht, der Mund schäumt; wenn das Thier unregelmäßig herumläuft, bald wie betäubt, bald wie rasend, den Kopf tief hängen läßt, den Schweif zwischen die Fusse einzieht; wenn die Angen

tief liegen, und thranen, und wenn es sich vom Saus feines herrn entfernt. Ein Big von einem hunde in diesem Zustande ist entschiedener Massen gefährlich, und wenn das Gift sich der Blutmasse benmischt, so wird die hydrophobie weit geschwinder und starter erfolgen als im ersten Grade.

S. VII.

Dier muß ber Chirurg mitiber größten Rertigleit tiefe Ginschnitte in bie Wunde und auch im Umfreis berfelben machen , bis es blutet. Wenn Die Struftur Des Theils nicht tiefe Ginschnitte erlaubt , burch Die man eine Husleerung bes Blutes gur Berbutung ber Ginfaugung erhalt, fo fett man über feichte Ginschnitte Schropffopfe, um bas Blut Eraftiger auszugiehen. Der Berfaffer beffen hat felbft beobachtet , bag iene Die aus der Bunde farte Blutungen gehabt haben, nicht Bafferfchen geworben sind. Go viel Wunden find, fo viel Orte muß man fearificiren. Um nach gemachten Einschnitten noch ficherer zu geben, kann man auch ein Caustieum actuale ober potentiale auflegen, um bas Gift au firiren , und eine gute Giterung ju erzweden. Borgiglich wird ems empfohlen bas Buryrum antimonii, der Lapis causticus aus Ralf und Alceli fixum vegetabile, in Waffer aufgelofft und auf die Wunden gelegt. Auch der Sollenftein tann gebraucht werden. Nach der Sand fann man bie Bunden mit Digeftivfalbe , Die mit Myrrhen verfeget werden barf , ober mit Storarfalbe verbinden.

S. VIII.

Selbst dann, wenn auch die durch den Bis entstandene Wunde leicht wäre, oder daß es schiene, als ob der Hund nur die Haut mit den Zähnen abgeschärft habe, därste man dennoch, um sicher zu sepn, die Einschnitte nicht versäumen, wenn sie auch eben nicht so tief seyn wissen, als im vorigen Falle. Auch kann man die Austösung von

n 2

lapis causticus, ein anderes Aezmittel, ein Blasenpstaster, die mit spanischen Fliegen, oder rothem Quecksilber. Niederschlag vermischte Storax: oder Basilikumsalbe auslegen. Auch wenn der Chirurg erst späste geruffen wurde, einem Verunglückten dieser Art benzustehen, soll er dennoch nicht unterlassen, diese Mittel sogleich anzuwenden, denn die Unsbequemlichkeiten sind nicht groß, und können doch das Leben retten. Nach der Hand muß man wie vorher die Etterung befördern und unterhalten, und dem Kranken Muth einsprechen.

S. IX.

Wenn ber Chirurg erft fpate gum Bepftande geruffen wurde, thut er mobl baran, bem Berungludten fogleich einige Grane Rampfer mit einem . halben, ober auch gangen Gran Mofchus burch etwas Sonig gebunden 2 - 3 mal bes Tags in einem Bolus ju geben, und bamit bird ein nige Zage, auch Wochen fortzufahren, je nachbem Die Umffande fich ans laffen. Statt biefes Mittels fann er fich auch fogleich leichter Merkurigle friktionen um die Begenden der Wunde, oder an den Extremitaten durch einige Tage nacheinander bedienen. Wer die Frictionen nicht gebrauchen wollte, dem konnte man innerlich des Tags einige Grane von der Merkurial : Panacee ober bem verfüßten Merkurius geben. Der Berfaffer beffen hat nach diefer Methode swen Kinder von 7 und 8 Jahren geheilt-Die gange Heberfläche bes Rorpers entgand fich, wie wenn fie von einem allgemeinen Rothlauf überzogen ware, war baben geschwollen , und einige Tage barnach schuppte fich bas Oberhautchen über ben gangen Rotper ab. Er fabe fie viele Jahre nachher im besten Wohlfenn. Gin Kind, bas ein anderer Chirurg behandelte, ber fich nicht mit ber Unterfuchung, ob ber hund wuthig mar, abgab, ftarb 14 Tage nach bem Biffe von bem namlichen Sunde. Che man indeffen sich diefer Mittel bedient, foll man einige Baber gebrauchen , um die Saut zu erweichen , und die Ausdunfte

Borfchriften den wuthigen Hundsbif und die Bafferschene ic. 101

dunstung zu befördern. Wenn der Kranke Fieber hat, das entzündlicher Urt wäre, oder wenn er auch ohne Fieber sonst plethorisch wäre, könnte man eine, nach Umständen auch zwey Aderläße vornehmen und von Klysstren Gebrauch machen.

S. X.

Wenn ichon Borbothen der Sydrophobie erfcheinen , besonders wenn ben Bebiffenen eine ungewöhnliche Melancholie ergreift, die Giterung an ber Wunde Schlecht ift , und ungeachtet ber oben angeführten Mittel immer ein gelbliches Serum herausstießt, so muß man vor allem ben Kranken ermuntern, und muthig machen, und ohne Zeitverfchub, nachdem man ihm einige Bader hat brauchen laffen, qu ben formlichen Merkurialfrictionen feine Bufincht nehmen, und fie fo Branchen, als wenn man eine konfirmirte Luftfeuche damit beilen wollte , boch immer mit ber Borficht , baß feine farte Salivation erfolgt. Nach biefer Methode hat einer ber erften Mergte von Mepland fich felbit, da er von einem wuthigen Sunde fart gebiffen ward, von der Wafferschene wirklich gerettet, indeß andere, die von dem namlichen Sunde auch gebiffen waren, aber nicht die namliche Rur brauchten, baran gefforben find. Befest bag fich aber mahrend ber Rue Die Sydro: phobie doch einfande, fo muß man die Friktionen beswegen nicht untetbrechen, ob frenlich, wenn es icon babin gefommen ift, wenig Sofnung mehr ben Kranken gu retten übrig bleibt. Uebrigens muß man nicht verfaumen, fo bald fich die Wafferscheue veroffenbaret, dem Kranfen Sande und Fuße binden gu laffen , damit fie nicht Die Warter beiffen , ob fie gleich felbft ofters Die Unmefenden bitten , fich gu entfer nen, und sie zu binden, weit sie die Gefahr der Umftehenden wohl fennen, und fich daben der Beigmuth doch nicht enthalten konnen.

3molf

3wolftes Kapitel.

Von den Invaliden.

S. I.

ist in Betreff der Invaliden nur eine kurze Meldung geschehen, weil es zu Kriegszeiten, hauptsächlich in Spitälern schwer ist, gewisse: Gebrechen der Soldaten gut untersuchen zu können, um zu bestimmen, ob dieselbe wahrs bast gegründet sind, oder ob sie boshafter oder einbilderischer Weise übertries ben angegeben werden. Zu Friedenszeit und in Garnisonen ist es viel leichzter, sich von der Wahrheit zu versichern. Es haben aber die Chirurgen über diesen Punkt ernstlich zu wachen, weil er in Betreff des Dienstes sehr wichtig ist; denn ein Mann, der zum Invaliden erklärt wird, ohne es in der That zu sen, wird unnüche und sällt dem Staate zur Last.

S. 11.

Es giebt dreyerlen Klassen von Invaliden. Zur ersten Klasse gehören die Realinvaliden, dur zwoten die Salbinvaliden, dur dritten Klasse werden jene gezählt, welche zwar auf eine gewisse Zeit als Invaliden anzusehen sind, nachher aber wieder in Stand gesest werden, ihren Dienst beym Mezgimente oder ben ihren betreffenden Korps, wie vorher, zu thun, oder zum dritten Bataillon von der Garnison übersezt werden können.

5. III.

^{*)} Der zwehte Theil biefes Meglemenes ift fruber gum Druck beforbert worden, als biefer erfte Theil, welches ber einbrechenbe Turbenteieg veranlafit hat,

6. III.

Unter Realinvaliden verfteht man jene, welche aus allerhochfter Gnabe des Monarchen, fo lange fie leben, bas Brod ju genieffen haben, und in den fogenannten Invalidenhäusern wohnen. Unter Diefe Rubrik gehoren 8. B. jene, welche des Alters wegen ju jebem Militardienft untuchtig befunden werden. Die Blinden, oder die fo gut als blind find, vorzüglich jene, ben welchen der Augapfel durch Berwundung, oder Krankheiten ic. deftruirt ober verdunkelt ift, welche ben grauen Staar (cataracta), ober ben fchwarzen Staar (amaurosis) haben; im gleichem bie Zauben mit ganglichem Berlufte des Gehors durch Bermundung, Quetfchung, oder fonftige fcmere Rrankheiten. Realinvaliden find auch die, fo einen Fuß ober einen Urm verlohren haben, jene, welche ben Dampf (allhmatici), Die Schwindsucht (heelici), Lungenfucht (phthysici), ober eine Lahmung (paralytici) in einem folden Grade haben, daß teine hofnung gur Beilung, und jeder Beilungsverfuch unnuge ift. Imgleichen die mahrhaft Spileptifden, fo wie auch jene, welche einen Soder, ober unheilbaren Fleischbruch bekommen haben. Borher wurden alle, welche mit einem Leiften - ober Sobenfachbruche behaftet waren, als Realinvaliden erflart. Seut ju Tage aber weiß man durch gut angelegte Brudbander, wenn der Bruch nicht gu groß, oder angewache fen ift, den Mann fur ben Dienft brauchbar gu halten, fo wie benn wirklich einige Zaufende mit Bruden behaftete fomohl Infanteriften als Ravalleriften ben ber Armee fich befinden , und Dienft thun. Ift der Bruch aber gar ju groß , oder ans gewachfen, daß er fich nicht reponiren lagt, fo ift ber Dann für Invalid gu erflaren. S. IV.

Roch muffen die, welche die fallende Sucht (Epilepfia) haben, ingleichen jene, welche mit unheilbarem Huftwehe (Ischias) behaftet sind, in die Klasse ber Realinvaliden gerechnet werden. Es kömmt aber zu bemerken, daß diese zwo Krankheiten die Soldaten, um sich dem Dienste zu entziehen,

oft argliftig nachgumaden wiffen, ber Chirurg muß baber ben Unterfus chung berfelben fehr vorsichtig au Werke geben, damit er nicht betrogen werde. Um die erfte Krankheit richtig ju beurtheilen, muß man fich erinnern, daß ben einem mahren Unfalle ber Spilepfie Die Rranten vollig finnlos zu Boben fallen, woben ihnen der Schaum vor dem Munde fieht, Die Sand gefchloffen, und Finger und Daumen bergeftalten fest nach einwarts gezogen, daß man nicht im Stande ift, fie mit Bewalt aufzumas den. Wenn man nun vermuthet, bag eine Berftellung Statt finden moche te, fo kann man fich baburch Ueberzeugung verschaffen, bag man bem Epis leptischen unversehens eine brennende Roble ober ein glübendes Gifen in Die Bande giebt, doch mit der Borficht, daß nichts weiter als nur die Saut verbrennt, und ja feine Flechse zc. daben verlegt werde. Ift die Epilepsie gegrundet, fo faffen die Rranten die Roble mit ber Sand, die fie gufammendrucken; ift fie aber nachgemacht, so laffen fie die Roble fogleich aus ber Sand fallen. Ben jenen, welche fich fur Taub ausgeben, muß der Chirurgus das Ohr untersuchen, um gu feben, ob nicht angehäuftes Ohrenschmalg, oder ein absichtlich in ben auffern Gehörgang geftectter fremder Rorper gu Grunde liegt, und eine kunftliche Taubheit macht. Die Ifchiatif und bas Gliederreiffen (Gal: . le, arthritis)find Rrantheiten, die fich nicht dem Muge offen zeigen, wegwegen es hier nothwendig ift, fich entweder gegrundeter oder doch wenigstens folcher Mittel gu bedienen, welche nicht schaden konnen, im Falle die Sache gegrundet ware. Spas nifche Fliegenpflafter auf ben leibenben Theil gelegt; eine ftrenge Diat und Die-Rube leiften oft die befte Wirtung, daben fann man noch einen bittern Abfud gum Trank verordnen, wenn er anwendbar ift. Borguglich hat man an der Diat ein fehr fraftiges Mittel, um nachgemachte Rrantheiten gu beilen; benn es ift fchwer für einen gefunden Menfchen, es ben einer folden Rur lange auszudauern. Auf Diefe Weisehab ich viele geheilt, worunter fich auch folde befanden , welche fich für bezandert angaben. Indeffen fann man annehmen, daß eine mahre Ifchiawenn sie heftig ist, durch fieberhafte Anwandlungen, Mangel an Efflust und Abmagerung des franken Gliedes kennbar wird.

S. V.

Salbinvaliden iheisten jene, welche man unter die Garnisonregimens ter fellet, allwo fein fo beschwerlicher Dienft, wie ben ben Felbregimentern ift, oder welche als Rrankenwarter in Spitalern verwendet werden konnen; denn diefe Leute Schicken fich beffer fur Diefen Dienft, als gang gefunde und annoch zu Feldfriegedienften taugliche Goldaten, beraleis then man ehedem gu Rrantenwarter genommen hat. In Diefe Rlaffe von Invaliden gehoren jene, welche einen diden Sals, einen Rropf, ober unbeile bare Stropheln haben: Die Ginaugigen, Die Salbtauben, imgleichen jene, benen die Bahne an einer Geite mangeln, welche ben Schwund (atrophia) ober eine Belenkfreifigkeit an einem Urme, oder Tuge haben, und wo feine Sofs nung jur Beilung übrig ift, auch die mit übel geheilten Beinbruchen , wenn Die frene Bewegung leidet ze. Bu biefer Klaffe konnen auch noch jene ges gablt werden, welche am Staare operirt worden, und barnach ein ichmas des Beficht behalten haben, ob fie gleich übrigens gefund find; imgleiden welche fart ausgetretene Samorrhoiden, oder einen Borfall bes Afters (procidentia ani) haben, welche burch venerische Rrankheiten bas Bapfchen (uvula) ober bie Dafe eingebußt haben.

S. VI.

Invaliden auf eine bestimmte Zeit sind, z. B. jene, welche schwere und lange Krankheiten ausgestanden haben, und nun dergestalten erschöpft sind, daß es Monathe braucht, bis sie sich erholen, und die vorigen Kräfte wieder bekommen. Imgleichen solche, welchen auf vorhergegangene Quetsschungen, gehaute oder geschossene Wunden, Verdrehungen, Auslenkungen, Beinbrüchen der Schwund, eine Kontraktur oder Erschlassung an einem oder mehreren Gliedern zurückgeblieben ist, wo zur heilung ein durch Monathe

fortgefegter Gebrauch ber Baber, ober anderer Mittel erfobert wird. Iteberhaupt wenn die Berftellung mit bilfe ber Zeit bewirkt werden muß, es fepe nun für fich allein ohne Buthun anderer Mittel oder ben dem gleichgeitigen Bebrauche fchicklicher Silfsmittel, wofern man nur eine Wahrscheinlichkeit gur Beilung fur fich bat. Die Erfahrung hat gezeigt, baß viele Soldaten, welche für Invaliden anerkannt, und als folche in Die Invalidenhäufer untergebracht wurden, wieder hergestellt, und jum Dienste ben den Regimentern neuerdings brauchbar geworden find, nachdem fie alle ba von ihren betreffenden Chirurgen gehöriger Maffen behandelt murben. Derowegen muffen die Regimentschirurgen wohl Alcht haben, bamit fie nicht Leute als Real : oder Salbinvaliden erflaren, welche noch burch den Ges brauch ichidfamer Mittel, und ben einer forgfamern Behandlungsart bergestellt werden tonnen. Diefe Behutsamkeit erfobert ihre Mflicht, ber Bortheil des allerhochstell Dienstes, die Liebe zu ben armen Rranten, und ib re eigene Ehre. Die Invaliden diefer Rlaffe werden ben betreffenden Regimentern beforgt, bis fie hergeftellt find. Diefes, mas bier gefagt worben , verfteht fich nicht nur von bem gemeinen Goldgen, fondern auch pon ben Ober sund Unteroffigiere.

S. VII.

Rachdem also der Soldat als Realinvalid, oder als Salbinvalid anserkannt worden ist, so hat der Regiments, oder Oberchirurgus vom bestressenden Regiment oder Korps ein Verzeichniß zu entwersen, welches nebst dem Vornamen, Junamen und Alter eines jedweden Mannes, auch zugleich eine kurze Veschreibung der vorgesundenen Fehler und Mansgel enthaltet, auch muß in dem Falle, wenn der Fehler von einer Krankheit herrührt, bemerkt werden, daß alle angezeigte Mittel stucktios durch eine bestimmte Zeit sind angewandt worden. Dieses Verzeichnis muß von dem Regimentschirurgus, und dem Kommandanten unterschrieben,

und mit eines jeden seinem eigenen Sigille versehen senn, und alsbann dem benm Generalkommando in den Provinzen angestellten Stabschisturgus, welcher die Superarbitrirung obrzunehmen hat, übergeben werden, damit derselbe hieraus den Werth der Real = oder Salbinvaliden zu beurtheilen wisse. Indet der Stabschirurgus, daß die zu Gunsten der Invalidirung angeführten Gründe nicht hinreichend sind, oder daß man noch hossen darf, den Mann wieder herstellen zu können, so muß der Regismenkschirurgus den Rath des Stabschirurgen annehmen, und den Mann zum Regimente zurücknehmen, auch alles auf das genaueste befolgen, was ihm in Bezug auf die Herstellung des Mannes von dem Stabschirurgus ausgekragen wird. Dieserwegen ist der Regimenkschirurgus verpflichtet, wosern er in loco, oder doch in der Nähe ist, der Superarbitrirung in Person benzuwohnen, oder wenigstens einen Bataillonschirurgus hinzusschicken. Die nämliche Ordnung kömmt in Betrest der Offiziers zu besobachten.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Visitirung der Refruten.

S. 1.

fark gebaut, mit einem weiten Brustgewölbe versehen, und in jedem Bestracht so beschaffen sind, wie sie der Feldmarschall von Sachsen und Dr. Colombier haben wollen, so durste die Anzahl derjenigen, welche man zu Soldaten annehmen könnte, sehr gering ausfallen, welche noch übers dieß sehr jung gewählt, in eigenen Erziehungshäusern untergebracht, unter beständigen Strapaßen und Kriegsübungen zc. abgehärtet, und überhaupt nach einer ganz andern Weise, als die gewöhnliche ist, erzzogen werden müßten. Allein da diese Vorschläge sehr schwer auszusühren sen sind, besonders da die heutigen Armeen viel stärker sind, als ehez dem, so begnügen wir uns nur zu sagen, daß die Städter, weil das Landvolk besser zum Soldatenstande tauget, als die Städter, weil das Landvolk an üble Witterung und Fatiquen mehr gewöhnt ist, als Leute in der Stadt, und dieserwegen stärker als diese sind.

5. 11.

Es giebt zweherlen Arten von Refruten: icens die fogenannten Candes: ständischen Rekruten, welche konscribirt sind, und sich stellen muffen; atens die freywilligen und Neichsvekruten welche sich aus freyer

Willführ unterhalten lassen. Es ist nothig, daß der visitirende Chis
rurg diesen Unterschied wisse, um sich ben dem Visitirungsgeschäft dars
nach benehmen zu können: denn die Landesskändischen Rekruten übertreis
ben und vervielkältigen die Gebrechen, ja erdichten solche, und machen
verschiedene Krankheiten nach, die man nicht sieht, wie d. B. die Epistepsie, das Gliederreissen, Nachtnebel u. d. gl., um dadurch für den
Soldatenstand als untauglich erklärt zu werden. Die Freywilligen hins
gegen, denen daran gelegen ist, angenommen zu werden, suchen ihre
etwaigen Fehler und Gebrechen zu verheimlichen.

S. 111.

Die Visitirung der Refruten wird gewöhnlich in einem besondern 3im: mer vorgenommen, woben fich ber Refrut nadend ausziehen muß. Der Chirurg hat zuerft ben gangen Rorper mit einem forschenden Blide von pormarts und von rudwarts gu überfeben, und bemerkt daben, ob der Mann gefund aussieht, fart ift, und feinen in die Augen fallenden Defett, oder Ungestaltheit, feine ungleich erhobene Schultern, oder eis nen frumm gebogenen Rudgrad, ben Schwund, Steifigkeit zc. ac. an fich habe? Bu bem Ende lagt er den Mann mit dem Ropfe und Rorpers famme nach vorne, bann nach rudwarts fich beugen, hierauf bende Urme pormarts dergeftalten ausftrecken, daß die Sande nach ihren Flachen gus fammenkommen, Imoraus erfichtlich wird, ob die Arme eine gleiche gange haben; bann foll er bende ausgeftrectte Urme über ber Bruft freu-Ben, hernach rudlings jurift nach bem Benicke, bann nach bem Kreug bringen, fofort über den Ropf nach ihrer gangen Lange ausgeftrecht gufammen bringen laffen. Sierauf nimmt er neuerdings die Untersuchung jeder Sand insbesondere vor, um gu feben, ob jedes Belenke feine Beweglichkeit hat, ob kein Finger fehlt, fleif oder verstummelt ift. 2118: bann läßt er den Refruten in gerader Richtung vor fich binftellen,

fo daß die Borderfusse dicht an einander zu stehen kommen, woben et bemerket, ob die Knie nicht etwa stark einwärts gebogen, gin Juß kurzer als der andere, oder krumm ist. Um sich von der Beweglichkeit der Belenke zu versichern, so läßt er zuerst den Borderfuß, dann das Knie, hernach den Schenkel biegen, und ausstrecken, auch wechselweise mit einem, dann mit dem andern Juße niederknien. Zulezt kann er noch den Mann auf und ab gehen lassen, um zu ersehen, ob er einen seinen Schritt hat, und sich nicht auf einen Juß lehnt, oder schleppet.

S. IV

Nach dieser allgemeinen Uebersicht schreitetder Chirurg zur einzelnen Untersuche ung der Theile, woben jeder Theil des Körpers insbesondere zu betrache ten, und alles sorischies zu bemerken kömmt, was sich etwa Kranke hastes oder Widernatürliches vorsinden sollte. Um nichts Wichtiges zu übersehen, wird es, vorzüglich für den noch Ungeübten, gut sepn, wenn er ben dieser Untersuchung nach einer gewissen Ordnung verfährt, und die Theile des Körpers der Reihe nach, wie sie liegen, durchgeht, wos ben er an dem behaarten Theile des Kopfes am schicklichsten ansangens wird.

5. V.

Um den öftern Wiederholungen auszuweichen, wird es genug sein, wenn man sich hier auf alle die im vorigen Kapitel angezeigten sowohl innere als äusere Fehler, welche auf die drey Klassen von Invaliden einen Bezug haben, erinnert, auf welches Kapitel man daher auch verwiesen wird, um sowohl zu wissen, was für Rekruten auf keine Weise annehmbar, und zum Militärdienst gänzlich unbrauchbar sind, als auch die Krankheiten kennen zu lernen, welche den Mann zum Invaliden von der dritten Klasse machen, und die Assentirung desselben bis zu seiner gänzlichen Wiederherstellung verzögern. Läst sich der Chirurgus benkom-

men, einen Rekruten anzunehmen, der einen von den im vorhergehenden Kapitel-beschriebenen Fehler der Invaliden an sich hat, so wird er gehalten senn, die auf diesen Rekruten zeithero verwendete Kosten zu bezahlen.

S. VI.

Unbedeutende Furunkeln, Exkoriationen, kleine oberflächige Wunden von äußerer Urfache, imgleichen ein primitives venerisches Geschwür (Chancre), oder andere Kleinigkeiten dieser Art, welche sich in wenigen Tagen, und mit einfachen Mitteln heben lassen, seizen der Annahme, wenn der Mann fonst jung, gesund, und stark ist, kein Hindernis entgegen, und diese kleine Schäden mussen in der Folge geheilt werden. Allein sindet sich ein Krankheitsumstand von Erheblichkeit vor, so kann die Annahme nicht Statt sinden, dis dieser Umstand nicht vollkommen gehoben, und der Mann geheilt ist, wie dieses d. B. der Fall seyn wird, wenn sich ein Ausschlag, Kräse, venerische Flecken Geschwüre, Beinknoten (tophi), Leistenzbeulen, Tripper, Feigwarzen, Phymose, Paraphymose, Geschwulst der Hoden, des Hodensacks, ein Hindernis im Harnen von Karunkeln, Narben innerhalb der Harnröhre, oder von einer Verhärtung der Cowperischensober der Vorsteherdruse, von Steinbeschwerden, ein Nasengeschwür, Thränensistel, Aftersistel, stirrhöse Anschwellung der Hoden zc. 2c. vorsindet.

Man hat in Betref des Kopfausschlages und der alten vernarbten Sesschwuren an den Fussen sehr viele Behutsamkeit vonnöthen, indem aus der Ersahrung bekannt ist, daß ein bösartiger Ausschlag des Kopfes selten eine grundliche Heilung annimmt, und die Narbe alter Fußgesschwure leicht wieder ausbrechen, und den Soldaten zum marschiren uns tauglich machen. Nicht nur allein durch einen schon wirklich vorhandes nen Bruch, sondern auch durch eine starke Anlage zum Bruche wied

der Mann zu Feldkriegsdiensten untauglich. Man muß daher um solch eine Unlage zu entdecken, den Mann stark in die Faust blasen, auch räuspern und husten lassen, und daben den Unterleib, vorzüglich am Nabel, und an dem Leistenring genau beobachten, ob sich während dies sen Unstrengungen keine Geschwulst zeiget, auch mit den Fingern unterssuchen, ob nicht etwa der Leistenring widernatürlich ausgedehnt ist.

S. VIII.

Es ist bereits oben S. II. gesagt worden, daß die konscribirten Landesschändischen Rekruten, in der Hoffnung ausgestossen zu werden, oft Geschrechen und Krankheiten ansühren, welche nicht gegründet sind. Der Chirung muß sich über diesen Punkt einen überzeugenden Aufschluß zu versschaffen suchen. Was hieben in Betref der Epilepsie und dem Gliedersteissen zu beobachten kömmt, ist bereits im vorhergehenden Kapitel S. IV. angezeigt worden. Zu Zeiten geschieht es, daß manche ein unwillskührliches und beständiges Harntröpfeln vorschüßen. Um zu erfahren, ob dieses gegründet, oder erdichtet ist, laßt man ein Geschirr herbeysbringen, in welches man den Rekruten frey hineinharnen läßt, lwähstend dem Laufe aber heißt man ihn plözlich inne halten. Ein so unerswarteter Verdoth bringt einen weniger geübten Betrüger oft so aus der Vassung, daß er seine Rolle darüber vergißt, und sich verrätht.

6. IX.

Eine angebliche Taubheit wird gemeiniglich aufgedeckt, wenn man wahrend dem Visitiren den Rekruten gestissentlich, jedoch ohne sichs merken du lassen, in einem leisen Tone über verschiedene Umstände ausfragt; d. B. wie alt er sene, wie er heisse, ob er nie krank gewesen u. d. g., woben man auch das Ohr besichtiget, und den äußeren Gehörgang untersuchet, um zu sehen, ob kein Auswuchs, oder sonstiger fremder Körper, oder aber ein enterhaftes Ausstiessen sich vorsindet? Wenn der Mann ein schwaches, blodes, oder kurzes Gesicht vorgiebt, so muß man bende Augen genau untersuchen, ob sich nichts widernatürliches darinnen zeis get; auch wird es gut senn, wenn man sich durch andere Proben das von zu überzeugen sucht.

S. X.

In Unfehung der Rropfe muß man einen Unterschied machen. Oft ift ber Sals nur scheinbar bict, ohne daß sich sonft was Widernaturliches vorfindet, und die Dicke ruhrt blos von Starte ber am Satfe gelagers ten Muskeln ber, wie biefes ju Zeiten ben fehr torofen Rorpern beobach. tet wird. Ift aber ber hals wirklich widernaturlich angelaufen und fropfartig ; fo macht diefer Umstand bennoch eben fein eigentliches Sinberniff in Bezug auf Die Unnahme, wenn nur Die Gefchwulft nicht veraltet, annoch weich und klein ift, und in einer bloffen Unschwellung ber Shilddrufe (glandula thyroidea) bestehet. Ben biefen Leuten fann man mit Rugen einen Beitungsversuch nach folgender Methode vornehmen : Man laffe nämlich den Kropffranken täglich in der Frühe mit nüchternem Magen eine Mefferspige voll von dem praparirten Meerschwamme (Spongia marina usta praeparata) nehmen. Ein wefentlicher Umftand hies ben ift, bag der Kranke das Pulver nicht auf einmal verschlinge, sondern auf ber Bunge fo lang liegen laffe, bis es nach und nach vergehet. Die Erfahrung hat erwiesen, bag diefes einfache Mittel, wenn es auf die eben bes schriebene Urt gebraucht wird, in der anfangenden Kropfgeschwulft die fraftigfte Silfe leiflet, indem es in diefem Falle als ein Lokalmittel, folglich weit traftiger und gefdminder wirfet, als wenn bas Pulver burchs Sinabschlingen in den Magen, und von da erft durch die zwenten Wege gum krankhaften Theile hingebracht wird. Doch muß sich der Kranke zuglei. der Beit aller groben , ungegohrnen Mehlspeifen , aller Fette , imgleis chen der erweichenden , erschlaffenden Betrante enthalten , auch die Speis

fen nicht zu heiß zu sich nehmen, und überhaupt Alles zu vermeiden sur chen, was die Theile erschlaffen kann.

S. XI.

Was übrigens die Größe und das Maaß, so die Rekruten haben sols len, betrift, dieses hanget so wie das Alter und der Stand des Rekrusten, ob er ledig oder verheurathet senn soll, von den Befehlen des Herestriegsrathes ab, welche die für das Rekrutirungsgeschäft bestimmte Offisiers in Erfüllung zu seizen haben.

Vierzehntes Kapitel.

Vorschriften über die Art, Arznenen aus den Feldapotheken zu fassen, sie zu erhalten, zu verwenden, und zu verrechnen.

S. I.

Dein Felbchirurg barf es fich erlauben , Medikamenten zu faffen, well It de außer dem Militar : Katalog sind , wie man diefe Borfchrift schon im V. VI. VII. Rapitel gegeben hat; eben so wenig ift es geftats tet, Arznenen für die Truppen außer den vom Soffriegsrathe bestimmten Feldapotheken gu faffen. Wer fich beffen ungeachtet eines oder das ans bere erlaubt, unterzieht fich ber Strafe, Die empfangenen Medikamienten aus eigenem Sacke zu bezahlen, wie dieß schon im II. Rapitel S. XXXIV. ift gefagt worden. Wenn ein außerorbentlicher Fall einfretten follte, fo muß immer die Anzeige vorläufig an den Protochirurgus gemacht werden, bepor noch aus einer andern, als ber militarischen Apothete Die Faffung geschieht, damit dieser sogleich hierüber an die Sofftelle Rapport machen, und (fiehe Rapitel V. S. VIII.) die hoffriegerathliche Resolution einho: fen kann. Ware ber Fall frenlich fo bringend , daß man ben Erfolg ber Ungeige vom Protohirurgus nicht erwarten konnte, fo mußte wenigftens eine folche Faffung nie ohne Benfall und Bewilligung bes Kommandanten geschehen. Arznepen, so für Ofigiere, ober andere Leute von Die ftint# D 2

flinktion bestimmt sind, konnen allerdings wo immer aus einer Apotheke genommen, und auch außer der Norma verschrieben werden.

S. H.

Die Individuen ben einem Regiment ober Korps, welche auf Roften bes Aerariums fowohl in Friedens - als Kriegszeiten ihre Urgnegen unentgeltlich erhalten , find folgende: Die Kahnenkabette , Die E. E. Des gimentskadette, Die Standartführer, Regimentstambour, Reldwebel, Wachtmeister, Führer, und vom Korporal abwarts die gange Mannschaft, ferner die im Spitalbienft erkrankten Regimentskaplane, und Chis Alle übrige Parthenen von einem Regiment muffen die bende thigten Urgnepen fich aus eignen Mitteln verschaffen. Gingig und allein ben jenen Regimentern, Bataillons, ober Korps findet hier eine Musnahme fatt, welche in nachstehenden bekanntlich etwas ungesunden Lans besgegenden in Garnison fteben , &. B. gu Mantua, Effean , Deterwardein, Karlsburg, Temeswar, Altgradista. Wenn von folden Regimentern, fo lange sie da steben, Individuen won mas immer für einer Charge erkranken, fo erhalten fie die benothigten Argnenen unentgeltlich doch muß jedes Mal der Name des Offiziers oder sonftigen Indiduums auf das Rezept gefdrieben werden. Nach der gewöhnlichen Ordnung find übris gens die Regiments : und Bataillonschirurgen unter jenen Parthepen mitverflanden, welchen die Urgnepen im Erfrankungsfalle unentgeltlich gebuhren. In Diesem Feldzug gegen die Türken haben Gr. Majestat den Offiziers ben ber Urmee Die Medikamenten ohnentgeltlich abzureichen bewilliget, sowohl den Rranken, als den Bleffirten, welches aber eine besondere Gnade von Gr. Majestat ift. Was in Absicht auf die unentgeltliche Werabreichung ber Arznegen in Invalidenhäufern Beziehung nimmt : dieß ift umffandlicher im VI. Rapitel S. VIII. Diefes Reglements angegeben worden, woraus erfichtlich wird, welche Partheyen bajelbft ihre Argneyen unentgeltlich erhalten, und welche nicht. S. III.

S. III.

Parthepen, Die nicht jum Regiment eigentlich gehoren, Die jedoch vorzuge lich ju Kriegszeiten wie g. B. Die Marketander , jum bedingten Fuhrmefen gehörige Individuen, Bediente und Reitfnechte der Offiziere fich ben der Urmee befinden, fonnen ihre benothigte Argnepen aus ber nachften Feldapo= theke um ihr Geld erhalten; find aber die Regimenter und Korps fo betachirt, daß bie genannten Parthepen, fo fich baben befinden, zu weit von einer Keldapotheke entfernet waren, fo konnen fie aus bem benm Regiment oder Korps befindlichen Argnenvorrath mit Argnenen versehen werden, jeboch nicht unentgelolich , fondern die Regimente und Oberchirurgen muffen von ihnen ben Betrag der verbrauchten Argnenen einfobern. Konnten ober wollten bergleiche Parthepen nicht gleich bezahlen, fo wird bem Regie mentskommando ber Schuldige und die Schuld in einer Confignation übergeben, und biefes gieht bem Individuum ben Argneybetrag vom Behalte ab. Diefe Confignation wird aber eben so wie bas baar abgeführe te Geld gur Regimentskaffe beponirt , und bem Regimentschirurgus fogleich eine Erlags Duittung barüber ausgefertigt und übergeben, welche er in der Dokumenten : Spezifikation auführt, und den Ordinationszelteln als ber halbiarigen Rechnung benfchließt. Das Regiment hingegen ftellt biefe Betrags . Confignation in Der Depositen : Rechnung in Empfang, und wenn am Ende des Monaths dem Individuo ber Geldabzug von bem Behalte gemacht worden , fo erlegt es ben eingezogenen Befrag wie andere ararialische Gelder in die Rriegskaffe, erhalt dafür einen Gegens Schein , und ftellt die Belder mittels Diefes Scheines in Der Depositen-Rechnung wiederum in Ausgabe. Huch konnen bergleichen Leuthe in Die Feldspitaler aufgenommen werden , wenn für fie des Tages swolf Rreue ger bezahlet wird.

S. IV.

Um aber den Werth der Medikamenten, welche an solche Partheyen abgegeben werden, die sie mit baarem Gelde zu bezahlen haben, richtig
bestimmen und jedem Individuum billig anrechnen zu können, ist zu Enz de dieses I. Theils des Reglements der Wedikamenten - Ratalog angehängt, wo die auf militärischen Fuß eingerichtete Taxa eines jeden Arznenstückes in den viernebenseitigen Rubricken bengesetzt ist. Nach dies fer Taxa ist demnach der Preis der verabreichten Medikamenten leicht auszurechnen.

5. V.

Um den für franke Solvatenweiber und Kinder gemachten Aufwand von Arzneyen nicht mit dem für die übrige Mannschaft geschehenen Auswand zu verwengen, und beyde nicht mit dem an seindliche Kriegsgefangene verabreichten Arzneybetrag zu verwechseln, müssen die Ordinationszettel der kranken Mannschaft von denen der franken Weiber und Kinder, und beyde von denen der seindlich gefangenen Kranken abgesondert seyn, das mit jeder für diese drey Klassen gemachte Auswand von Medikamenten für sich allein ersichtlich wird.

S. VI.

Nie sollen an kranke Parthepen vom Bürgerstande ararische Medikamensten verabreicht werden. Hiernach haben sich alle Stabschirurgen, Regis nienkschirurgen, Korps Derchirurgen ben strengster Verantwortung du halten. Auch dann, wenn der besondere Fall eintretten sollte, daß sie sich ben Epidemien auf hohe spezielle Verordnung mit den bürgerlichen Aerzten und Wundärzten zur Besorgung des kranken Landvolkes verbinst den müsten, bleibt dieses annoch untersagt. In diesem besonderen Falle so wie in alltäglichen Vorfällen sollen jene Feldchirurgen, welche benm Bürgerstande zur fregen Praxis besügt sind, alle Arznepen sur Kranke

vom Eivil aus den bürgerlichen Apotheken von der Stadt oder dem Lans de in Rezepten verschreiben. Nur in dem einzigen Fall, daß an einem Orte, wo keine Apotheke wäre, ein Unglücksfall sich ereignete, der einen so schleunigen Benstand soderte, daß ohne diesen das Leben eines Mensschen Gefahr liefe, nur in diesem Falle können sie das Nöthige von ärarischen Arzneyen vorstrecken, jedoch so, daß gleich hernach die abges reichten Arzneyen nach der Militärtax im Preise berechnet, und der Gelds betrag von der Parthey eingezogen werde, wo so dann die weitere Berssügung wie bereits Kap. VII. S. XXVII angesührt worden, nach der dort beschriebenen Art zu geschehen hat.

S. VII.

Was nebst den aus den Feldapotheken gefasten Arznehen noch ferners in den Spitalern zur dicketischen Psiege des Kranken muß ben Janden seyn: z. B. an Hühnern, Spern, Grieß, Gersten, Jaber, gedörrten Zwetschen, Butter, Schmalz, Del, Meerrettig, Salz, Safran, Zimmet ic., alles dieses wird in den Feldspitälern zu Kriegszeiten, wo eigene Spitals » Verwalter angestellt sind, von diesen herbiggeschaffet, und der Auswand in die Spitalberechnungen eingebracht; zu Friedenszeiten aber besorgt dieß jener Offizier oder Führer, dem die Spitalsössenomie vom Regiment anvertrauet worden. Dieben kömmt nun zu ber merken, daß jene Stücke, die vom Spitale herbengeschafft und in Form innerlicher toder äußerlicher Medikamenten ben den Kranken angewendet werden, z. B. serum lackis, spiritus vini, u. d. g. m., in den Ordiznationszetteln jedes Mal unterstrichen sehn müssen, damit auf der Stels se abzunehmen ist, was noch nebst den aus den Feldapotheken empfansgenen Arzneyen auch von dem Spitale ist angeschafft worden.

S. VIII.

Um nicht nur den Rest jener Medikamenten, welche sich in den Medistinkassen in gläsernen Flaschen, oder andern Sekäßen besinden, mit jesdem halben Jahre leichter bestimmen, sondern ben Medikamenten "Fasssungen in den Apotheken die Tara (das Gewicht des Gefäßes) von dem Gewicht der hinein gefüllten Arzneyen leichter abschlagen zu können, ist es rathsam, auf dem Gefäße selbst die Numer, das Gewicht des Gefäßes und den Namen des darinn enthaltenen Arzneymitztels aufzuzeichnen, und hierüber eine ordentliche Consignation in dem Medizinkasten aufzubewahren: besonders muß dieß beobachtet werden wenn die Gefäße zur Feldapotheke kommen. Wenn grössere Fassungen gemacht werden, und folglich auch grössere Gefäße nothwendig sind, müssen sie ebenfalls vorher abgewiegt, und das Gewicht darauf bemerkt werden,

S. IX.

Nicht nur der Protochirurgus, sondern auch jeder angestellte Stabschifturgus in den Provinzen kann zu jeder Zeit unvermuthet eine Medikamenten Untersuchung anstellen, und dann haben die Regiments und Vataillonschirurgen alle Medikamenten vorzuweisen, und auf alle Ansfragen die genaueste Auskunft zu erstatten.

S. X.

Ungeachtet der Feldapotheken Direktor und die angestellten Stabschirursgen die Pflicht auf sich haben, über die Güte der Arznegen zu wachen, und für die beste Qualität derselben verantworklich zu sepn: so wird das durch dennoch jeder Chirurg von was immer für einem Range der Pflichtsnicht entlassen, welche ihm auferlegt, darauf zu sehen, daß alle Mediskamenten, die er in einer von dem Hoftriegsvathe aufgestellten Feldapostheke sassen, die er in einer von dem Hoftriegsvathe aufgestellten Feldapostheke sassen, die er in Kucksicht auf Menge und Eigenschaft in vollkommens

sten Zustande sind Wo er das Gegentheil fande, soll er die Arzneyen nicht annehmen. Fehler in der Qualität werden jenen Stabschirurgen augedeutet, welchen die Provisoren und Senioren untergeordnet sind, und diese zeigen den Fehler dem Protochirurzus an, wenn er nur etwaß bedenklich ist. Das Medizinalgewicht muß nach dem Wiener Fuß einzgerichtet senn; kein anderes ist gultig. Selbst die subalternen Chirurzgen sind berechtiget, Medikamenten von ihren Vorgesesten nicht anzunehzmen, welche verdorben sind, oder nicht das Gewicht haben, so sie in ihrem Rezepisse aussehen mussen,

S. XI.

Wer immer gut empfangene Medifamenten unter feiner Aufficht haben wird, die nachher aus Dachläffigkeit verderben, ift gehalten, diefe aras rifche Argnenen burch andere von ber beften Qualitat wieder zu erfeben, ober ihren Betrag zu bezahlen. Darum find alle Chirurgen , Die Urge nepen unter fich haben , berechtiget , einen reinen trockenen Ort gur Hufbewahrung der Arznegen zu verlangen, und im Kalle die respektiven Rommandanten fich hiezu nicht herbenlaffen wollten, ober Schwierigkeit machten, es dem Protochirurgus anguzeigen, damit diefer die nothigen Maag: regeln ergreifen fann. Krauter, Wurgeln, Bluthen u. b. gl. muffen in Saden aufgehangt werden , Damit fie feine Feuchtigkeiten an fich gie Wurden folche verbortene Medikamenten vollends hen und verderben. an die Kranken ausgetheilt , so wurde dafür einzig und allein der Regie ments : oder Oberchirurgus ju haften haben , und man wird beswegen feine Entschuldigung gelten laffen, wie dief ichon Rap. V. S. G. IX, X. gefagt worden.

S. XII.

Die Regiments : Bataillons : und Oberchirurgen sollen nie ihre Arznenen zur Sommerszeit in groffer Quantität fassen, denn manche pharmazeus tische Zubereitungen befonders die Sprupe fermentiren gerne, und zers sprengen die Gefäße. Darum muß man immer den Borrath solcher Artikel ben kalter oder gemässigter Jahrszeit herbenschaffen.

S. XIII.

Alle Regiments : Bataillons : und Oberchirurgen , die in den Feldapos theken Medikamenten faffen, muffen den Auffat fo machen, daß die Stude nach alphabetischer Ordnung nach dem Formular A. geordnet, und das Gewicht nicht mit demischen Zahlen sondern mit Buchstaben angefetet werde. Nachbem fie biefen Auffat unterschrieben haben, les gen fie felben auch ihrem respectiven-Regiments , Bataillons = ober Korps= Kommandanten gur Berfieglung und Unterschrift vor. Dem gunachft wird ber Auffaß bem Protochirurgus, ober mo diefer nicht zugegen ift, ben in den Provinzial : Sauptstädten , oder Festungen , wo Feldapotheken find , befindlichen Stabschirurgen gur Revision und Unterschrift eingereicht. Bermittels eines folden rektifigirten Faffungs : Auffanes konnen fie felbft, oder ware die Feldapotheke von der Garnison entfernt, ein Unterchirurs aus vom Feldapotheken : Provisor Die Medikamenten in Empfang nehmen. Einen zwenten gleichlautenden von dem Provifor unterfchriebenen Auffat aber nimmt der Unterchirurgus ju feiner Rechtfertigung mit fich aurud, Die er ben feiner Unkunft feinem Regiments : Bataillous : ober Oberchirurgus übergiebt , damit Diefer von den Medikamenten . Studen und ihrem Gewichte, die er nun zu übernehmen bat, verftandigt ift, und fie auch zu feinem ferneren Ausweis in Sanden hat. Roch kommt au bemerken , daß die vorgesetzten Chirurgen jedesmal die gur Aufnahm

der fluffigen Arznepen, z. B. Geister, Tinkturen, Essenzen, Salben zc. nothwendigen Gefäße mit in jene Feldapotheke abschicken mussen, wo sie Fassungen machen, in dem der Apotheker nicht schuldig ist, die Gefäße ohnentgeltlich herzugeben.

S. XIV.

Sowohl den Reft als den neuen Empfang der Argneyen muffen Die porgefegten Chirurgen in ihre Bermahrung nehmen, und erhalten, weil fie allein für die gute Confervation und rathfame Austheilung berfelben verantwortlich find. Darum darfen weder Argneyen aus der Regiments. fpital . Apothefe , noch aus ben Dediginkaften ohne berfelben Bormiffen , ober ohne jedesmaliger Ginregiftrirung der Stude und ihrer Quantitat herausgenommen werden. In Diefer Sinficht wird es auch gut fenn, hieruber ein Journal gu halten, und alle Monath, ober wenigs ftens alle feche Monathe vor Ginfchickung ber halbjahrigen Rechnung an die Soffriegebuchhalteren einen Extraft nach dem Formular M. ju machen. Rur fest man ftatt ber Mumer ben Mamen bes Regiments, Bataillons und Korps und ftatt bes Bettes den Tag und Monath. Diefer Extraft fann gur Direktion ber Chirurgen bienen , wenn fie alle feche Monate bas Inventarium über bie in Reft verbleibenden Argnepen Dier fonnen fie auf einen Ueberblick feben , ob Empfang , Ausgabe, und Reft übereinkommen.

S. XV.

In den Hauptspitcklern bedient man sich durchaus der nach dem Formular L. und M. ben der ganzen Armee eingeführten Ordinationszettel und Extrakten, wie hierüber die im Kapitel VI. des Reglement II. Th. bes sindlichen Vorschriften nachzusehen sind. In den Regimentsspitcklern aber halt man Ordinationszettel nach dem zu Ende des I. Theils des Regles

ment angehängten Formular D. D. Diese Ordinationszettel sind von jenen ben den Hauptspikalern darinn unterschieden, daß sie die nebens seitigen Rubriken für fl. und kr. haben. Eben solche Rubriken haben die Medikamenten schezisikationen, die Empfangs Dokumenten, die Ausgabs. Dokumenten, und das Verzeichniß der in Reste verbleibens den Arznehen. Allein ben allen diesen Tabellen werden von Seiten der Chirurgen die Rubriken zu dem Ende leer gelassen, damit die Hoskriegss buchhalteren die Preise darinn aussehen kann. Medikamenten, die in kleie nen Gaben ben den Kompagnien vertheilet werden, d. B. Purganzen, Pflaster, Salben u. d. gl. werden eigens auf diesen letztern Ordinastionszetteln bemerkt mit Bensehung des Namens von dem Kranken, und der Kompagnie, wo derselbe sieht, so wie des Datum.

S. XVI.

Wit Ende eines halben Jahrs d. i. mit dem lezten April und Oftober mussen die Medikamenten-Rechnungen ordentlich und gerades Wegs
an die Hoffriegsbuchhalteren eingesendet werden. Der vorgesezte Chirurg
fammelt von allen 6 Monathen die Ordinationszettel, so daßt in einem
eigenen Faszikel jene von der kranken Manuschaft seines Regiments,
Rorps, oder Bataillon; in einem andern die der kranken Weiber; in
einem dritten jene der kranken Kinder versammelt sind. Für die kranke Manuschaft von andern Regimentern oder Korps, die in dem betresfenden Regimentsspital das halbe Jahr hindurch mögen gelegen senn, müßen ohnehin ebenfalls eigene Ordinationszettel mit dem Bensage des Regiments, oder Korps, und des Namens von Kranken gemacht senn,
und in diesem Falle werden solche Ordinationszettel wieder in einen eigenen
Kaszikel zusammengelegt. Auf die nämliche Art wird auch versahren in
Kriegszeiten. Wenn den Chirurgen, Regimentspatern, die im Spitals
dienste

dienste erkranken, Arzneyen rezeptweis verordnet werden, so werden die Mezepten in einen Faszikel gesammelt. Die Ordinationszettel von kranken Kriegsgefangenen werden ebenfalls in einen besonderen Faszikel zussammengebracht mit der Ausschieft: für kranke Ariegsgefangene. Diese verschiedene Arten von Faszikeln werden nach der Ordnung zusammengelegt, und in dem nach dem Formular C. zu versertigenden Aussgabsdokument ausgeführt.

S. XVII.

Den so versammelten Fasiskeln wird nun auch die Speziskation des mit dem vorigen halben Jahre verbliebenen Medikamenten Worraths benges legt, und dann die neuen sowohl einfachen als zusammengesezten Arzunenen, wie sie in der Zwischenzeit des verlossenen halben Jahrs sind gestaßt worden, in den eigenen Originalspeziskationen bengesügt, und dieß alles in dem nach dem Formular B. versertigten Empfangsdokument angezeigt. Was die Ordination und Austheilung der Arzuepen in allen Hauptspitälern und Garnisonsskädten, wo ordentliche Feldsapotheken sind, angehet, so hat sich der ordinirende Stabschirungus in allem nach dem Kapitel VI. Reglement II. Th. und zwar pünktlich zu halten.

E. XVIII.

Feber Chirurg für seinen Theil ist gehalten, Sorge zu tragen, daß die innerlichen und äußerlichen Arzneyen auf eine solche Art, ausgetheilt werden, daß kein Unterschleif und Misbrauch entsteht. Nicht immer ist's die Quantität der Arzneyen, was den Kranken heilt, ja oft ist's eben die Menge, die Schaden bringt, nur die gute Eigenschaft, eine vernunftmässige und wohl angemessene Anwendung derselben kann heile sam sepn. So kann z. B. ein Kranker die Fieberrinde benöthigen, D3

fährt er aber fort, sie zu brauchen, wenn er sie nicht mehr nöthig hat, so kann sie ihm Schaden bringen. Es kann gewisse Fälle geben, wo man den Fieberrinden = Absud oder das Extrakt mit Ruken geben kann. Man soll es aber nicht geben, ohne bestimmte Anzeige dazu, weil die Ehis narinde in Substanz immer um vieles wirksamer ist; und weil man, wenn der Kranke schwächlich ist, sie auch in gebrochenen Gaben öfters wies derholt zu 15 — 20 Gran verabreichen kann.

S. XIX.

Die auflösenden und erösnenden Mittel seken, wenn die Anstopfungen und Verstopfungen einmal aufgelößt sind, ben fortgesetzem Gebrauch gerne die Säste zu sehr auseinander, und ost folgen schlimme Wirkungen auf die guten. Erösnende und starke Harn treibende Dinge magern den Kranken ab, wenn sie noch fortgesetzt werden, nachdem die erwartete Wirkung schon erfolgt ist. Gleiches Bewandniß hat es mit zusammenziehenden und stärkenden Mitteln, die, wenn sie nach schon einmal gezstillten Bauchstüssen sorbringen. — Nebst dem also daß solche Mißbräuche auf die franke Mannzschaft einen bestimmten schädlichen Einsluß haben, sind sie auch der Oekonomie des Aerariums sehr nachtheilig.

§. XX.

Ein ordinares Getränk soll, wo nicht für alle, doch den größten Theik Kranken zuträglich seyn. Ein solches ift das bekannte Gerstendekokt, welches in Regimentöspitälern von der Spitalersparniß muß hergeschaft werden, wo das Regiment oder Korps außer den Hauptspitälern seine eigene Spitalsökonomie führt. In Hauptspitälern aber muß es die Felde apotheke zurichten.

S. XXI.

Der noch ben einigen Regimentern von den Chirurgen eingeführte Mißebrauch, statt des ordinären Dekokts eine Abkochung von der Süßholzwurzel zu geben, kann Leukophlegmatischen, Wassersüchtigen, den mit schwachen Daukräften, mit Bauchstüssen ic. oft schädlich werden, indem se viel trinken, und durch vieles Setränke noch schlapper werden. Selbst das decochum pro potu ordinario ist nicht ben allen Arten von Kranksheiten gleich zuträglich, es enthält Senchelsamen und gedörrte Citrosnenschaalen, und wird in Entzündungssiebern nicht mit gutem Erfolg getrunken. Um so rathsamer ist der oben angerathene aus Gersten, Reiß, oder Haber zubereitete Trank.

S. XXII.

Die Manna ist ein gutes erweichendes und auslösendes Mittel, wenn man den Körper ausleeren will. Aus Manna zubereitete Getränke wersden ben Brustkrankheiten, in Entzündungskrankheiten ben sehr schwächelichen Kranken, die gerade eine gelinde Auslerung benöthigen, mit Nusten gegeben werden. Ben Wassersüchtigen, Leukophlegmatischen zc. ist ihr Gebrauch gegen angezeigt. Außerdem thun benm Soldaten etwas stärkere Purganzen überhaupt bessere Dienste, weil der Mann meistens rüstig gebohren und erzogen, und sein derber Magen an schwarzes Brod, grobe und schwere Speisarten überhaupt gewohnt ist. Die Jalappa allein oder mit Weinstein oder Arcan duplicat, versetzt, und im reinen Wasser oder Gerstentrank aufgelöst wird gute, und jost bessere Dienste leisten.

S. XXIII.

Bevor ein Brechmittel verordnet wird, muß bekanntlich nach therapeutleschen Gefähen vorher untersucht werden, ob der Kranke nicht das Brustschwische und anderen Brustkrankheiten z. B. Bluthusten u. d. g. leidet, ob er nicht schon lange verstopft ist, oder Leibsbruche hat. In solchen Fällen weiß ohnehin jeder wohl unterrichtete Chirurg, daß es gefährlich wäre, Brechmittel, besonders aus dem Brechweinstein zubereitete zu geben; von dem Brechweinstein sich zu enthalten, wo es immer möglich ist, wäre der allgemeinen Sicherheit wegen allerdings anzurathen, indem man sich der Ipekakuanha in einer Sabe von 12 — 15 Gran, wenn Anzeigen zum Brechen da sind, weit sicherer bedienen, und das Brechen erleichstern kann, wenn man dem Kranken einige Schaalen warmes Wassersteine halbe Stunde vorher trinken, und wenn er anfängt zu brechen, ihn noch mehr nachtrinken läßt.

S. XXIV.

In kleinen Militärspitälern, besonders da, wo keine Feldapotheken aufgestellt sind, und wo die Chirurgen ihre Arznehen selbst zubereiten, muß man keinen Mißbrauch von saturirten Dekokten und vielen Mixsturen machen. Rommen unter dem gemeinen Mann reine Entzimsdungskrankheiten vor, so kann man nah vorgenommener nothwendigen Aderlaß dem ordinären Trank in ein besonderes Gefäß etwas Mistrum, und um das Setränk auch etwas angenehm zu machen, etwas Bonig und Ksig, oder das gewöhnliche Orymell, oder auch ein wes nig Sollundervoob, oder Weinstein zusehen. Im Felde, auf Krankentransporten in Spitälern, die etwas entsernt sind, wie es in Ungarn geschiehet, ist diese Methode sehr praktikabel in Absicht des Nukens, und der Bequemlichkeit. Diese Bemerkungen sund eigentlich nicht zur

Richtschnur den porgesetzen ersten Chirurgen vorgeschrieben, die sich ohnedies in der Ordination zu benehmen wissen, sondern nur zu dem Ende, damit sie ihren Untergebenen diese Grundsätze wohl eins prägen.

S. XXV.

In unserer Norma sind antiscorbutische Mittel, d. B. Conserv. Fumar, Absinth. u. a. m. wir haben Essig, Meerretig: aber besser als alle die, sind die frischen Kräutersäfte von den herbis Nasturtii aquatici, Beccabungae, Acerosellae, die man von Krankenwärtern durch Unterchirurgen im Feld kann aufsuchen lassen, welches um so füglicher geschehen kann, da die Chirurgen auf unserer Akademie Unterricht über die Pslanzenkenntnisse erhalten. Ueberhaupt thun hier esbare Kräuter und Wurzeln in Juges müssen oder in Suppe gekocht gute Dienste. Jenen, die Fleisch geniessen können, giebt man es mit Essig und Meerrettig. Dieses muß jedoch auf Kosten der Spitalsküche angeschaffet werden. An Orten, wo Serum lackis zu haben ist, kann man in Sommerszeiten die Kräutersäfte mit selbem geben.

S. XXVI.

Man lebt übrigens der völligen Zuversicht, daß die vorgesesten Chisturgen sowohl als ihre Untergebenen alles mit der punktlichsten Genauigsteit und dem anhaltendsten Eifer beobachten und befolgen werden, nicht nur was in diesem Kapitel, sondern auch was in dem Meglesment überhaupt Beziehung auf ihre Dienstleistung nimmt. Sie müssen diese Vorschriften als so viele Pflichten ansehen, die sie gegen den Menarchen, gegen ihre Vorgesezte, und gegen ihr eigenes Ehrgesfühl zu entrichten haben; denn jeder rechtschaffne Bürger des Staates, und jeder ehrliche Mann sest seinen Stolz und seine Ehre in pünkts

liche Erfüllung seiner Pflichten. — Alles, was die von den Provisorn und anderen Subjekten des Apothekenpersonals zu beobachtende Ordenung angeht, findet sich im XIV. Kapitel II. Theil des Regelement.

Senehmgehalten :

Joseph.



In Abwesenheit des Kriegspräsidenten Michael Graf von Ballis Feldzeugmeister.

Ad Mandatum Sacr* Cæf Reg* Majis proprium. Ludwig von Türkheim.

李 敬 李

CATALOG

der in der kaiserl. königl. Feld = Apotheke befindlichen Arznenstücke, nach welchen sich alle Feldchirurgen der k. k. Armee ben inren Fassungen zu richten haben.

	11/2/19/19	-		
	Uncia,		Libr	a,
	Mili	t a	r-Ta	y
Acetum Antisepeicum, der Känlung widerste bender. — destillatum bestillivter Weine. — Lithargyrii Silberglätte. — Vini simpl. Weine. — mineral. Lucckstbermohr. — mineral. Ducckstbermohr. Agaricus albus weißer Letchenschwamm. Aloes sucotria, in pulvere Aloes Pulver. — dracon, in pulvere, Alaun wit Orachenblut. — ust. in pulvere gebranntes Alaunpulver. Amygd. Dulc. süße Mandeln.	ft	2 2 2 2 2 3 2 3 8 1 1 6 5 1	fl	fr. 24 24 12 4 36 36 12 12
Antimon, alkolisat. Spießglang Pulver. — Diaphor, non ablut. weißer unabgewaschener Spieße glang Ralt. — Aqua Cinam. simpl. Einfaces Zimmet. — vinos, geißiges Zimmet. — Menth. Krausmungen. — phagadenica Pagabenisches. — Rofar. Mosen. — Theriacal, simpl. rinfaches Theriat. — Vulner. Papal. pabstliches Bund. — vinosa vinos, geißiges Zbund.	11111111	16 3 m - 10 4 co a	3 1 - - - - - - -	6. 12. 36. 6. 11. 6. 48. 36. 24.

		Unc	ia,	Libr	a.
	1.00	Mi	lita	r - Ta	r.
		A.	fr.	fl.	fr.
Arcan. duplicate	Dopetialy	_	14	2	48
Axung. Porc.	Schweinfette		1 2		6
Bacc. Juniper.	Bachholberbeer		1		6
Balfam, Arcaei.	Arcausbalfam	-	3		36
- Commendat,	Rommenbator Bundbat				
fam	*********	-	24	4	48
Balfam. Peruvian.	fcwarzer peruvianischer				
Balfam		-	45	9	-
Bolus Aib. in pulvere.	weißes Bolus Dulver !	_	1 1		18
- Armen. in pulvere.	Armenifdes Bolus Pulver	=	1 1		18
Borax venet.	Benetignifder Borar	-	6	1	12
Butyr. Antimon.	Spiefiglang Buttov	-	40	- 8	
Camphor.	Rampfer	_	14	2	48
Cantharid, in pulvere,	Spanifchfliegenpulver		-12	2	24
Cera alb. virg.	weißes Bache	_	3		36
- Citrin.	gelbes Wachs	-	2		24
Cernff. Venet.	Benetianifdes Bleyweis	-	1		12
Conferv, abfynth.	Wermuth [8]	_	3		36
- Fumar.	Erbrauch }		3		36
- Rofar, rubr.	Rosen. [3]		4		48
Cortic, Aurant,	Pomerangenfchalen		1	10	12
- Peruvian.	Chinarinbe		-8	I	36
in pulv.	detto in Pulver		18	3	36
- Simarub. in pulvere	. Simaruba in Dulver	_	20	4	
- Winterian. in pulver	e. weiße Bimmetrinbe in Pulver		12	2	24
Cremor Tart, in puly.	praparirter Beinfteinrabin	_	2		24
Electuar, Diafcord.	Ladentnoblaud . Lattwergen		6	1	12
Elixir, Propriet, Dulc,	füß Paracellifches [@]		20	4	
- Stomach. Temp.	Magen B		12	2	24
	Ditriol F		8	ī	36
Emplastr. alb. coct.	Blenweiß		2		24
- Anglicanum	Blenweiß		29		48
- de cicuta,	Schierling 3		3	5	36
	. 1		211	1	30

Militar - Zat.			Unc	ia.	Libr	a,
Rmplastr, Defensiv, rubr. rothes Defensiv.		W	Mil	lita	r - Z a	ŗ.
Diabetan			fl.	fr.	jl.	fr
Diachyton c, gum. gummichtes Diachy 1001. - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48 - 48	Emplastr, Defensiv, rubr.		-	3	-	
Plon.		Rrauterfaft	-	8	. 1	36
Catech						
Labdan,				4	-	48
Cafech Cafean Bimmet Bimmet Bimmet Bimmet Bimmet Biging Guajac Branto Bra		THE RESIDENCE OF THE PROPERTY				
- Oxicroc de Ran, c. Merc de Ran, c. Merc Duecfflber ad Ruptur de Sapon de Sapon Ceifen Velicat Velicat Blifenziependes	T-1.3-	温…		3		
- Oxicroc de Ran, c. Merc de Ran, c. Merc Duecfflber ad Ruptur de Sapon de Sapon Ceifen Velicat Velicat Blifenziependes		Euponnum 3 3		A 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1	
- de Rau, c. Merc. Quectilber		Declotten				
— ad Rupeur. — de Sapon. — Veücat. — Veücat. — Blusenziependes. — Veücat. Blusenziependes. Est. Absyach, Comp. susammenges feste Bermuth. — — 6 1 12 — Castor, — Catech. — Ratechu. — — 16 3 12 — Cinam. — Ginam. — Simmet. — — 12 2 24 — Croc. — Gafran. — Estenzosenhols. — — 44 48 — Lign, Guajac. — Branzosenhols. — Mastich, Comp. — Mastich, Comp. — Mastich, Comp. — Mastich, Comp. — Myrrh. — Succin. — Exer, Absyach. — Lighein. — — 8 1 36 — Succin. — Exer, Absyach. — Bermuth. — — 8 1 36 — Exer, Absyach. — Gicut. — Giras Minden. — — 12 2 24 — Cort. peruv. aq. — Cort. peruv. aq. — Cort. peruv. aq. — Cort. peruv. aq. — Pulfaeil, nigricant. — Ghwarle Rucen spellen. — — 16 3 12 — Rhei. — Rhei.		Outetteen			BATTER STATE OF THE PARTY OF TH	STATE OF THE PARTY OF
- de Sapon Vencat. - Vencat. - Vencat. - Blasenzievenves				Z.33 X 10 45 1		and the same
Veficat. Blasenziehendes . - 6 1 12		Seifen			La region	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
Eff. Ablyath. Comp. Justimmenges						THE RESERVE TO STATE OF THE PERSON.
feste Bermuth	The state of the s			· ·		14
- Caftor,				6		1.2
- Catech. Ratechu 16 3 12 - Cinam. Bimmet 12 2 24 - Croc. Gafran . Effenz 24 4 48 - Lign, Guajac. Branzosenholz 4 - 48 - Mastich, Comp. Mastic 36 7 12 - Myrrh. Byrrhin 8 1 36 - Succin. Ugtstein 8 1 36 Extr. Absynth. Bermuth 12 2 24 - Aconit, Eisnoutel 24 4 48 - Cichor. Cichorien 12 2 24 - Gicut. Gehierling 12 2 24 - Fumar. Erdrauch . Extract 12 2 24 - Cort. peruv. aq. China Minden 12 2 24 - Pulsatil, nigricant. Gewarze Ruchen species Ruch	- Castor.		Asia se	Character of the last of the l	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	
Exer. Abfynth. Bermuth. — 12 2 24 — Aconit. Eisenhütel. — 24 4 48 — Cichor. Sidorien. — 12 2 24 — Gicut. — Gieut. — 12 2 24 — Franar. — Erdrauch. — 12 2 24 — Cort. peruv. aq. China: Minden. — 12 2 24 — Pulsatil, nigricant. Schwarze Rüchen fdellen. — 16 3 12 — Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12				76	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	V-T-CONTRACTOR
Exer. Abfynth. Bermuth. — 12 2 24 — Aconit. Eisenhütel. — 24 4 48 — Cichor. Sidorien. — 12 2 24 — Gicut. — Gieut. — 12 2 24 — Franar. — Erdrauch. — 12 2 24 — Cort. peruv. aq. China: Minden. — 12 2 24 — Pulsatil, nigricant. Schwarze Rüchen fdellen. — 16 3 12 — Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12				100 House (1996)	THE REPORT OF THE REAL PROPERTY.	1724
Exer. Abfynth. Bermuth. — 12 2 24 — Aconit. Eisenpütel. — 24 4 48 — Cichor. Sidorien. — 12 2 24 — Gicut. — Gieuts. — 12 2 24 — Famar. — Erdrauch. — 12 2 24 — Cort. peruv. aq. China: Ninden. — 12 2 24 — Pulsatil, nigricant. Schwarze Rüchen schwarze Rüchen — 16 3 12 — Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12		Safran Effent		THE REAL PROPERTY.	- Commence	No. of the last of
Exer. Abfynth. Bermuth. — 12 2 24 — Aconit. Eisenpütel. — 24 4 48 — Cichor. Sidorien. — 12 2 24 — Gicut. — Gieuts. — 12 2 24 — Famar. — Erdrauch. — 12 2 24 — Cort. peruv. aq. China: Ninden. — 12 2 24 — Pulsatil, nigricant. Schwarze Rüchen schwarze Rüchen — 16 3 12 — Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12	- Lign, Guajac.			F 95世的20		SOUTH RESERVE
Exer. Abfynth. Bermuth. — 12 2 24 — Aconit. Eisenpütel. — 24 4 48 — Cichor. Sidorien. — 12 2 24 — Gicut. — Gieuts. — 12 2 24 — Famar. — Erdrauch. — 12 2 24 — Cort. peruv. aq. China: Ninden. — 12 2 24 — Pulsatil, nigricant. Schwarze Rüchen schwarze Rüchen — 16 3 12 — Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12				Total Control of the Control of the	7	CARTE CONTRACTOR
Exer. Abfynth. Bermuth. — 12 2 24 — Aconit. Eisenpütel. — 24 4 48 — Cichor. Sidorien. — 12 2 24 — Gicut. — Gieuts. — 12 2 24 — Famar. — Erdrauch. — 12 2 24 — Cort. peruv. aq. China: Ninden. — 12 2 24 — Pulsatil, nigricant. Schwarze Rüchen schwarze Rüchen — 16 3 12 — Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12		Porrben		ACCOUNT OF THE PARTY OF		THE RESERVE OF THE PARTY.
Exer. Abfynth. Bermuth. — 12 2 24 — Aconit. Eisenpütel. — 24 4 48 — Cichor. Sidorien. — 12 2 24 — Gicut. — Gieuts. — 12 2 24 — Famar. — Erdrauch. — 12 2 24 — Cort. peruv. aq. China: Ninden. — 12 2 24 — Pulsatil, nigricant. Schwarze Rüchen schwarze Rüchen — 16 3 12 — Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12		Matftein		SOURCE STATE	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	
— Aconit, Echnbütel	Extr. Abfynth.	Bermuto		27-57-57-57		THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE
- Cort. peruv. aq. China Minden I 12 14 24 - Pulsatil, nigricant. Schwarze Ruchen fcellen I 16 3 12 - Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12		Eifenbutel		THE PROPERTY.	REPORT NAMED IN A PERSON NAMED IN	200000000000000000000000000000000000000
- Cort. peruv. aq. China Minden I 12 14 24 - Pulsatil, nigricant. Schwarze Ruchen fcellen I 16 3 12 - Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12	- Cichor.	Cichorien.		975		The second second
- Cort. peruv. aq. China Minden I 12 14 24 - Pulsatil, nigricant. Schwarze Ruchen fcellen I 16 3 12 - Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12		Schierling		STATE STORY	CONTRACTOR SERVICES	1
- Cort. peruv. aq. Cina Minden I 12 14 24 - Pulsatil, nigricant. Schwarze Ruchen fcellen I 16 3 12 - Rhei. Rhabarbara. I 36 19 12	- Fumar.	Erdraud Gertraft.				HEROTOCOCCUS CONTRACTOR
- Pulfatil nigricant. Schwarze Ruchen - 16 3 12 Rhei. Rhabarbara. 1 36 19 12	- Cort. peruv. aq.	Coina Rinden	建造成的技术工作的对象	STEEL SEED	CONTRACTOR DESCRIPTION	Total Control
fcellen	- Pulfatil, nigricant.	Schwarze Ruchen!				
- Rhei, Rhabarbara 1 36 19 12			_	16	2	12
Valerian, Balbrianmurgel 16 3 12	- Rhei.	Mhabarbara	1	The Part of the Pa	ASSESSED TO THE RESIDENCE OF THE PARTY OF TH	
	- Valerian.	Balbriammurgel	-	16	3	12

		Unci	a.	Libr	a.
SECTION SECTIO		Mi	litar	- Z a	r.
		fl.	fr.	fl.	fr.
Farin, fabar,	Bohnen,		I		12_
- Lini,	Leinfaamen Mehl		\$ A		9
- Sinap.	Genfe []	-	1 1/2		18
Flor, Arnic,	Bolverley		3		36
Centaur,	Taufend Gutben				
Rraut	0 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10		3		36
- Chamom, vulg.	gemeine Kamillen . Bluthe .	=	2		24
- flammul, jov.	Brenn . Rraut		5	1	
- Lavendul.	Lavenbel	-	3		36
- papav. Rhead.	Mothe Korn : Blu-				0.4
mell	Rothe Mofen	# T	2	2	24
- Rof. rub,		=	40	8	
Sal. ammonic, mart,	Blieberblumen Bluthe .		2	-	24
- Sulph, fimpl,	Schwefelblumen		4		48
- Zinc.	Rink Blumen		16	3	12
fol. Senn. S. Stip.	Sennesblatter ohne Stengeln.		4	-	48
fruch. Prunor.	Ametichgen		-10		6
- Tamarind	Samarinben	p-charge.	4	_	48
Fung, querc, præpar,	Bubereiteter Eichenschwamm .		3		36
Clobul, martial,	Eifentugel	-	4	-1	48
Gemm. ammon, in pulv.	Amoniat Gummi in Pulver.		12	2	24
- Arabic, in pulv.	Arabifcher Gummi		17	_	18
- Aff. feetid.	Stinkenber Afanb	_	4		48
- Furtherb, in puly,	Euphorbium . Pulver		4		48
- Mastich.	Maffir	-	8	1	36
in pul.	- in Putver		10	2	
- Myrrh.	Depreben	_	8	1	36
_ in pul.	- in Pelver	_	10	2	-
- Oliban.	Beyrattch	_	3		36
- in pulv.	- in Pulver		5	1	-
Herb. Alfynth.	2Bermuth]		1	-	12
- Alch.	Epbifch Riaut.	-	1	-	12
- Aroic.	Wolverley		1		12
				He	erb.

1 -

海产 敬 海岸

		Unc	ia.	Libr	a
		Mil	lita	r - Za	X.
THE RESERVE TO THE PERSON OF T		fl.	fr.	A.	tr.
Herb, Cicut.	Schierling	-	1		12
in pulv.	- in Pulver		9	-	36
- flamul. jov. in pul					
			9	-	36
fumar.	Erbrauch	MERCHARD LANGUAGE SHIPS IN	1		12
- Gratiol.	Wilbaurin)	-	12
hyofciam.	Bilfen		1	-	12
- hystop.	3fop		1		12
- Majoran.	Majoran Rrant	-	- 1		12
- Malv.	Rasepappeln		1		12
- Menth.	Rraus . Mungen	-	1		12
- Plantag.	Begrich	-	1	-	12
- Rut.	Rauten		9	100 mm	12
- Salicar.	Beiberich		$\frac{1}{2}$	_	6
- Salv.	Salbey	-	1	-	12
- Scord,	Lachen Knoblauch	-	1		12
- Tabac.	Tabact	-	3	-	36
- Trifol, fibr.	Bitter = Alee	-	1	-	12
- Veronic.	Chrenpreis	-	1		12
Kermes mineral,	Mineralischer Kermes	2	40	32	
Lap. infernal.	Sollenftein	4	-	48	-
Laud. Liquid. Syd.	Schmergfillende Effeng		24	4	. 48
Lichen Island.	Islandisch Lungenmoß		2		24
Lign, Sanct.	Frangofenholi		1	100	12
_ Sassafrass.	Saffafrasholz		1	-	12
Limat. Mart,	Eifenfeil		1/2		6
- alcoholifat.	detto in Pulver		3	Maria S	36
Liquor. anod. min.	Sofmannifcher Grift		12	2	24
Vifceral.	Eingeweybelipir		24	4	48
Magnes Nitr.	Salpetermagneffe		16	3	12
Mann. calabr.	Kalabrinifche Manna ,		4	-	48
Mel, pur,	Sonig		17	THE PARTY NAMED IN	18
- Rofar.	Rofenhonig		2		24
Mercur, dulc.	versüßtes Quedfiber	I	4	SECTION AND DESCRIPTION OF THE PERSON NAMED IN	48
				Merc	eur,

		Unci	ia.	Libr	а.
WWSHilli		Mil	itaı	- Z a	r.
		A.	fr.	fl.	fr.
Mercur. præcipit, rub,	rother Quedfilber Mieberschlag.	_	16	3	12
- Viv.	Quedfiber	-	. 6	I	12
Mofch.	Bifam gr. 2 fr	16		192	-
Myrobal. citr. in pulv.	Myrobalan = Pulver	-	5	1	-
Nitr. depurat.	gereinigter Salpeter		4	-	48
Nuc, moschat,	Mußtatnuß	-	10	2	-
Ocul, caner, in pulv.	Rrebeffein . Pulver	-	4	-	48
Ol, destill. Anis.	Deftillirtes Unis	-	32	6	24
Cariophyl.	- Gewürz Magetein	I	36	19	12
Ceræ.	— Backs		32	6	24
Macid.	- Mustatblugten	3	12	38	24
Therebinth.	- Terpentin Del		4	S. Sada	48
- express, Sem, Lin				.70	
	**********		1		12
Nucift.	Mustatnuß	SHEEK.	30	6	1
Olivar,	Baum, ober Dliven	-	2		24
- Sem, papav.	Mohnsamen		6	I	. 12
Opii pur,	gereinigter Mohnfaft	1	16	3	12
Oxymel. colchic.	Beittofenhonig	=	2		24
- Scillit.	Meerzwiebel honig	-	2		24
- Simpl.	Sauerhonig		2		- 24
Pil. de Cynoglosso.	Sunbezungen		24	4	48
Extr. eathol,	Purgier	I		12	-
- mercurial,	Merturial Villen.	I	12	14	24
Ruff.	Muffische Pefi	-	24	4	48
- de Styrac.	Storak		40	8	-
Pulp cass, rec.	eingekochtes Rohr Kaffienmus.	-	12	2	24
- prunor.	detto Zwetschenmuß		2	1	24
Pulv. antispasmod, St.	Stuhlisches	-	16	3	12
- digeftiv,	Digeftiv		12	2	24
- Haly.	Bruft Dulver .		8	I	36
contr. Inflammat.	Biber bie Entgundung	1	2.0	-,289	
pro usu externo	jum außerlichen Ge-		1000	1000	
braud			4		48
1000 在2000 1000 1000 1000 1000 1000 1000				Pu	ılv.

1 gr. 1 . 4		Unc	ia.	Libi	a.
Property live		Mi	lita	r - Z (ı p
		fl.	fr.	A.	fr.
Pulv Strumal.	Kropfschwam	-	14	2,	48
- Temper.	maßigentes Pulver .	-	6	1	12
Rad. Alth.	Ephifch		1	-	12
in pulv.	detto Pulvec	-	3	-	36
- Angelic.	Angelifa	-	11		18
- Bardan.	Stetten	-	1		12
- quinque aperient.	erbfnenbe	_	1		12
- Calam, aromat.	Ralmus & Burgel .	-	. 1	-	12
- Cicher.	Wegwart		1	-	13
- Contrajery.	Gift	-	7	1	24
in pulv.	detto Pulver	-	8	1	36
- Enul.	Mantj		1	· —	12
- Filic, mar.	Farrenfraut	44	1		12
- Gentian in pulv.	Engianpulver	-	3		36
- Gramin.	Gras	***	F		12
- Jalapp, in pulv.	Jatappenputver	-	8	I	36
- Ipecacuan in pulv.	Bredwurgelpulver Burgel .	-	32	6	24
- Lapat, acut,	Grinb	-	1		12
- Liquirit.	Suß = 5013		1		12
in pulv.	detto Pulver	-	8	I	36
- Polygal.	Rreugblumlein	-	3		36
in pulv.	detto Pulver	-	6	I	12
- Polypod.	Stein,		1	-	12
- Pyreth.	Bertram	-	2		24
- Rhabar.	Mhabarbara,	-	48	9	36
in pulv.	detto Pulver Burget .	1	-	12	
- Sassaparil.	Saffaparillen	-	6	1	12
- Salep in pulv.	Salappulver	-	12	2	24
- Valerian.	Gemeine Balbrian	-	1		12
in pulv.	detto Puiver	-	4	_	48
Refin, jalap,	Jalappenharg	I	36	19	12
Roob Ebul,	Attigfulge	-	2		24
- Juniper.	Bachholderfulge	-	2	-	24
= Sambuc.	bottundersutze		2		24
	9			Ro	obe

		Unc	ia.	Libr	a,
		Mil	itai	- Za	į.
		fl.	fr.	fl.	fr.
Roob, de Spin. Cerv.	Rreugbeerfulge	_	2	-	24
	Bucher		23	_	33
Sal, amar, Sedl.	Bitter	-	6	1	12
- amoniac.	Amoniact	-	3	_	36
depur.	gereinigtes Umoniad	_	8	I	36
- mirabil, Glaub,	Glaubers Bunber Salj		16	3	1.2
	. Polychreft	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	24	4	48
- Seignet.	Sowanen		12	2	24
- Tartari.	Beinftein	_	8	1	36
Sapon. venet.	Benetianifche Geife	_	2		24
Scamon, crud, in puly		_	36	7	12
Scill. rec. in toto.	Reeriwiebel	E	4		48
- præp. in pulv.	detto in Pulver		8	I	36
Sev. cervin.	Sirfdunfdlitt	-	- 2		24
Sem. anis. vulg.	Uneis	-]		12
- Carvi,	Rimmel		1	100	12
- Cucumer.	Sufirmern	_	11/2	-	18
- Cydon.	Quitten		8	I	36
- Fenicul. vulg.	Gemeiner Fenchel Samen .		r		12
- Melon.	Melannen		2		24
- Papav. alb.	weiffer Mohn	_	2		24
- Sabadil, in pulv.					
			18	3	36
Contract in multi-	. Wurmfamenpulver		8	I	36
	Gemeine Epbisch		3		36
Spec. alth. vulg.			2		24
- antifeb, amar.	Sieber Chang		1		12
- pro potu ordinar.	orbinare Trant Sprcies.				
	shneNhabarbara eröfnens		3	ON SEC	36
Df0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	Laurent onto Chauten	=	0		3
- emottient, pro cat	aplerweichende Brennmel	_	2		24
imiago	Kauba Bahunas		2		24
	o erweichende Bahungs		A STATE OF STREET		48
- Lignor.	holgtrant Spreies.		4	-	36
- Pectoral.	Bruff	100	3	Sp	1

		Unc	ia.	Libr	а.
- 43	THE STATE OF THE STATE OF	M i	lita	r - T 0	r p.
		fl.	fr.	14.	tr.
Spirit. aromat.	Aromatischer		6	1	12
- Cochlear.	Loffeifraut		4		48
- Corn. cerv.	Sirfchorn		12	2	24
- Minderer.	Dlinberers		10	2	4
- Nitr. dulc.	fuffer Galpeter Beift	-	12	2	2,4
- Sal, acid,	faurer Galg		6	1	12
- amoniac.	Calmiad	-	16	3	12
- Vin, Camph,	Rampfer		3		36
- redif.	25 cin	-	2	_	24
- Vitriol, acid.	faurer Bitriol		6	1	12
Succ. Liquirit, infp	. Berbichter Gufholgfaft		3	-	36
Syr. acetos, citr.	Citronenfprop		3	_	36
- capil. Vener.	Frauenhaarfprop	-	3	-	36
- Papav. alb.	weister Mohnsprop	-	3	-	36
Tartar Emet.	Brechweinftein	2	-	24	_
Terebinth, Venet.	Benetlanischer Terpentin	-	2		24
Terr Catechu.in pul		-	10	2	-
Theriac. Androm.	Andromache Theriat		10	2	
- Diatesferon,	Therial	_	3		36
Tinet. Aloes.	Mor Sinftur.	_	3		36
- Milleped,	Affel		10	2	-
Tut. præp.	Tutienpulver	_	16	3	12
Ung. Aegyptiac.	Egyptische		3		36
- alb. camph.	Rampferirte Bleyweiß		4		48
- Simpl.	Gemeine Bleyweiß	-	2	-	24
- Alth,	Ephild	-	2	. –	24
- Apostol.	Apoffel		3		36
- de Arthanit.	Wurmwidrige,		6 2	I	12
Ung. Bafilic.	Beltigenbe	-	That the board of the same	=	24
- digeftiv. fimpl.	Digefliv.		.3		36 36
- Lithargyr.	Gilberglatt		3 6		12
- Nervin.	Merfurial		Control of the Control	1	14
ad fcrophulas.	Scropgel.		5		-
we accobiners	© 2		10	The second second	ng.
			To the same of		

** \$ **

Ung. ad Scab. Rragen	Mi	litai	r - Z 0 fl.	t p.
	fl.	.fr.	fl.	fr.
— Styrac. Storap	11111	6 4 4 2 3 16		24 24 12 48 48 24 36

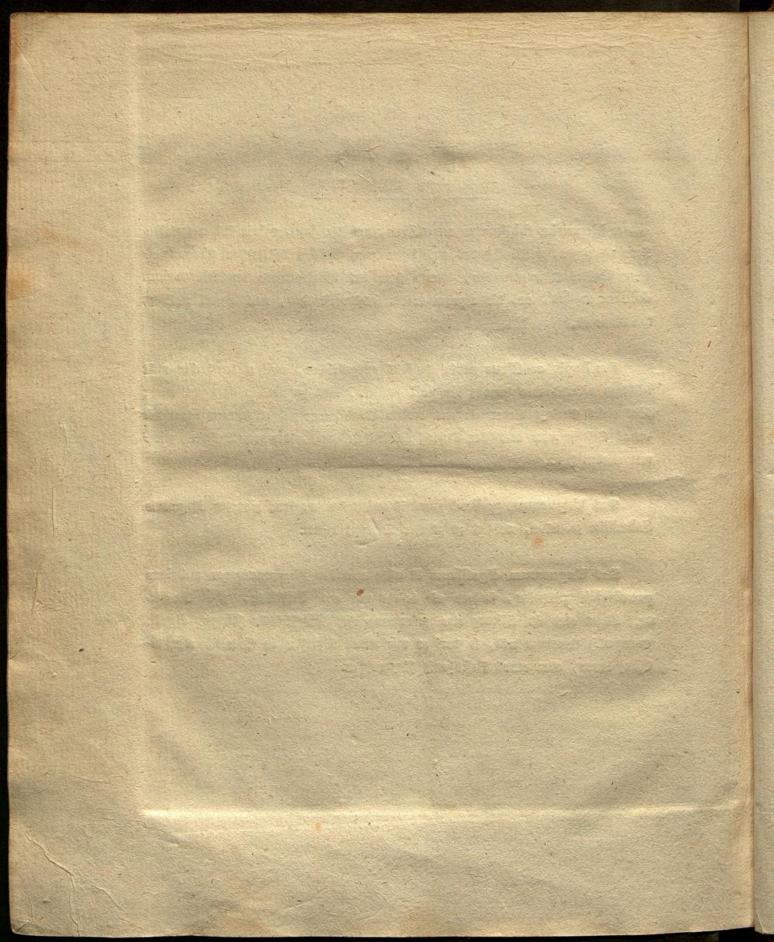
Nota.

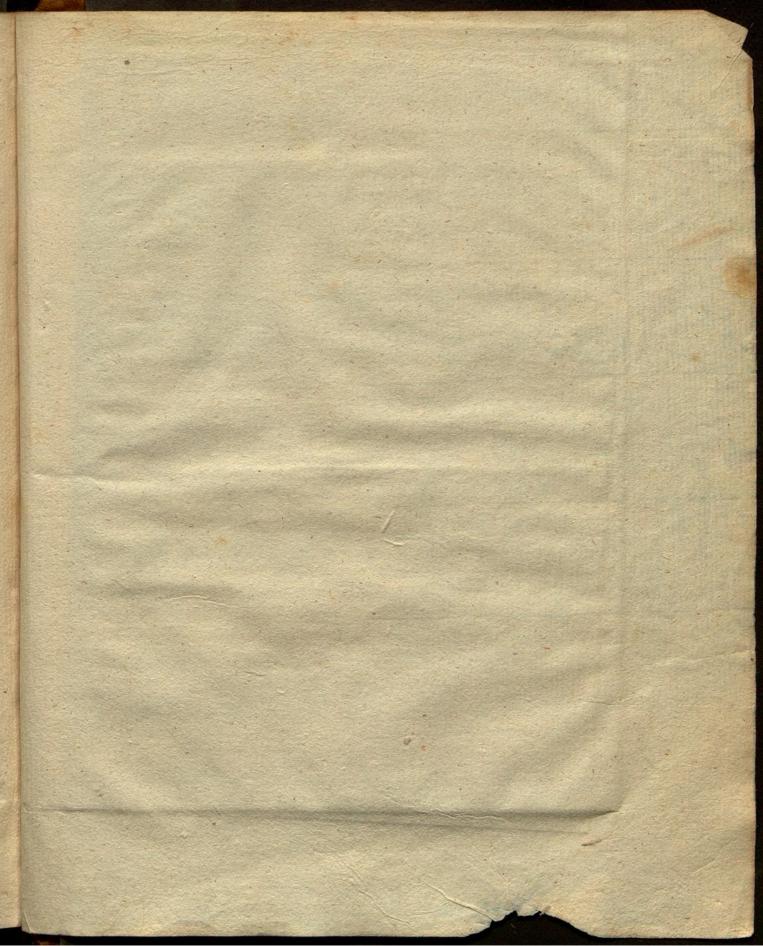
Der Mercurius sublimatus corrosivus, und die Aqua calcis find weggelassen. Gene Shirurgen, welche sich des aus diesen zwey Stücken bestehenden phagadænisschen Wassers bedienen wollen, tonnen statt des Sublimats den Mercurium dulcem nehmen, und die aquam calcis sethst verfertigen, weil überall Kalt zu bekommen ist.

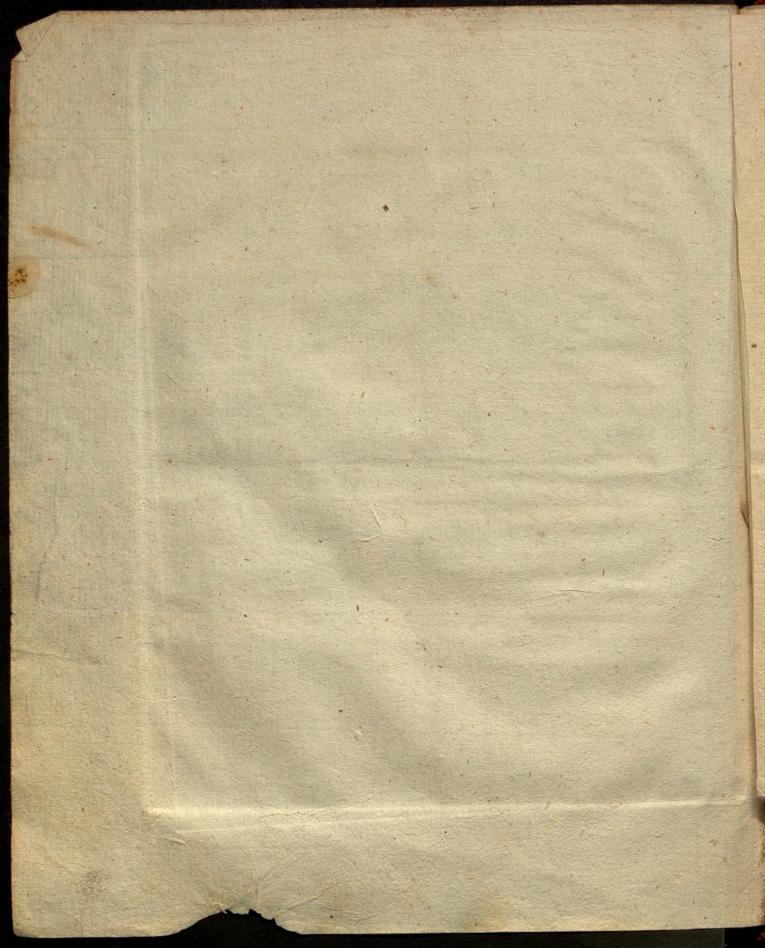
Der Lapis causticus murbe ebenfalls ausgeftrichen, weil er burch ben nicht teicht zu vermeidenden Zugang der Luft zerfließt, und unwirtsam gemacht wird; statt dieses Steines dienet ein aus rothem Pracipitat und gebranntem Alaun mit etwas Schleim vom arabischen Gummi verfertigter Teig, der nach Belieben geformet werden kann.

Das Unguentum pediculorum ift ausgelaffen worben; hingegen ift pulvis Sabadillæ geblieben, welches ju gleicher Birtung bienet.

Das Unguentum digestivum ift nicht nach ber Pharmacopoea austriaca provinciali zubereitet, sondern es besteht nur aus Terpentin, und Eperdotter. Wenn aber ein Chirurg eine zusammengesetzte Digestivsathe (Ungu. digest. compos.) verordnen will, so darf er nur etwas Myrrhen in Pulver, oder die Essenz davon, oder etwas Rosenhonig hinzumischen.







tr.

Meditamenten-Spezifitation

für das Lobl. R. R. N. Infanterie - Regiment, Bataillon, oder Korps.

Aceti vini fimplicis. Aquæ vulnerariæ papalis. Baccarum Juniperi. Balfami Arcæi. Cantharidum in pulvere: Cremoris Tartari. Emplastri Albi Cocti: Extracti Cichorei, Faring Fabarum, Gummi Amoniaci. - Arabici in pulvere. Herbæ Abfynthii. - Hystopi. Lapidis infernalis; Mercurii dulcis. Nitri depurati. Olei expressi Seminis lini. Radicis Jalappæ in pulvere. - Ipecacuanhæ in pulvere. Specierum emollientium. Tartari emetici. Vitrioli albi.

libram unam, libram femis. libras duas uncias tres. unciam femis. libras duas. libram unam & femis: uncias duas. libram unam. unciam unam & femis, libram femis. libram unam & femis, libram unam. drachmas duas. unciam unam. libras duas; libras tres. libram femis. uncias tres. libram unam. ferupulos duos? Scrupulos quatuor:

und so weiter:

Sign. N. N. Den 20. Septembris. 17



N. N. Regiments, ober Bataillons - Commandant.

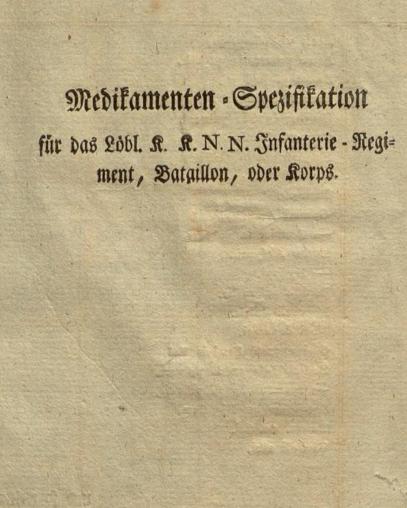
N. N.

Regiments oder Bataillons-Chirurgus:

Die spezifizirtent Medicamenten, und Materialien find in dem obstehenden Gewichtsbetrag, für obgedachtes Regiment zu erfolgen Sign. N. N.

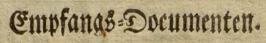
Daß biefe spezisizirte Medicamenten und Materialien in bem obsiehenden Gewichtsbetrag, und beren weber mehr noch weniger für obgedachtes Regiment von bem N. N. unter heutigen Dato richtig verabfolget, und von mit Endesgesertigten übernommen worden, bescheinige hiemit N. N. ben 26. Septembris 17





Empfangs:Documenten.

		1
Beylag	à 1ma Novembris 178. bis ultima Aprilis 178.	Stud.
Α .	Bermög Ordnungsmäßig vorgenommener Inventur sind mit Ende Octobris 178, Medicamen- ten, und Materialien vorräthig geblieben, ut Benlag Lit. A,	ı
В	Laut Gegenschein des Feld : Apothecken Provisor N. sind aus der K. K. Feld : Apothecken wei ters empfangen worden, ut Benlag Lit. B.	I
	Zusammen.	a
*		



A 1ma Novembris 17 bis

Ausgabs - Documenten.

Beylag	A 1ma Novembris 178 bis ultima Aprilis 178.	Stud
1,	Raut 103 Stud von dem Staabs Chirurgo N. unterschriebenen Original - Ordinations Betteln an bie barinnen genannte Kranke nach besselben Ordination verschiedene Medicamenten abgegeben , Beplage Fascicul N. 1.	1.
	Laut 300 Stuck von mir unterschriebenen gleichen Betteln nach eigener Ordination abgegebent, ut Beplag Fascicul N. 2.	1.
3.	Laut 60 Stud von dem Bataillons ober Unter Chirurgo N. unterschriebenen gleichen Betteln nach beffel- ben Ordination ut Beplog Fascicul N. 3.	1.
4.	Laut 36 Stud, theils von mir, theils von dem Bataillonse ober Unter Chirurgo N. unterschriebenen gleischen Betteln nach derselben Ordination an die franke Goldaten : Weiber, und Kinder, ut Beplag Fascicul N. 4.	t.
5.	Laut 40 Stud theils von mir, theils von dem Bataillons ober Unter Chirurgo N. unterschriebenen gleichen Zetteln nach berfelben Ordination an die Preufische Prisoniers, ut Beplag Fascicul N. 6.	
6.	Laut 10 Stud von mir vorgeschriebenen Recepten an Partheyen, so bie Medicamenten zu verguten haben, ut Benlag Fascicul N. 6.	ſ.
7. 1	Durch ungefähre Zufalle ju Beund gegangen, zeige Atteftat , ut Beplag Fascicul N. 7.	1,
8./	Erlags. Schein bes Regiments N. N. über die für erst angeführte Medicamenten empfangene Gelber ut Beplag Fascicul N. 8.	I.
	Busammen	8,
1		

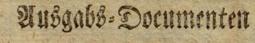
Daß es fich meines Wiffens fo, und nicht anderft, mit ber von mir docieten Ausgabe ber von mir empfangenen Medicamenten verhalte, bezeige unter aufhabender Gibespflicht.

Mach diesen also geschehenen Abgaben ift ben mir durch die om zoten April 17 vorgeschriebenermassen vorgenommene Inventur, bann ben denen von dem Regiment detachirten Chirurgis laut 4 Stuck hier bengeschlossenen Original. Angaben, zu weiterer Berwendung vorräthig geblieben ut Biplag Sig. 3.

N. N.

I,

Standquartier ober Felblager ben N. den Iten 17 Regiments . Chirurgus.



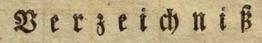
a Ima Novembris 17 bis ultimo Aprilis 17

N. N. Regiments = Chirurgo von N.

Berzeich niß

Deren am Ende April 177. ben dem Lobl Regiment R. R. zur weiteren Berwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.

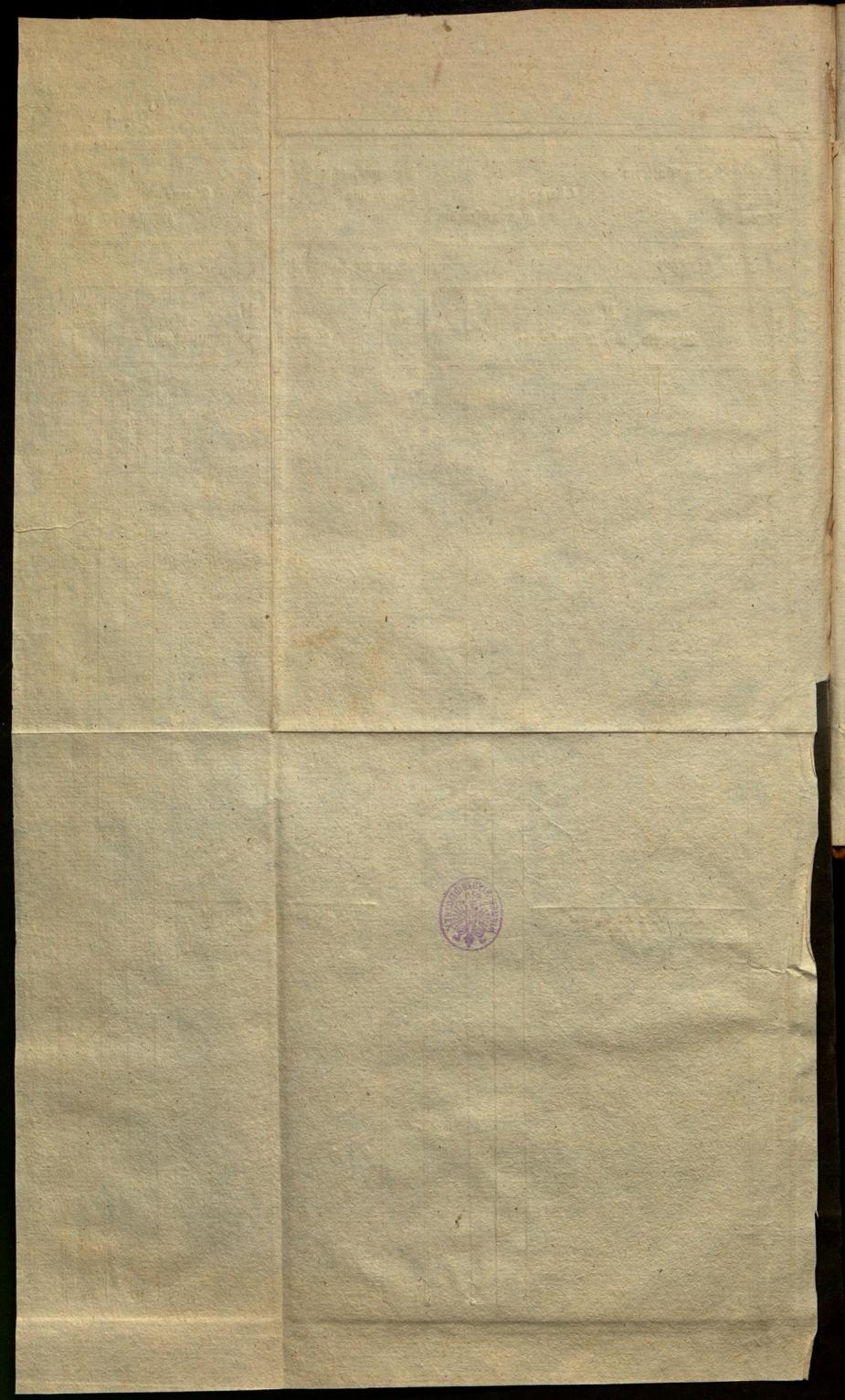
		pot	eräthigen ?	Medikamen	ten und	Materialien.		×
	Libra	Uncia	Drachma	Scrupel.	Gran.		fl.	fr.
Aceti Antiseptici	1	10	3	_		Libra una, Unciae decem, Drachmae tres,		
Corticis peruviani	4	11	2	1	10	Librae quatuor, Unciae undecim, Drachinae duae, Scrupulus un- us, Grana decem.		
Herbæ Althem	10	3				Librae decem, Unclas tres.		
Und so weiter durch alle Klassen, welche vorräthig And.								
						N. N. Regiments - Chirurgus;		



Deren am Ende April 178 ben dem Lobl. Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.



	nent, oder Parteyen pagnie Charge	e Zugewo	achfei	Regiment, oder Partenen Compagnie Charge Namen zugewachsen den								
Tag	der Krankheit			Tag b	er Krankheit							
des Monats	N. Arzneyen, und Anmerkung					N. Arznepen, und Anmerkungen						
	Rrankheit.	1.	fr.			Rrantheit	A.	fr.				
	Recidiv, over die 2te Krankheit					Recidiv, ober die 2te Krankheit						



Krankenrapport. bis 30 Regiments Des Libl. von 30 Morbi externi. Febres Morbi interni. zu Reconvalesciren zu Reconvalesciren Summa beren Summa beren c. Colica
c. Pleuritide
c. Cholera
c. Dyfenteria
c. Diarrhæa
c. Morbo vefi
c. ae Urin. c. Rheumatifmo
c Arthritide
c. Scorbuto
c. Scabie c. continua fimpl. c. Inflammatoria Summarum. c. Lue Venerea c. Gonorrhoea c. Ophthalmia c, Contufione c. Scrophulis c, quotidiana c. Luxatione c. Hydrope c. Fractura Vulnere c. Paralyfi c. quartana c. Ulcere c, Bubone c. tertiana c. Hernia c, Putrida 17 waren kranke Zeithero zugewachsen Summa sammt Zuwachs Gefährliche Reconvalescirt Transferirt ins Spital nach Abgegangen Ins Bad nach Als Invaliden entlaßen Gefforben Summa des Abgangs Berbleiben in loco In allen Daben Commanditte Chirurgi. Batail Chirurgi N. N. Sign. Unter = Chirurgi Regiments = oder Practicanten Bataillonschirurgus.

•

Krankenrapport Megiment oder Korps. des löbl. ben 30, vom Monath N. N. 17.

Nationale und Conduite - Liste

Von dem ganzen dixurgischen Personale des löblichen

Megiments

															ı ————			
Ramen	e n Charge		Gebü	Gebürtig		I land				avo		2	i e n	et al	8	Den zwepich-	- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	
			Wo ftudirt	examinirt oder graduirt	Unterchi- rurgus	Satail- lonschi- rurgus	Regi: mentschi: rurgus	In allem	Den zwenjäh: rigen Lehr: kurs gehört.	Conduite	Les fonmandire							
								A STATE OF THE STA						Carlos Maria				
						2000												
									Total		Opposite to the Property of th			1				
	Contract to the contract to th		A STATE OF THE STA					and the latest to an indicate the state of t			TO SECTION THE COLUMN	ate at the same straightness						
		4															A Second	
		Cold Mil Cold Market								and the second of the second o								
		The case of the ca						*										
				ı					processing the same that we will have				and the same of th	•				
				1	- 21		100 mm											
							**************************************	Application of the control of the co	1 B		***************************************							
		The second secon		And the last of th	· Market Connection													
Summa	,0 = 1						•											

